Das

Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit

vom 10. Juli 1879

unter Berücksichtigung seiner Anwendung in den deutschen Schutzgebieten

erläutert von

Dr. Karl Goes.

Einleitung.

A. Geschichtliches.

Vor der Gründung des Norddeutschen Bundes hatten die einzelnen deutschen Staaten ihre besonderen Konsuln; auch der deutsche Zollverein hatte es trotz wiederholter Anläufe nicht zu einer gemeinsamen konsularischen Vertretung der deutschen Interessen im Auslande gebracht.

Dieß änderte sich mit der Gründung des Norddeutschen Bundes. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes, die am 1. Juli 1867 in Wirksamkeit getreten ist, führte unter denjenigen Angelegenheiten, die der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen sollten, in Art. 4 Nr. 7 auf:

„Die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und die Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird."

In Ausführung dieser Zuständigkeitserklärung bestimmte Art. 56 der Bundesverfassung: „Das gesammte norddeutsche Konsularwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Konsuln nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr anstellt.

In dem Amtsbezirke der Bundeskonsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsuln üben für die in ihrem Bezirke nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundeskonsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vetretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundeskonsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird."

Schon am 8. November 1867 wurde ein Bundesgesetz betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln erlassen (B.=G.=Bl. S. 137). Unterm 15. März 1868 gab der Bundeskanzler hierzu eine „Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Norddeutschen Bundes", die jedoch nicht im Bundesgesetzblatte publizirt wurde, wohl aber in der v. Decker'schen geheimen Oberhofbuchdruckerei erschien.[1])

In den §§ 22—24 des Gesetzes vom 8. November 1867 erfolgte auch eine Regelung der Konsulargerichtsbarkeit. Die §§ lauten:

„§ 22. Den Bundeskonsuln steht eine volle Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist.

[1]) Dieselbe ist jetzt ersetzt durch die A. D.=J. vom 6. Juni 1871 mit Nachtrag vom 22. Februar 1873; beide sind nicht publizirt, jedoch unter anderem abgedruckt bei Zorn, Konsulargesetzgebung 1884.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind alle in den Konsularjurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Bundesangehörigen und Schutzgenossen unterworfen; in Betreff der politischen Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn diese nicht innerhalb des Norddeutschen Bundes oder in Beziehung auf denselben verübt sind.

§ 23. Die Jurisdiktionsbezirke der einzelnen Konsuln werden von dem Bundeskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr bestimmt.

§ 24. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit wird dieselbe von den Bundeskonsuln nach Maßgabe des über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen erlassenen Gesetzes vom 29. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung S. 681) ausgeübt. Die nach diesem Gesetze den preußischen Ministern und Gesandten übertragenen Befugnisse stehen jedoch dem Bundeskanzler zu.

Neue Bundesgesetze erlangen in den Konsularjurisdiktionsbezirken nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben durch das Bundesgesetzblatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft."

Wie sich aus dem Eingang des § 24 des eben zitirten Gesetzes ergibt, sollte diese Regelung der Konsulargerichtsbarkeit nur eine provisorische sein; dasselbe ist auch in den Motiven der Vorlage des Bundesraths ausgesprochen (Vgl. stenographische Berichte des Reichstags 1867, Anl. S. 140), wo es heißt, daß, bis für den Norddeutschen Bund ein gemeinsames Recht eingeführt sein werde, nichts übrig bleibe, als sich an das preußische Gesetz vom 29. Juni 1865[1], zu halten, weil in den anderen Bundesstaaten ein ähnliches Gesetz nicht existire, daß dieses Gesetz aber ebenso wie der auf Grund des § 19 desselben erlassene Gebührentarif nur als ein demnächst durch Bundesgesetz zu ersetzendes Provisorium zu betrachten sei.

Auch der Reichstag des Norddeutschen Bundes schloß sich dieser Auffassung an und nahm die Resolution an:

„Den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstage mit möglichster Beschleunigung den Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtsbarkeit der Bundeskonsuln betreffend, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen." (Verhandlungen des Reichstags 1867 S. 656, Anlagen S. 230.)

Infolge des deutsch-französischen Krieges erweiterte sich der Norddeutsche Bund durch den Eintritt der süddeutschen Staaten zum Deutschen Reiche, an Stelle der Norddeutschen Bundesverfassung trat die Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, eingeführt durch Gesetz vom 16. April 1871 (B.-G.-Bl. S. 63).

Die Reichsverfassung bestimmt, in beinahe wörtlicher Uebereinstimmung mit der Norddeutschen Bundesverfassung folgendes:

a) Nach Art. 4 Nr. 7 derselben unterliegt der Beaufsichtigung des Reichs und der Gesetzgebung desselben die Anordnung einer gemeinsamen konsularischen Vertretung, die vom Reiche ausgestattet wird.

b) Art. 56 a. a. O. lautet:

„Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die

---

[1] Ueber dessen Entstehungsgeschichte vgl. „Annalen" 1871 S. 187 Note 1.

sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird."

Zu Art. 56 a. a. O. ist in den Verträgen mit den Südstaaten anerkannt, daß Bundeskonsulate errichtet werden würden, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Platze durch das Interesse auch nur eines Bundesstaats geboten sei; so im Vertrag mit Baden und Hessen v. 15. Nov. 1870 unter Nr. 6, im Schlußprotokolle mit Württemberg v. 25. Nov. 1870 unter I lit. c, endlich im Schlußprotokolle mit Bayern vom 25. Nov. 1870 unter XII.

In Ausführung des Art. 56 wurde das Norddeutsche Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 (B.-G.-Bl. S. 137) betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln in den neu eingetretenen süddeutschen Staaten ebenfalls eingeführt,[1]) nämlich in Baden und Südhessen durch Art. 80 der Verfassung vom 15. Nov. 1870, in Württemberg durch Art. 2 des Vertrags vom 25. Nov. 1870, in Bayern durch Gesetz, betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871 (B.-G.-Bl. S. 87) § 3; durch letzteres Gesetz erhielt zugleich § 24 des K.-G. folgenden die Konsulargerichtsbarkeit betreffenden Zusatz:

„Die durch den ersten Absatz begründete Zuständigkeit des preußischen Obertribunals geht vom 1. Juli 1871 an auf das Bundes-Oberhandelsgericht über. Wird in den an dasselbe gelangenden Sachen eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erforderlich, so ist zu deren Vertretung von dem Präsidenten des Bundes-Oberhandelsgerichts ein Mitglied des letzteren, ein in Leipzig angestellter Staatsanwalt oder ein dort wohnender Advokat zu ernennen."

In Elsaß-Lothringen ist das Gesetz bis jetzt nicht eingeführt; denn durch die Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Deutschen Reiche ist nicht ohne weiteres die schon vorhandene Gesetzgebung des Reichs auf das Reichsland ausgedehnt worden. Ob das Unterlassen der Einführung eine Bedeutung hat und eventuell welche, braucht hier nicht untersucht zu werden, nachdem der die Konsulargerichtsbarkeit betreffende Teil des K.-G. nun aufgehoben und durch ein spezielles Gesetz vom 10. Juli 1879 ersetzt ist, das erst lange nach der Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche erlassen wurde (Vgl. § 1 des Gesetzes betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche vom 9. Juni 1871 R.-G.-Bl. S. 212), somit für das ganze Reich einschließlich Elsaß-Lothringens mangels einer gegentheiligen ausdrücklichen Bestimmung im Gesetze selbst Geltung hat. Vgl. übrigens Georg Meyer, Lehrb. d. deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl. § 192 Note 4.

An dem Zustande der deutschen Konsulargerichtsbarkeit, wie sie durch die §§ 22—24 des K.-G. (§ 24 wie erwähnt in der Fassung des § 3 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871) in Verbindung mit dem preußischen Gesetze vom 29. Juni 1865 (Ges.-Samml. S. 681) geregelt war, wurde zunächst nichts geändert.

Bei den Berathungen über das Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 245)

---

[1]) Gemäß § 2 Absatz 2 und 3 des Gesetzes betr. die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (B.-G.-Bl. S. 63) mit der Modifikation, daß, wo in dem K.-G. von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind.

wurde die Frage der Umarbeitung der Bestimmungen über die Konsulargerichtsbarkeit zwar wiederum angeregt, es wurde aber dabei anerkannt, daß diese Aufgabe vor der Vollendung der Reichsprozeßgesetze nicht in Angriff genommen werden könne. (Verhandlungen des Reichstags 1872 S. 593, 594.)

Im Jahre 1877 wurden die Reichsprozeßgesetze unter Dach gebracht: das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, die Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 und die Konkursordnung vom 10. Februar 1877. Die vier genannten Gesetze sollten nach §§ 1 ihrer Einführungsgesetze miteinander und zwar spätestens am 1. Oktober 1879 in Kraft treten, an welchem Tage sie denn auch wirklich in Geltung kamen.

Nun war der Grund geschaffen, auf dem ein neues Konsulargerichtsbarkeitsgesetz aufgebaut werden konnte. Seitens des Reichsjustizamtes im Benehmen mit dem Auswärtigen Amte wurde der Entwurf eines Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit nebst Motiven ausgearbeitet, und nachdem er die Zustimmung des Bundesraths erhalten hatte, durch Schreiben des Reichskanzlers vom 19. März 1879 dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt. Die Motive bestehen aus einer kurzen allgemeinen Begründung und einer genauen speziellen zu den einzelnen §§ des Entwurfs. Der Entwurf nebst Begründung ist abgedruckt in den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des deutschen Reichstags, 4. Legislaturperiode, 2. Session 1879, Nr. 70 der Drucksachen.

Die erste Lesung des Entwurfs fand in der Sitzung des Reichstags vom 3. April 1879 statt. Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags S. 842 ff. Staatssekretär Dr. Friedberg führte den Entwurf mit kurzen Worten ein. Nach kleiner Debatte wurde beschlossen, den Entwurf an eine Kommission von 21 Mitgliedern zu verweisen.

Vorsitzender dieser Kommission, der 14., war der Abgeordnete von Schwendler, Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Gareis. Die Verhandlungen der Kommission wurden nicht gedruckt.

Die Kommission erkannte die vorzügliche Arbeit des Entwurfs an und begnügte sich mit einigen Aenderungen nicht prinzipieller Natur, die nach der Aeußerung des Berichterstatters bei der 2. Lesung im Plenum (Sten. Ber. S. 1848) hauptsächlich in drei Punkten bestanden: Die Berufung in Strafsachen wird eingeführt; die Berufung geht an das Reichsgericht; das schöffengerichtliche Verfahren wird mehr in den Vordergrund gestellt als das amtsgerichtliche.

Unterm 20. Juni 1879 erstattete die Kommission einen mündlichen Bericht, der nur aus einer Gegenüberstellung des Entwurfs, wie er durch die Kommission abgeändert worden war, mit dem ursprünglichen Entwurfe bestand. (Abgedruckt in den Drucksachen a. a. O. Bd. VI Nr. 275.)

Am 26. Juni 1879 erfolgte die zweite Berathung des Entwurfs im Plenum des Reichstags, die nach kurzer Debatte mit Enblokannahme desselben, wie er aus der Kommission hervorgegangen war, endete. Sten. Ber. S. 1848.

Am 30. Juni 1879 wurde der Entwurf, unverändert gegen die zweite Lesung, in dritter Lesung ohne Debatte en bloc angenommen. Sten. Ber. S. 1897 ff.

Der Bundesrath ertheilte den Abänderungsvorschlägen des Reichstags seine Zustimmung, und genehmigte den Entwurf; unterm 10. Juli 1879 wurde der Entwurf vom Kaiser vollzogen und im Reichsgesetzblatt von 1879 Nr. 26 S. 197—206 verkündet.[1])

[1]) Am 10. September 1879 erließ der Reichskanzler eine Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, die im Centralblatt f. d. D. R. S. 575 veröffentlicht wurde; ein Nachtrag zu derselben datirt vom 27. November 1891 (C.-Bl. S. 319).

B. Auslegung.

Ein gutes Hilfsmittel für die Auslegung des K.-G.-G. bietet die dem Entwurfe desselben beigegebene Begründung, abgedruckt in den Verh. d. Reichstags, 4. Leg. Per. 2. Sess. 1879 Drucks. Nr. 70.

Im übrigen ist die Litteratur über Konsulargerichtsbarkeit nicht besonders zahlreich. Kleine Notizen hierüber finden sich zerstreut in den Civilprozeß-, Strafprozeß- und Konkursordnungskommentaren, ferner auch in den Erläuterungen zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze.

Einen kurzen, für die Praxis aber ziemlich werthlosen Abriß der Konsulargerichtsbarkeit enthalten die meisten Lehr- und Handbücher des Völkerrechts beim Abschnitt über Konsularwesen, ebenso eine Anzahl von Werken über deutsches Reichs-Staats- und Verwaltungsrecht.

Wichtige Beiträge, wenn auch nicht zahlreiche, liefern ferner die beiden Sammlungen von Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen und in Strafsachen, sowie die juristische Wochenschrift, das Organ des deutschen Anwaltsvereins.

Ein Kommentar zum K.-G.-G. ist bis jetzt nicht erschienen. Dagegen hat das Verfahren vor den Konsulargerichten zwei hervorragende systematische Darstellungen erfahren, die eine durch Brauer, die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Thätigkeit der deutschen Konsuln 1879; die andere durch v. König in seinem Handbuch des deutschen Konsularwesens, 5. Aufl. 1896.[1])

Sehr scharfsinnige Erörterungen über Konsulargerichtsbarkeit finden sich endlich in der Abhandlung „Exterritorialität der Ausländer in der Türkei von Dr. Stamatios Antonopoulos, übersetzt, bearbeitet und erweitert von Amtsgerichtsrath F. Meyer“ im Jahrbuche der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre, 1. Jahrgang, 1895, S. 95 ff.

Abkürzungen.

A. D.-J. = Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs vom 6. Juni 1871 mit Nachtrag vom 22. Febr. 1873.

A. L.-R. = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.

Begr. = Begründung zum K.-G.-G.

Brauer = Brauer, die deutschen Justizgesetze und die Konsulargerichtsbarkeit 1879.

C.-Bl. = Centralblatt für das deutsche Reich.

D.-A. = Dienstanweisung.

J. = Instruktion.

K.-G. = Gesetz betr. die Bundeskonsulate vom 8. Nov. 1867 (B.-G.-B. S. 137)

K.-G.-G. = Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (R.-G.-B. S. 197).

K.-G.-G.-J. = Instruktion zum K.-G.-G. vom 10. Sept. 1879 (C.-Bl. S. 575).

v. König = v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens 5. Aufl. 1896.

Riebow = Riebow, die deutsche Kolonialgesetzgebung, Berlin 1893.

R.-G. C.-S. = Entsch. d. Reichsgerichts in Civil-, R.-G. St.-S. = Entsch. d. Reichsgerichts in Strafsachen.

Sch.-G.-G. = Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 16. April 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1888 (R.-G.-B. S. 75).

v. Stengel = Frhr. v. Stengel, die deutschen Schutzgebiete, Annalen des deutschen Reichs 1895 S. 493 ff.

---

[1]) Eine systematische Uebersicht über die Konsulargerichtsbarkeit bringt auch Zorn in seiner Abhandlung über das deutsche Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht, „Annalen“ S. 81 ff., speziell S. 462 ff.

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit.

Vom 10. Juli 1879.
(R.=G.=Bl. Seite 197.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

I.[1]) Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern ausgeübt, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsverträge gestattet ist.

II. Der Konsulargerichtsbarkeit sind die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen.

A.[2])

Das K.=G.=G. zerfällt in 5 Theile, von denen der erste und letzte allgemeine, besonders materiell=rechtliche (nebst Uebergangs=)Bestimmungen) enthalten, dagegen der 2., 3. und 4. das Verfahren in Konsulargerichtsbarkeitssachen regeln.

1. Absatz 1 bezeichnet den räumlichen Umfang der deutschen Konsulargerichtsbarkeit und gibt den Rechtstitel für ihre Ausübung.

2. Nach Laband (Staatsrecht des deutschen Reichs 3. Aufl. Bd. 2 § 82 I) ist „gerichtsbar" alles, was zum Geschäftskreis oder der Zuständigkeit der Gerichte gehört, was geeignet ist, vor Gericht gebracht und daselbst verhandelt und erledigt zu werden. Gerichtsbarkeit im objektiven Sinn ist die Gesammtheit dieser Angelegenheiten; Gerichtsbarkeit im subjektiven Sinn ist die Befugniß, diese Angelegenheiten in rechtswirksamer Weise zu erledigen resp. die zu ihrer Erledigung bestimmten Gerichte einzusetzen und die Art und Weise der Erledigung zu regeln.

Eine materielle, juristisch verwendbare Definition der Gerichtsbarkeit im allgemeinen zu geben, ist nach Laband unmöglich, es bleibt nur übrig, mit Rücksicht auf ein bestimmtes positives Recht und eine bestimmte positive Behördenverfassung die Gerichtsbarkeit durch Aufzählung aller derjenigen Angelegenheiten, welche gerichtsbar sind, zu definiren.

Wendet man diese Ausführungen Laband's auf den Begriff der Konsulargerichtsbarkeit an, so kommt man zu folgendem Resultate:

Die Konsulargerichtsbarkeit im subjektiven Sinne steht dem Reiche zu, wie aus Art. 4 Ziff. 7 und Art. 56 der Reichsverfassung erhellt. Im K.=G.=G. ist dieses Princip nicht mehr ausdrücklich ausgesprochen, seine einzelnen Bestimmungen kennzeichnen sich aber deutlich als Folgerungen desselben (vgl. §§ 2, 5, 42, 46, 51). Diese Konsulargerichtsbarkeit übt das Reich durch die in § 5 K.=G.=G. genannten Behörden aus, zu welchen noch als zweite Instanz das Reichsgericht kommt. (Vgl. §§ 18 I, 36 II, 43 II.)

---

[1]) Die römischen Ziffern, die das Zitieren erleichtern sollen, sind im offiziellen Gesetzestexte nicht enthalten.

[2]) Unter A werden bei den einzelnen §§ speziell Erläuterungen für die Konsulargerichtsbarkeit gegeben, dagegen unter B die Abweichungen für die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten dargestellt.

Die Konsulargerichtsbarkeit im objektiven Sinne ist die Gesammtheit der vor die Konsulargerichte im weiteren Sinne (Konsul, Konsulargericht im engeren Sinne, Reichsgericht, §§ 5, 18, 36, 43) gehörigen Angelegenheiten. Der Umfang derselben ergibt sich ohne weiteres aus der Anlage des Gesetzes. Denn indem das K.-G.-G. nach einem allgemeine Bestimmungen enthaltenden ersten Theile im zweiten Theile das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen, im dritten das in Strafsachen und im vierten das Verfahren in den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, regelt — der fünfte Theil enthält Schlußbestimmungen — gibt es deutlich zu erkennen, daß es von der Voraussetzung ausgeht, daß die eben aufgeführten Angelegenheiten unter die Konsulargerichtsbarkeit fallen; außerdem vgl. § 12 K.-G.-G.

Eine Ausnahme von der hiernach begründeten Konsulargerichtsbarkeit ergibt sich bezüglich der nach deutschem Recht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehörenden Verbrechensfälle aus § 31; ferner ist nach § 49 die Militärgerichtsbarkeit durch das K.-G.-G. nicht berührt.

Ueber die Bedeutung der Ausdrücke „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen, Strafsachen, Angelegenheiten, die zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören," sind zu vergleichen die Anmerkungen zu den §§ 14, 21 und 43 mit 12. Jedoch sei hier schon Folgendes bemerkt:

Das K.-G.-G. ist als Bestandtheil der am 1. Oktober 1879 ins Leben getretenen Reichsjustizgesetzgebung zu betrachten, wie nicht nur der gemeinsame Termin des Eintritts der Geltung, sondern auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes (vgl. die Einleitung) bezeugt. Auch der Staatssekretär Dr. Friedberg erklärte im Reichstag bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs (vgl. Verh. des Reichstags 4. Leg.-Per. II. Sess. 1879, Sten. Ber. S. 842): „Die Aufgabe dieses Gesetzes besteht in nichts anderem als darin, die Konsulargerichtsbarkeit den am 1. Oktober neu eintretenden Gesetzen anzupassen, dies ist der den ganzen Entwurf beherrschende und durchziehende Gedanke."

Stehen also die Rechtsjustizgesetze im engsten Zusammenhang mit dem K.-G.-G., so ist anzunehmen, daß die Redeweise des K.-G.-G., soweit sie mit der der anderen Justizgesetze übereinstimmt, dieselbe Bedeutung haben solle, wie die Terminologie der letzteren; die Erläuterungen zu diesen sind daher für die entsprechenden Ausdrücke des K.-G.-G. ohne weiteres verwerthbar.

Somit steht fest, daß die Worte des K.-G.-G. „Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 2c." im nämlichen Sinne gebraucht sind wie in den Reichsjustizgesetzen. Vgl. insbesondere §§ 12, 13 des R.-G.-V.-G.

3. Wenn es heißt „die Konsulargerichtsbarkeit wird ausgeübt in den Ländern 2c.," so ist dies nicht so zu verstehen, als ob in den betreffenden Ländern jeder deutsche Konsul Gerichtsbarkeit auszuüben hätte. Nach § 5 II K.-G.-G. bedarf vielmehr ein Konsul zur Ausübung der Gerichtsbarkeit einer besonderen Ermächtigung. Nach der bestehenden Praxis, die durch das deutsche, sogenannte gemischte Konsulatssystem, nämlich die Verbindung von Berufs- und Wahlkonsulaten, gerechtfertigt ist, werden meist mehrere Konsulatsbezirke zu einem Konsulatsgerichtsbarkeitsbezirk vereinigt und zwar in der Weise, daß dann die Ausübung der Gerichtsbarkeit einem juristisch gebildeten Berufskonsul obliegt. Vgl. auch Begr. zu § 1.

4. Die Konsulargerichte sind zwar deutsche Gerichte, sie sind von kaiserlich deutschen Beamten verwaltet und sprechen Recht im Namen des Reichs, von dem sie bestellt sind (vgl. v. Wilmowski-Levy, Commentar z. R.-C.-P.-O.

und R.=G.=V.=G. 1895, zu § 13 R.=G.=V.=G. Note 1a und die dort citirte Litteratur). Zugleich aber unterscheiden sie sich doch ganz wesentlich von den übrigen deutschen Gerichten.

Die Gerichtsgewalt der gewöhnlichen deutschen Gerichte, z. B. der in § 12 R.=G.=V.=G. aufgeführten ordentlichen, ist nämlich ein Ausfluß der allgemeinen Staatsgewalt, theils der der Einzelstaaten, theils der Reichsgewalt. Im Gegensatze zu dem im Mittelalter herrschenden System der Personalität des Rechts gilt jetzt das Princip der Territorialität. Nach letzterem ist jeder Mensch, ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit, so lange er im Gebiete eines Staates weilt, dessen Herrschergewalt unterworfen, mithin auch der Bethätigung der Staatsgewalt auf dem Gebiete der Rechtspflege, der Gerichtsbarkeit.

In den Gebieten aber, wo das deutsche Reich Konsulargerichtsbarkeit ausübt, steht ihm gar keine Staatsgewalt zu, vielmehr gehört dort die Staatsgewalt demjenigen Staate, dessen Gebiet eben in Frage steht. Der Titel, kraft dessen das Reich diese Art von Gerichtsbarkeit ausübt, ist also nicht derselbe, auf Grund dessen innerhalb des Deutschen Reichs Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, die gewöhnliche Staatshoheit, speciell die in derselben liegende Justizhoheit. Das Reich wird hier vielmehr auf Grund anderer Titel thätig, auf Grund des völkerrechtlichen Vertrags und des Herkommens. An sich würde auch in diesen Gebieten die Justizhoheit, als in der untheilbaren Staatsgewalt inbegriffen, der dortigen jeweiligen souveränen Gewalt zustehen. Diese Staatsgewalten haben aber zu Gunsten des Reichs in verschiedenem Umfange auf die Ausübung dieses Rechts der Gerichtsbarkeit verzichtet, sei es ausdrücklich durch Staatsverträge oder stillschweigend durch Dulden der deutschen Konsulargerichtsbarkeit (Herkommen). Jedoch ist das Deutsche Reich in diesen Fällen nicht etwa Mandatar des betreffenden Staates, vielmehr ist die Sache rechtlich so anzusehen, daß der fremde Staat auf Ausübung seiner Territorialhoheit verzichtet und dadurch dem Reich die Ausübung seiner Personalhoheit ermöglicht. Vgl. Heilborn, System des Völkerrechts S. 191. Zu beachten ist aber, daß die Deutschen in der Konsulargerichtsbarkeit nicht nach ihrem eigentlichen jeweiligen Personalstatut beurtheilt werden, sondern daß das K.=G.=G. (§§ 3, 4) über das anzuwendende Recht bestimmte Vorschriften enthält. Vgl. § 3 Note 1.

5. Von den verschiedenen Schriftstellern wird die Frage, unter welche Art von Gerichten die Konsulargerichte zu stellen sind, verschieden beantwortet. Bekanntlich unterscheidet das deutsche R.=G.=V.=G. (§§ 12, 13) ordentliche Gerichte und besondere Gerichte. Die einen z. B. Planck (Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts I S. 28), Gaupp, (Comm. z. R.=C.=P.=O. Bd. I S. 7) erklären dieselben für besondere, v. Wilmowski=Levy (Comm. z. R.=C.=P.=O. und R.=G.=V.=G., § 13 R.=G.=V.=G. Note 1a) für ordentliche Gerichte.

Nun ist folgendes zu beachten. Gemäß § 13 K.=G.=G. ist Titel 2 des R.=G.=V.=G. für die Konsulargerichtsbarkeit überhaupt nicht als anwendbar erklärt. Folglich hat die ganze Unterscheidung in ordentliche und besondere Gerichte für die Konsulargerichtsbarkeit direkt gar keine Anwendung. Titel 2 des R.=G.=V.=G. gilt nur für das Gebiet des Deutschen Reichs, im Gebiete des Deutschen Reichs aber gibt es keine Konsulargerichte, somit ist überhaupt die Frage, ob die Konsulargerichte zu den ordentlichen oder besonderen Gerichten im Sinne dieses Titels gehören, unrichtig gestellt. Die Konsulargerichte gehören weder zur einen noch zur andern Klasse, sie bilden vielmehr eine eigene Kategorie von Gerichten, die im Auslande, aber als deutsche Gerichte fungiren.

Indirekt aber ist in einer Beziehung die Eintheilung in ordentliche und besondere Gerichte doch auch für die Konsulargerichte nicht bedeutungslos.

Nach § 14 K.-G.-G. finden auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und auf Konkurssachen die C.-P.-O. und K.-O. nebst ihren Einführungsgesetzen, nach § 21 auf Strafsachen die Str.-P.-O. nebst Einführungsgesetz entsprechende Anwendung. In § 3 des E.-G. z. C.-P.-O. aber ist bestimmt, daß die C.-P.-O. auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung zu finden habe, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören; eine analoge Vorschrift enthält § 3 des E.-G. z. Str.-P.-O. bezüglich der Strafsachen.

Hieraus folgt, daß, um festzustellen, ob eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit oder eine Strafsache vor die Konsulargerichte ihrer Natur nach gehört, immer zuerst untersucht werden muß, ob sie, falls die Gerichtsbarkeit der inländischen deutschen Gerichte begründet wäre, vor die ordentlichen Gerichte im Sinne des Titels 2 des R.-G.-V.-G. gehören würde.

Die Konsulargerichte sind also deutsche, im Auslande fungirende Gerichte, deren Gerichtsbarkeit in sachlicher Beziehung — von der Ausnahme des § 31 K.-G.-G. abgesehen — sich nach denselben Vorschriften bestimmt, die für die deutschen ordentlichen Gerichte im Sinne des § 12 R.-G.-V.-G. bestehen. Ihrer Natur nach lassen sie sich also mehr mit den deutschen ordentlichen Gerichten vergleichen als mit den für einzelne Angelegenheiten bestellten oder zugelassenen besonderen, ohne aber, wie ausgeführt, selbst solche ordentliche Gerichte zu sein.

6. Voraussetzung für Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit ist ein doppeltes, ein staatsrechtlicher und ein völkerrechtlicher Titel; ein Konsul muß hiezu nach seinem heimischen Staatsrechte legitimirt und außerdem durch einen völkerrechtlichen Titel (Herkommen oder Vertrag) ermächtigt sein. Die vorzunehmende gerichtsbare Handlung muß sowohl nach dem Staatsrechte des Absendestaats des Konsuls zulässig als auch durch den Residenzstaat gestattet sein. Eine Anweisung seitens des Absendestaates an einen Konsul, Gerichtsbarkeit auszuüben, wäre ohne Genehmigung seitens seines Aufenthaltsstaates bedeutungslos; und ebenso wird dadurch allein, daß ein fremder Staat erklärt, in seinem Gebiete Konsulargerichtsbarkeit dulden zu wollen, ein deutscher Konsul noch nicht berechtigt, Gerichtsbarkeit ohne weiteres auszuüben.

Dies gilt auch für die deutsche Konsulargerichtsbarkeit (vgl. § 1 K.-G. Schlußsatz), was allgemein anerkannt ist,[1]) insbesondere auch vom Auswärtigen Amte, wie aus der Allgemeinen Dienst-Instruktion vom 6. Juni 1871 zum K.-G. unter § 1 Ziff. 4 hervorgeht. Gegentheiliger Meinung ist blos Zorn in den Annalen des Deutschen Reichs (1882 S. 417), der der Ansicht ist, daß die Konsularverträge als lex specialis der lex generalis nämlich dem KG und dem KGG vorgehen. Dabei übersieht aber Zorn, daß diese Verträge, soweit sie die deutschen Konsuln obrigkeitliche Funktionen ausüben lassen, dem Reiche nur ein Recht gewähren, nicht die Pflicht auferlegen, diese Amtshandlungen durch seine Konsuln vornehmen zu lassen, sowenig wie das Reich auf Grund dieser Verträge die Pflicht hat, überhaupt Konsuln zu bestellen. Solange das Reich von seinem Rechte der Ausübung solcher Funktionen keinen Gebrauch macht, werden dieselben naturgemäß von den territorial zuständigen Staaten nach ihrem Rechte besorgt.

---

[1]) Vgl. Laband II § 72 Note und die dort angef. Litteratur.

Der staatsrechtliche Titel für die deutschen Konsuln zur Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit nun ist das K.=G.=G. und die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen des Reichskanzlers, von welchen insbesondere die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Sept. 1879 (Centralblatt 1879 S. 575 mit Nachtrag, vgl. § 51 Note 1) zu nennen ist.

Der völkerrechtliche Titel (Vertrag und Herkommen) ist für die einzelnen Länder, in denen das Deutsche Reich Konsulargerichtsbarkeit ausübt, gesondert zu betrachten.

Uebrigens mag bemerkt werden, daß es nicht Aufgabe gegenwärtiger Abhandlung sein kann, die völkerrechtliche Gestaltung der Konsulargerichtsbarkeit in den einzelnen Staaten, die hier in Betracht kommen, eingehend darzustellen, umsoweniger als es vielfach, zumal in der Türkei, an festen Normen, hierüber fehlt. Vgl. die Schilderungen dieser Rechtsunsicherheit bei Martens=Skerst, das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient, 1874.

Hier sollen hauptsächlich die nach dem deutschen Rechte maßgebenden Vorschriften dargelegt werden; im übrigen kommt es, wie Brauer (die deutschen Justizgesetze und die Konsulargerichtsbarkeit S. 118) sich ausdrückt, auch wesentlich auf den Takt des Konsuls an, d. h. die völkerrechtlichen Bestimmungen sind überhaupt ungenügend.

7. Das K.=G.=G. stellt Vorschriften auf über die Behandlung aller Angelegenheiten, die vor ein Konsulargericht gebracht werden können. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß in allen Ländern, wo dem Deutschen Reiche Konsulargerichtsbarkeit zusteht, dasselbe zur Ausübung im vollen Umfange, wie ihn das K.=G.=G. vorsieht, zuständig wäre. Der Umfang der Konsulargerichtsbarkeit ist ebenfalls durch die Staatsverträge, bezw. das Herkommen begrenzt.

8. Der Begriff „Herkommen" im Sinne des § 1 I ist jedenfalls nicht im civilrechtlichen Sinne zu verstehen, da die Ausübung der Gerichtsbarkeit eine öffentlichrechtliche Handlung ist. Die Begründung enthält keine Erläuterung des Begriffs. Aus den Verhandlungen des Reichstags über den Entwurf geht hervor, daß über diesen Begriff keine Einigkeit herrschte. Der Abgeordnete Frhr. v. Maltzahn=Gültz meinte, es sei hiebei vor allem an solche Länder zu denken, in welchen eine Staatsgewalt, mit welcher man kontrahiren, einen Staatsvertag abschließen könnte, nicht vorhanden sei. Vgl. Verh. des Reichstags, 4. Leg.=Per., 2. Sess., 1879. Sten. Ber. S. 844. Dies dürfte nicht richtig sein, da in Wirklichkeit die deutsche Konsulargerichtsbarkeit in allen Ländern, wo sie besteht, auf Staatsvertrag beruht; nur ihr Umfang hat sich zum Theil infolge Herkommens geändert.

Bei der 2. Lesung wurde seitens des Berichterstatters Abg. Dr. Gareis und vom Abg. Dr. Zimmermann anerkannt, daß es zweifelhaft sein könne, was unter Herkommen im einzelnen Falle zu verstehen sei; ersterer bemerkte noch, es müsse eben auf den einzelnen Fall Rücksicht genommen werden. Vgl. Sten.=Ber. a. a. O. S. 1848, 1850.

Richtig ist, daß nicht ein allgemeiner Begriff des Herkommens im Sinne des § 1 I aufgestellt werden kann, es vielmehr auf den einzelnen Fall ankommt. Die Aufstellung eines solchen allgemeinen Begriffs hätte auch, wie Brauer S. 117 hervorhebt, deswegen wenig Bedeutung, weil ein deutscherseits behauptetes Herkommen doch stets der ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung des fremden Staates bedarf, um für die Organe beider Theile rechtsverbindlich zu sein.

Nach alledem wird man behaupten können, daß die Konsulargerichtsbarkeit auf Grund Herkommens ausgeübt wird, wenn der Umfang ihrer Ausübung

sich nicht durch Staatsvertrag rechtfertigen läßt, derselbe aber thatsächlich längere Zeit unter anstandsloser Duldung des fremden Staates wirklich bestanden hat, so daß sich schließlich die Meinung gebildet hat, als ob das Deutsche Reich zu solcher Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit berechtigt und der fremde Staat sich solche gefallen zu lassen verpflichtet sei.

Im einzelnen Falle die Grenze zu finden, wird schwierig sein; weniger werden Rechtsregeln den Ausschlag geben als politische Erwägungen und die Geschicklichkeit der Diplomatie.

9. Die „Staatsverträge" sind gemäß Art. 11 der Reichsverfassung im Namen des Reichs vom Kaiser einzugehen; da sie sich auf Gegenstände beziehen, die nach Art. 4, Abs. 3 Ziff. 7, in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist nach Art. 4 a. a. O. zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesraths und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich.

Die Verträge werden im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Eine neuere Zusammenstellung der Handels- und Konsularverträge ist 1892 von Dr. v. Poschinger herausgegeben. Auch die Sammlung von Staatsverträgen des Deutschen Reichs über Gegenstände der Rechtspflege von Dr. v. Staudinger, 1895, gehört hieher.

Bis zum Abschlusse diesbezüglicher Verträge des Reichs bleiben, bzw. blieben die von den Einzelstaaten, hauptsächlich von Preußen, abgeschlossenen Verträge in Kraft. Waren diese Verträge auch nur zwischen einem deutschen Einzelstaat, z. B. Preußen und dem fremden Staate geschlossen, bezogen sie sich also beispielsweise eigentlich nur auf die Gerichtsbarkeit über preußische Unterthanen, so stand nach Gründung des Reichs völkerrechtlich nichts im Wege, daß die Reichskonsuln auf Grund dieser Verträge Gerichtsbarkeit auch über nicht preußische Reichsangehörige ausübten, da diese eben als Schutzgenossen Preußens betrachtet wurden. Vgl. das preußische Gesetz vom 29. Juni 1865 (Ges. S. S. 681 ff.) über die Gerichtsbarkeit der Konsuln § 1, nebst Instruktion des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz vom 6. Nov. 1865 (Preuß. Just.-Min.-Bl. S. 235 ff.); ferner K.-G.-G. § 1 mit A. D.-J. zu § 1. Ferner Brauer S. 119. Mehrere solcher Staatsverträge von Einzelstaaten werden als stillschweigend vom Reich übernommen angesehen und gelten jetzt Kraft Herkommens für das Reich. (Vgl. „Annalen" 1882 S. 416.)

10. Sowenig wie das K.-G.-G. enthält auch die Begr. eine Andeutung, in welchen Ländern und in welchem Umfange dem Deutschen Reiche Konsulargerichtsbarkeit zusteht, da das K.-G.-G. nicht den Zweck haben konnte und wollte, außer der staatsrechtlichen Seite der Konsulargerichtsbarkeit ihre völkerrechtliche zu regeln; in letzterer Beziehung begnügt sich vielmehr das K.-G.-G., auf Staatsverträge und Herkommen zu verweisen.

Zur Zeit hat das Reich das Recht Konsulargerichtsbarkeit auszuüben in folgenden Ländern: (Vgl. die Zusammenstellung Zorns, „Annalen" 1882 S. 465 ff.)

a) In China.

Die Grundlage der deutschen Konsulargerichtsbarkeit in China ist der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des Zollvereins, Mecklenburg-Schwerins, Mecklenburg-Strelitzs und der freien Hansestädte vom 2. Sept. 1861 (Preuß. Ges. Samml. 1863 Nr. 15), speziell Art. 35 ff.; hiezu wurde seitens des Reichs unterm 31. März 1880 (R.-G.-Bl. 1881 Nr. 25) eine Zusatzkonvention abgeschlossen. Der Vertrag vom 2. September 1861 ist nun als Reichsvertrag anzusehen, wie auch aus Art. 9 der Zusatzkonvention erhellt, worin derselbe von neuem bestätigt wird.

Hienach ist in China die deutsche Konsulargerichtsbarkeit in dem Umfange, wie sie das deutsche K.-G.-G. vorsieht, zugelassen mit einer in Art. 35 des Vertrags vom 2. September 1861 vorgesehenen Ausnahme. Wenn nämlich bei einer Civilsache ein Chinese betheiligt ist, sei es als Kläger oder Beklagter, hat der Konsul nur das Recht, einen gütlichen Ausgleich zu versuchen. Mißlingt dieser, so hat der Konsul die Mitwirkung des betreffenden chinesischen Beamten in Anspruch zu nehmen und beide vereint haben die Angelegenheit nach den Grundsätzen der Billigkeit zu entscheiden. Es tritt also in diesem Falle eine Art Schiedsgericht ein, das natürlich nicht nach den Vorschriften des K.-G.-G. sich regelt, da letzteres eben nur auf das Verfahren vor den Konsulargerichten Anwendung findet.

Die in Art. 8 der Zusatzkonvention bezüglich dieser Gerichtsbarkeit in gemischten Fällen in Aussicht gestellte besondere Vereinbarung ist bis jetzt nicht erfolgt.

b) In Japan.

Die Konsulargerichtsbarkeit ist geregelt durch den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitglieder des Zollvereins vom 20. Februar 1869 (Bundes-Ges.-Bl. 1870 Nr. 1 S. 1). Auch dieser Vertrag ist als vom Deutschen Reiche übernommen anzusehen. (Vgl. Eingang des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Japan vom 4. April 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 37 S. 715).

Nach Art. 5 ff. des Vertrags vom 20. Februar 1869 ist das Reich zur Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit im Umfange des K.-G.-G. berechtigt. Nach Art. 7 a. a. O. sollen außerdem alle Ansprüche auf Geldstrafen oder Konfiskationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder gegen das beigefügte Handelsregulativ bei den deutschen Konsularbehörden zur Entscheidung gebracht werden; die von letzteren ausgesprochenen Geldstrafen oder Konfiskationen sollen der japanischen Regierung zufallen (anders nach § 46 K.-G.-G. bei den sonst von den Konsulargerichten verhängten Geldstrafen).

Diese deutsche Gerichtsbarkeit in Japan besteht zwar zur Zeit noch, wird aber in absehbarer Zeit infolge der neuen Staatsverträge mit Japan verschwinden, nämlich infolge des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Japan vom 4. April 1896 (R.-G.-Bl. S. 715) nebst Protokoll und des Konsularvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Japan vom 4. April 1896 (R.-G.-Bl. S. 732).

Nach Art. XX des H. und Sch. Vertrags hört vom Tage des Inkrafttretens die bis dahin in Japan ausgeübte Gerichtsbarkeit deutscher Gerichtsbehörden auf und diese Gerichtsbarkeit wird alsdann von japanischen Gerichten übernommen und ausgeübt werden. In Ziff. 5 des Protokolls hiezu vom 4. April 1896 (R.-G.-Bl. S. 726) ist für rechtshängige Sachen eine Uebergangsbestimmung gegeben.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags bestimmt sich nach Art. XXI des H. und Sch. Vertrags; hiernach soll dies nicht vor dem 17. Juli 1899 sein. Mit diesem Zeitpunkte bemessen sich dann die Rechte der deutschen Konsuln nur nach dem Konsularvertrage vom 4. April 1896 (Vgl. Art. XIX desselben), der im wesentlichen mit den mit anderen civilisirten Staaten geschlossenen Konsularverträgen sich deckt.

c) In Korea.

Maßgebend ist der Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 26. November 1883 (R.-G.-Bl. 1884 Nr. 32),

Art. III. Die Bestimmungen dieses Vertrags sind vollständig konform denen des Vertrags mit Japan vom 20. Februar 1869, weshalb auf diese verwiesen wird. (Siehe lit. b.)

Im Schlußprotokoll zum Vertrag mit Korea vom 26. November 1883 ist zu Art. III desselben erklärt, daß die kaiserlich deutsche Regierung dem Rechte der exterritorialen Jurisdiktion über deutsche Reichsangehörige entsagen werde, sobald nach ihrer Auffassung das Gerichtsverfahren und die Gesetze des Königreichs Korea genügend verbessert seien. Zur Zeit aber hat das Deutsche Reich der Gerichtsbarkeit in Korea noch nicht entsagt.

d) In Persien.

Hier beruht die deutsche Konsulargerichtsbarkeit auf dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 11. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 351, in französischer Sprache), Art. 13 ff.

Darnach umfaßt die deutsche Konsulargerichtsbarkeit alle Civil- und Strafsachen der Reichsangehörigen. Nur wenn persische Unterthanen betheiligt sind, entscheiden die persischen Gerichte nach persischem Rechte, aber unter Zuziehung eines deutschen diplomatischen oder Konsularbeamten; dasselbe gilt nach Art. 14, wenn über das Vermögen eines Deutschen in Persien Konkurs eröffnet wird.

e) Auf den Schiffer- (Samoa-) und Freundschafts- (Tonga-) Inseln.

α) Die Konsulargerichtsbarkeit auf den Schifferinseln wurde durch den Freundschaftsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen &c. &c., im Namen des Deutschen Reichs, und Ihren Exzellenzen, den Herren der Taimua, im Namen der Regierung von Samoa, vom 24. Jan. 1879 (R.-G.-Bl. 1881 S. 29) geregelt.

Nach Art. VII desselben war dem Reiche volle Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen eingeräumt, soweit es sich um Streitigkeiten deutscher Staatsangehöriger und Schutzgenossen unter sich sowie in Bezug auf von ihnen gegen einander begangene Verbrechen und Vergehen handelte.

Dagegen sollten alle zwischen Deutschen und Samoanern in Samoa entstehenden Streitigkeiten in bisher gebräuchlicher Weise vom deutschen Konsul und einem Beamten der Samoaregierung entschieden werden; vorbehalten blieb hiebei in dieser Beziehung eine besondere Vereinbarung.

Ein weiterer Schritt der Entwickelung erfolgte durch die Generalakte der Samoakonferenz in Berlin vom 14. Juni 1889 (Deutscher Reichsanzeiger vom 22. Januar 1891, auch abgedruckt bei v. Poschinger, Konsularverträge 1892, S. 141). Nach Art. III derselben sollte ein oberster Gerichtshof für Samoa errichtet werden, mit ziemlich ausgedehnter Zuständigkeit, die die bisherige Konsulargerichtsbarkeit stark beschränkte. Dem Gerichtshofe sollten nämlich übertragen werden (vgl. Art. III Abschnitt 9 der Generalakte):

1. Alle Civilprozesse betreffend Grundeigenthum in Samoa und alle darauf bezüglichen Rechte;

2. Alle Civilprozesse jedweder Art zwischen Eingeborenen und Fremden oder zwischen Fremden verschiedener Nationalität.

3. Alle Verbrechen und Vergehen von Eingeborenen gegen Fremde oder von solchen Fremden, welche nicht einer Konsulargerichtsbarkeit unterworfen sind, unter Beobachtung der Bestimmungen im Abschnitt 4, Art. V, welche über die Gerichtsbarkeit des Munizipalmagistrats des Distrikts von Apia bestimmen.

Um diese Abmachungen der Samoakonferenz ausführen zu können, ließ sich die Reichsregierung durch Gesetz, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa, vom 6. Juli 1890 (R.-G.-Bl. 1890 Nr. 23) die Ermächtigung geben, durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa einzuschränken.

Diese Verordnung betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa erging unterm 29. Oktober 1890 (R.-G.-Bl. 1890 Nr. 31). Durch § 1 wurde die Konsulargerichtsbarkeit dahin eingeschränkt, daß ihr die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen nur insoweit unterworfen bleiben, als es sich nicht handelt:

1. um Civilprozesse, betr. Grundeigenthum in Samoa und alle darauf bezüglichen Rechte;

2. um Civilprozesse irgend welcher Art zwischen Reichsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und Eingeborenen oder Fremden anderer Nationalität andererseits;

3. um Verletzungen der vom Munizipalrath von Apia ordnungsmäßig erlassenen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.

Demgemäß erstreckt sich zur Zeit die deutsche Gerichtsbarkeit in Samoa auf Civilprozesse (ausschließlich der das Grundeigenthum in Samoa betreffenden) unter Reichsangehörigen bezw. Schutzgenossen, auf Strafsachen in Bezug auf die von denselben gegen einander begangenen Verbrechen und Vergehen (ausgenommen Verletzungen der vom Munizipalrath von Apia ordnungsmäßig erlassenen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften), Konkurssachen und die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Vergehen und Verbrechen von Deutschen gegen Samoaner und umgekehrt (Strafsachen) werden auch ferner vom deutschen Konsul in Gemeinschaft mit einem Beamten der Samoaregierung entschieden.

β) Konsulargerichtsbarkeit wird vom Reiche auch auf den Freundschafts- (Tonga-) Inseln ausgeübt. Vgl. das vom Auswärtigen Amte des Deutschen Reichs periodisch herausgegebene Verzeichniß der kaiserlich deutschen Konsulate, Juli 1896 (Berlin, Mittler & Sohn) S. 37.

Den einzigen vertragsmäßigen Anhaltspunkt bildet der Freundschaftsvertrag mit dem Deutschen Reich vom 1. November 1876 (R.-G.-Bl 1877 S. 517) Art. VII. Hier ist eine weitere Vereinbarung über die Rechte der Konsularvertretungen vorbehalten, eine solche aber ist bis jetzt nicht erfolgt. Es ist daher zur Zeit allein die thatsächliche Uebung (Herkommen) maßgebend, die sich wohl an die ursprünglichen Verhältnisse in Samoa anschließt, mit dem die Freundschaftsinseln einen Jurisdiktionsbezirk bilden.

f) In der Türkei.

Im ottomanischen Reiche sind die Konsulargerichtsbarkeitsverhältnisse zwar ebenfalls vertragsmäßig geregelt, aber der gegenwärtige, sehr verwickelte Rechtszustand beruht im Wesentlichen auf Herkommen. Vgl. hierüber Martens, das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient, übersetzt von Skerst, Berlin 1874, und besonders die vorzügliche Monographie des griechischen Geschäftsträgers in Berlin Dr. Stamatios Antonopoulos, übersetzt und erweitert von Amtsrichter Dr. F. Meyer (Berlin) im Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre. 1. Jahrgang. Berlin 1896, S. 95 ff.

α) Grundlage des gegenwärtigen Rechtszustands in der Türkei im engeren Sinne, d. h. den der Pfortenhoheit unmittelbar unterworfenen Ländern einschließlich Tripolis (wo aber das Deutsche Reich keinen eigenen Konsul besitzt, das vielmehr zum Konsulat in Tunis ressortirt und übrigens im amtlichen Konsularverzeichniß nur als Amts-, nicht als Jurisdiktionsbezirk bezeichnet ist) ferner einschließlich Marokkos, ist noch immer der Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Preußen und der hohen Pforte vom 22. März 1761 alten Stils, dessen konsularrechtliche Bestimmungen abgedruckt sind bei von Poschinger, die deutschen Konsularverträge, S. 184, und zwar in französischer Sprache. Einen ähnlichen Konsularvertrag hatte auch Bayern unterm 25. August 1870, ebenfalls abgedruckt bei von Poschinger, S. 185, abgeschlossen.

Durch Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei vom 13 Juli 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 31) Art. 8 wurde ausgesprochen, daß die konsularischen Gerichtsbarkeitsrechte, wie solche durch die Kapitulationen und Gebräuche eingeführt sind, in voller Kraft bleiben sollen, solange sie nicht mit Zustimmung der dazu berufenen Betheiligten abgeändert werden. Hier war also ausdrücklich allerseits das Herkommen, die Gebräuche, als Rechtstitel der Konsulargerichtsbarkeit anerkannt worden.

Durch Art. XXIV des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkei vom 26. August 1890 (R.-G.-Bl. 1891 Nr. 17) endlich wurde ausgesprochen, daß alle Bestimmungen des Freundschafts- und Handelsvertrags vom 22. März 1761, soweit sie mit gegenwärtiger Uebereinkunft nicht im Widerspruch stehen, durch diese letztere nicht berührt werden und bis auf weiteres unter denselben Bedingungen auf das Deutsche Reich ausgedehnt werden. Im Protokolle zum Vertrag vom 26. August 1890, das ebenfalls im R.-G.-Bl. 1891 Nr. 17 veröffentlicht ist, ist dann noch ausdrücklich anerkannt, daß diese Vertragsbestimmungen auch den im ottomanischen Reiche wohnenden Schweizern, welche sich unter die deutsche Konsulargerichtsbarkeit stellen wollen, zu gute kommen werden.

Nach den eingehend begründeten und belegten Ausführungen von Antonopoulos-Meyer geht zur Zeit die Praxis in der Türkei dahin: die deutschen Konsuln besitzen Gerichtsbarkeit in Zivilsachen, wenn beide Parteien Deutsche sind, ferner wenn Beklagter ein Deutscher, Kläger ein Nichtdeutscher und Nichtottomane ist; Gerichtsbarkeit in Strafsachen, wenn sowohl der Verletzte als der Angeschuldigte Deutsche sind; bestritten aber ist ihre Gerichtsbarkeit, wenn nur der Angeschuldigte Deutscher, der Verletzte Nichtdeutscher und Nichtottomane ist und umgekehrt.

Von diesen Grundsätzen bestehen eine Reihe von Ausnahmen z. B. ist die Konsulargerichtsbarkeit immer ausgeschlossen bei Immobiliarklagen. Alles Nähere ist bei Antonopoulos-Meyer nachzusehen; es würde zu weit führen, hier auf Einzelheiten einzugehen.

β) In Aegypten. Bis 1874 hatten die deutschen Konsulargerichte in Aegypten eine sehr ausgedehnte Gerichtsbarkeit, die auf Herkommen beruhte und durch die alten Kapitulationen mit der Hohen Pforte nicht mehr gedeckt war.

Auf Veranlassung der ägyptischen Regierung kam mit den europäischen Mächten ein „règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Egypte" zu Stande, abgedruckt bei Hänel und Lesse, deutsche Gesetzgebung über Konsularwesen und Seeschifffahrt, Berlin 1875, S. 112. Dieser Vereinbarung ist auch das Deutsche Reich beigetreten.

Durch Gesetz betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen

Konsuln in Aegypten vom 30. März 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 10) wurde bestimmt, daß durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Aegypten auf höchstens 5 Jahre d. h. auf Probe eingeschränkt oder aufgehoben werden könne.

Die kaiserliche V.-O. gleichen Betreffs erging unterm 23. Dezember 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 34), durch welche die den deutschen Konsuln in Aegypten verbleibende Gerichtsbarkeit genau umschrieben wurde.

Durch Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Aegypten, vom 5. Juni 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 14) wurde die im erwähnten Gesetze vom 30. März 1874 enthaltene Zeitbeschränkung aufgehoben, und durch kaiserliche V.-O. betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Aegypten vom 23 Dezember 1880 (R.-G.-Bl. 1880 Nr. 23) wurde die Beschränkung der Geltungsdauer dieser V.-O. auf 5 Jahre, welche in § 7 Abs. 1 der V.-O. vom 23. Dez. 1875 enthalten war (Vgl. Annalen 1882 S. 479) aufgehoben.

Demgemäß ist nun ein definitiver Rechtszustand in Aegypten in der Weise hergestellt, daß zwar dem Reiche noch eine Konsulargerichtsbarkeit dort zusteht, daß aber dieselbe nur noch in dem durch die V.-O. vom 23 Dezember 1875 geminderten Umfange ausgeübt wird. Vgl. auch V.-O. betr. die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten vom 15. Febr. 1897 (R.-G.-Bl. S. 17).

γ) In Bosnien und der Herzegowina.

Nach Uebergang dieser türkischen Provinzen in die Verwaltung von Oesterreich-Ungarn bestand zunächst noch eine Konsulargerichtsbarkeit, wenigstens für Civilsachen, auf Grund der Kapitulationen mit der Pforte.

Durch Reichsgesetz betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina vom 7. Juni 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 14) und kaiserliche V.-O. gleichen Betreffs vom 23. Dez. 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 23) verzichtete das Reich auf Ausübung dieser Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe, daß die Reichsangehörigen und Schutzgenossen dort der Gerichtsbarkeit der von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, apostolischen König von Ungarn, in den genannten Landestheilen eingesetzten Gerichte unterworfen sind.

δ) In Tunis.

Auch hier fand deutsche Konsulargerichtsbarkeit statt, die sich ebenfalls auf den Vertrag mit der Pforte und das Herkommen stützte. Durch Gesetz betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis vom 27. Juli 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 19) und die darauf beruhende kaiserliche V.-O. gleichen Betreffs vom 21. Jan. 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 4) hat das Deutsche Reich auf ihre Ausübung mit der Maßgabe verzichtet, daß die Deutschen in Tunis der Gerichtsbarkeit der von Frankreich in der Regentschaft eingesetzten Gerichte unterworfen sind. Vgl. noch Erklärung zwischen dem Reiche und Frankreich, betr. die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und Tunis vom 18. Nov. 1896 (R.-G.-Bl. 1897 S. 7).

ε) In Bulgarien.

In Bulgarien wurde, solange es türkische Provinz war, Konsulargerichtsbarkeit wie in den übrigen Gebieten des ottomanischen Reichs auf Grund der Kapitulationen und des Herkommens ausgeübt. Durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 (R.-G.-Bl. S. 307) Art. 1 ist Bulgarien ein autonomes und tributpflichtiges Fürstenthum unter der Suzeränität des Sultans geworden. Hierdurch wurde aber die Konsulargerichtsbarkeit nicht berührt, sie besteht vielmehr fort. Brauer S. 129.

g) In Serbien.

Auch hier beruhte ursprünglich die Konsulargerichtsbarkeit auf den Pfortenverträgen und dem Herkommen. Durch Art. 34 des Berliner Vertrags vom 13. Juli 1878 (R.-G.-Bl. S. 307) hat nun Serbien volle Souveränetät erlangt. Damit war zwar die Konsulargerichtsbarkeit nicht beseitigt, vielmehr war in Art. 37 a. a O. bestimmt „Les droits de juridiction et de protection consulaires tels qu'ils existent aujourd'hui resteront en pleine vigueur tant qu'ils n' auront qas été modifiés d'un commun accord entre la Principauté et les Puissances interessées."

Eine Aufhebung der deutschen Konsulargerichtsbarkeit in Serbien ist nun zwar nicht ausdrücklich erfolgt, es ist sogar dem Konsul in Belgrad nach dem neuesten amtlichen Konsularverzeichniß noch ein Jurisdiktionsbezirk zugewiesen, das Königreich Serbien. Thatsächlich sind die Kapitulationen bezüglich der Konsulargerichtsbarkeit hier nur noch hinsichtlich derjenigen gerichtlichen Angelegenheiten in Anwendung, die sich auf die Verhältnisse von Angehörigen solcher Mächte beziehen, die auf die ihnen zukommenden Vorrechte nicht verzichteten. Vgl. Art. 25 des Vertrags mit Serbien vom 6. Januar 1883 (R.-G.-Bl. S. 62). Nachdem Großbritannien, Italien, Österreich-Ungarn, Rußland, die Vereinigten Staaten von Amerika auf die Rechte aus den Verträgen mit der Türkei für Serbien verzichtet haben, hat der Vorbehalt wenig Bedeutung mehr. So erklärt es sich, wenn einige Schriftsteller (vgl. Antonopoulos-Meyer a. a. O. S. 99 und die dort zitirten) annehmen, daß in Serbien die Konsulargerichtsbarkeit überhaupt außer Uebung gekommen sei. Vgl. auch v. König S. 211.

h) In Rumänien.

Hier liegen die Verhältnisse ähnlich wie in Serbien. Solange es türkische Provinz war, bildeten die Pfortenverträge und das Herkommen die Grundlage einer freilich schließlich nicht besonders umfangreichen Konsulargerichtsbarkeit.

Durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 (R.-G.-Bl. S. 307) erhielt Rumänien die Souveränetät, durch Art. 49 desselben wurden die erworbenen Rechte der Konsuln, also auch die Konsulargerichtsbarkeit, im bisherigen Umfange aufrecht erhalten.

Nach dem Konsularverzeichniß ist für den deutschen Konsul in Bukarest allerdings noch ein Jurisdiktionsbezirk bestimmt, doch scheint es, daß in Rumänien die Konsulargerichtsbarkeit thatsächlich nicht mehr ausgeübt wird, daß sie durch Herkommen außer Uebung getreten ist. Vgl. Antonopoulos-Meyer a. a. O. S. 99 Note 1 und die dort zit. Schriftsteller, ferner Flaischler, die Stellung der fremden Konsuln in Rumänien, in Böhms Zeitschrift für internationales Recht. Bd. 5, S. 150.

i) In Siam.

Hier wird die Konsulargerichtsbarkeit vom Reiche nach Maßgabe des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags des Zollvereins, Mecklenburg-Schwerins und Mecklenburg-Strelitzs vom 7. Februar 1862 (Pr. Ges.-Samml. 1864 S. 717) Art. 9, 10, 13 und 14 ausgeübt, im wesentlichen in gleichem Umfange wie in China.

k) In Zanzibar.

Die Ausübung der deutschen Konsulargerichtsbarkeit beruht hier auf dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 20. Dezember 1885 (R.-G.-Bl. 1886 S. 261). Nach Art. XVI desselben

genießen die Angehörigen des Deutschen Reichs in Zanzibar das Recht der Exterritorialität; Art. XVI ff. führen die einzelnen Folgerungen aus diesem Prinzipe für Civil-, Straf- und Konkurssachen auf. Darnach hat die deutsche Konsulargerichtsbarkeit dortselbst den im K.-G.-G. statuirten Umfang.

11. Absatz 2 des § 1 bestimmt den Umfang der deutschen Konsulargerichtsbarkeit in Bezug auf die derselben unterworfenen Personen.

12. Die in Deutschland bestehenden Gerichte haben innerhalb ihres Bezirks Gerichtsbarkeit über alle im Bezirke befindlichen Personen, gleichviel ob diese In- oder Ausländer sind. Anders bei den Konsulargerichten. Deren Gerichtsbarkeit ist in persönlicher Beziehung sehr beschränkt, es sind ihnen nur solche Personen unterworfen, die 1) Reichsangehörige oder Schutzgenossen sind und außerdem 2) in einem Konsulargerichtsbezirke wohnen oder sich aufhalten.

13. Die Reichsangehörigkeit bestimmt sich jetzt nach dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870 S. 355, vom 1. Januar 1900 ab in der Fassung des Art. 41 des Einf.-Ges. zum Bürgerlichen Gesetzbuch) das jetzt als Reichsgesetz im ganzen Gebiete des Deutschen Reichs gilt. (Vgl. die Einführungsgesetze bezw. Verordnungen für die verschiedenen Theile des Reichs bei Cahn Commentar zu diesem Gesetze, 2. Aufl. Berlin 1896 S. 9). Das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft (§§ 2, 13 a. a. O „fortan"); soweit daher Thatbestände, die für die Reichsangehörigkeit von Bedeutung sind, schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegen, was insbesondere leicht bei der Frage des Erwerbs durch Abstammung der Fall sein kann, ist die in den betreffenden Gebietstheilen jeweils geltende frühere diesbezügliche Gesetzgebung zu Grunde zu legen.

Außer nach dem Gesetze vom 1. Juni 1870 kann die Reichsangehörigkeit von Ausländern, die sich in den Schutzgebieten niederlassen, nach § 6 des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 16. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 75) in der auf Grund des Ges. vom 15. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 71) vom Reichskanzler unterm 19. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 75) bekannt gemachten Fassung erworben werden.

14. Ueber den Begriff „Schutzgenossen" verbreitet sich die K.-G.-G.-J. zum § 1 K.-G.-G. Darnach gelten als solche die Personen, die zwar keine Reichsangehörige sind, aber unter deutschem Schutze stehen. Durch die K.-G.-G.-J. sind die Bestimmungen der Instruktion betr. die Ertheilung des von den K. Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche ꝛc. vom 1. Mai 1872, abgedruckt u. a. bei v. König S. 549, auf alle Länder ausgedehnt worden, in welchen die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird; diese Instruktion enthält detaillirte Bestimmungen darüber, wer als Schutzgenosse anzusehen ist, ferner durch welche Umstände die Eigenschaft als Schutzgenosse erlischt.

Die Schutzgenossen unterliegen, von Ausnahmen auf Grund von Staatsverträgen abgesehen, nach der K.-G.-G.-J. den Bestimmungen des K.-G.-G. in gleicher Art wie die Reichsangehörigen.

15. Der Text des K.-G.-G. ebenso wie die J. hierzu spricht direkt nur von Personen, nicht von Gesellschaften, juristischen Personen und dgl. Da aber nach dem in Betracht kommenden bürgerlichen Rechte, nämlich den Reichsgesetzen und den im Gebiete des preußischen Landrechts geltenden Gesetzen, Gesellschaften, Vereine ꝛc. zulässig sind, welche als solche klagen und verklagt werden können (vgl. z. B. § 19 R.-C.-P.-O.) und nicht angenommen werden kann, daß der Gesetzgeber solche Gesellschaften der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsulargerichte habe entziehen wollen, umsomehr da solche Gesellschaften infolge

der Betheiligung deutschen Kapitals die deutschen Interessen oft gerade besonders lebhaft berühren, so sind die Worte des § 1 „Reichsangehörige und Schutzgenossen" auf sie analog zur Anwendung zu bringen.

Es fragt sich daher, nach welchen Prinzipien sich die Nationalität einer Gesellschaft bestimmt. Anhaltspunkte zur Beantwortung fehlen vollständig. Ist eine Gesellschaft nicht in ein Gesellschaftsregister eines Konsuls eingetragen, was ja nicht bei allen Gesellschaften der Fall zu sein braucht (vgl. Theil 2 Titel 6 des Allg. Landrechts) und auch z. B. bei der offenen Handelsgesellschaft zum Erwerb der Rechtsfähigkeit nicht nothwendig ist (Handelsgesetzbuch Art. 85), so dürfte sich ihre Nationalität nach dem Indigenate der meistbetheiligten Mitglieder, eventuell nach der des Vorstands bestimmen; hienach hat also auch der deutsche Konsul die Zulässigkeit des Eintrags solcher Gesellschaften in seine Register zu bemessen. Vgl. die ähnlichen Ausführungen bei v. König S. 17, wo auch der Standpunkt des Reichsgerichts in einigen nicht veröffentlichten Beschlüssen und des Auswärtigen Amts dargelegt ist.[1])

Ist aber eine Gesellschaft einmal in das Register eines Konsuls eingetragen, dann ist ihre Nationalität hiedurch bis zur Löschung als fixirt anzusehen. Vgl. Antonopoulos-Meyer S. 126.

16. Die vorgenannten Reichsangehörigen oder Schutzgenossen müssen, um der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen zu sein, im Konsulargerichtsbezirke wohnen oder sich aufhalten. Bezüglich der Konsulargerichtsbezirke vgl. § 2.

17. Nach dem schon erörterten Prinzip (vgl. Note 2), daß die Terminologie des K.-G.-G. mit der der Reichsjustizgesetze übereinstimmt, ist der Begriff des „Wohnens" derselbe wie der des Wohnsitzes der R.-C.-P.-O. (§§ 13 ff). Soweit die R.-C.-P.-O. nicht selbst für mehrere Klassen von Personen den Wohnsitzbegriff feststellt (§§ 14, 15, 17, 19, 21, 22), wird derselbe durch das maßgebende bürgerliche Recht bestimmt, in den Konsulargerichtsbezirken also nach § 3 K.-G.-G. durch das Allg. Landrecht (vgl. Einleitung in dasselbe § 23).

18. Das K.-G.-G. verlangt zur Begründung der Zuständigkeit der Konsulargerichte Zusammentreffen von Reichsangehörigkeit oder Schutzgenosseneigenschaft und Wohnsitz oder Aufenthalt im Gerichtsbezirke. Damit sind die Vorschriften der C.-P.-O. über den Gerichtsstand (§ 12 ff.) modifizirt. In Konsulargerichtsprozessen müssen stets die beiden genannten Erfordernisse vorhanden sein; wenn der Gerichtsstand des Vertrags (C.-P.-O. § 29), des Vermögens (§ 24), der Erbschaft (§ 28) nach der C.-P.-O. begründet wäre, ist er es noch nicht in Konsulargerichtsprozessen; in letzteren müssen stets die beiden Erfordernisse vorliegen. Ist dies aber der Fall, dann braucht auf diese besonderen Gerichtsstände des Vertrags 2c. nicht mehr rekurrirt zu werden, die Zuständigkeit des Konsulargerichts ergibt sich vielmehr dann schon deshalb, weil der allgemeine Gerichtsstand vor dem Konsulargericht gegeben ist (vgl. §§ 13, 18 C.-P.-O.). Die Begründung zu § 14 K.-G.-G. drückt sich schief aus, wenn sie sagt, zum Gerichtsstand des Vermögens 2c. müsse noch der Aufenthalt oder Wohnsitz hinzukommen; Wohnsitz oder Aufenthalt müssen nicht hinzukommen, sondern sie müssen allein vorhanden sein, ohne Rücksicht, ob außerdem noch die Voraussetzungen eines besonderen Gerichtsstands vorliegen.

[1]) Das R.-G. (C. S. Bd. 36 S. 172) trägt kein Bedenken, die Eintragung einer Handelsgesellschaft in das Register eines deutschen Konsuls auch dann zuzulassen, wenn nicht sämmtliche Gesellschafter Reichsangehörige sind.

19. Nur dann braucht zur Begründung der Zuständigkeit eines Konsulargerichts Wohnsitz oder Aufenthalt nicht vorzuliegen, wenn nach den Reichsjustizgesetzen z. B. § 25 C.-P.-O. ein ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist, vorausgesetzt natürlich, daß überhaupt das Konsulargericht sachlich zuständig ist, was z. B. in der Türkei bezüglich der Immobiliarklagen nicht der Fall ist. (Vgl. Antonopoulos-Meyer S. 116).

Zwar enthält das K.-G.-G. keinen diesbezüglichen Vorbehalt, aber dasselbe soll mit den Reichsjustizgesetzen eine organische Einheit bilden. Die letzteren statuiren in gewissen Fällen einen ausschließlichen Gerichtsstand; in diesen Fällen muß nothwendig das Erforderniß des Wohnsitzes und Aufenthalts zessiren, weil sonst unter Umständen bei keinem Gerichte ein Gerichtsstand begründet sein könnte, wenn z. B. der Beklagte außerhalb des Gerichtsbezirkes seiner belegenen Sache seinen Wohnsitz und Aufenthalt hätte. So auch Brauer S. 86.

20. Der deutschen Konsulargerichtsbarkeit sind nur Reichsangehörige und Schutzgenossen unterworfen. (Beide können als Deutsche im weiteren Sinn bezeichnet werden.) Dadurch ist die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln begrenzt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat daher der Konsularrichter von Amtswegen zu prüfen. Parteidisposition ist in dieser Hinsicht ausgeschlossen. Ebenso Brauer S. 86.

Wenn aber das Gesetz weiter verlangt, daß die Reichsangehörigen und Schutzgenossen sich im Konsulargerichtsbezirke aufhalten oder wohnen, so ist dies nur eine Zuständigkeitsnorm. Nach § 38 ff. C.-P.-O. sind aber hierüber Parteivereinbarungen zulässig. Aus § 1 K.-G.-G. erhellt nicht, daß hieran etwas geändert werden wollte. (Anders Brauer S. 78.)

21. Die Zuständigkeit des Konsulargerichts bestimmt sich durch die Nationalität zur Zeit der Klageerhebung. Gleichgiltig ist, ob das Rechtsverhältniß ursprünglich zwischen Personen, die nicht der Konsulargerichtsbarkeit unterlagen, entstanden und erst im Wege der Rechtsnachfolge auf die Parteien übergegangen ist; gleichgiltig ist ferner, ob die Parteien früher eine andere Staatsangehörigkeit besessen haben; gleichgiltig endlich nach § 235 Abs. 2 Ziff. 2 C.-P.-O. eine Aenderung der Nationalität während des Rechtsstreits. Sowenig nach deutschem Rechte Aenderungen im Umfange der Gerichtssprengel nach der Klageerhebung auf die Zuständigkeit einen Einfluß haben, (Vgl. v. Wilmowski-Levy C.-P.-O. § 235 Note 2) sowenig hier Aenderungen der Nationalität der Parteien während der Rechtshängigkeit. So auch Antonopoulos-Meyer S. 147 (mit Litteraturangaben). Zur Vollstreckung eines in einem solchen Prozesse ergangenen Urtheils ist aber der deutsche Konsularrichter, wenn der Verurtheilte kein Deutscher mehr ist, nicht mehr zuständig, dies ist vielmehr Sache des Konsuls desjenigen Staats, zu dem der Verurtheilte in ein Unterthanenverhältniß getreten ist, eventuell der Behörden des Aufenthaltsstaats, nach deren Gesetzgebung sich auch bemißt, ob und wie weit eine Nachprüfung des Urtheils des deutschen Konsulargerichts zu erfolgen hat.

22. Der deutschen Konsulargerichtsbarkeit unterliegen auch die im Konsulargerichtsbezirk wohnenden Reichsbeamten, jedoch konkurrirt die inländische deutsche Gerichtsbarkeit in derselben Weise wie bei den Personen, die im Deutschen Reiche und in einem Konsulargerichtsbezirke einen Wohnsitz, also einen doppelten Wohnsitz, haben. Vgl. Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 61) § 21, 22; C.-P.-O. § 16, St.-P.-O. § 11. Selbstverständlich ist aber der Konsul von der Ausübung des Richter-

amts in eigener Sache ausgeschlossen (C.-P.-O. § 41, St.-P.-O. § 22). Vgl. v. König S. 68.

23. Auch dann, wenn mehrere Personen als Streitgenossen klagen oder verklagt werden können (C.-P.-O. § 56 ff.), müssen sämmtliche Streitgenossen Reichsangehörige bezw. Schutzgenossen sein, widrigenfalls der sonst einheitliche Prozeß in einer Reihe von Einzelprozessen vor den verschiedenen zuständigen (Konsular- und Landes-) Gerichten geltend zu machen wäre. Auf diese Weise kann es allerdings geschehen, daß bei nothwendiger Streitgenossenschaft, wo die exceptio plurium litis consortium zulässig ist (Vgl. v. Wilmowski-Levy § 59 Note 2 C.-P.-O.), die Geltendmachung des Rechts überhaupt ausgeschlossen ist (Vgl. Antonopoulos-Meyer S. 178).

Sind in Strafsachen mehrere Theilnehmer einer strafbaren Handlung verschiedener Nationalität vorhanden, so werden dieselben einzeln von den Konsular- oder Landesgerichten abgeurtheilt, deren Gerichtsbarkeit sie unterworfen sind. Daß sich auf diese Weise manchmal divergirende Urtheile ergeben, indem das eine Gericht den Thatbestand eines Verbrechens als vorhanden annimmt, das andere nicht, läßt sich nicht vermeiden.

In der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Betheiligung Nichtdeutscher an einer Gesellschaft kein Hinderniß, die Gesellschaft in das Register des deutschen Konsuls einzutragen, wie schon erwähnt wurde. Vgl. Note 15.

24. Der Wortlaut des § 1 Abs. 2 ist zu eng gefaßt. Wenn hier ausgesprochen ist, daß nur Deutsche der Konsulargerichtsbarkeit unterliegen, so will dies besagen, daß nur solche vor einem deutschen Konsulargericht verklagt oder angeklagt werden können. Durch die Bestimmung soll aber nicht ausgeschlossen sein, daß ein Nichtdeutscher einen Deutschen vor einem Konsulargericht belangt, obgleich ersterer sich dadurch für diesen Prozeß der deutschen Gerichtsbarkeit unterwirft und sogar Verurtheilung (in die Kosten) erfahren kann. Die jetzige Redaktion dieser Vorschrift findet sich wörtlich schon im vorbildlichen preußischen Gesetz betr. die Gerichtsbarkeit der Konsuln vom 29. Juni 1865 (G.-Samml. S. 681) § 1 und ist von da einfach in das Reichsgesetz übernommen worden. Zwar definirt jetzt die herrschende theoretische Meinung den Civilprozeß als Unterwerfen der Parteien unter die Gerichtsgewalt behufs Erlangung eines Urtheils; (vgl. Planck, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts (Bd. 1 S. 242 ff.); auf Grund dieser Theorie darf aber nicht die schiefe Fassung des § 1 dazu benützt werden, um den Konsulargerichten die ihnen durch eine Reihe von Verträgen bezw. das Herkommen beigelegte Befugniß, Klagen von Nichtdeutschen gegen Deutsche zu behandeln, zu verkümmern, umsoweniger, da sie stets anstandslos von dieser Befugniß Gebrauch gemacht haben.[1]) Es kann nicht angenommen werden, daß § 1 II K.-G.-G. der deutschen Konsulargerichtsbarkeit engere Schranken ziehen wollte als die völkerrechtlichen Verträge und das Herkommen.

Dasselbe gilt im Strafprozeß bezüglich der Privat- und Nebenklage (St.-P.-O. § 414 ff., 435 ff.)[2])

---

[1]) Demnach sind die Konsulargerichte auch zuständig für Prozesse, die gegen einen im Konsulargerichtsbezirk wohnenden oder sich aufhaltenden Deutschen von einem außerhalb des Bezirks wohnenden In- oder Ausländer angestrengt werden. Vgl. Antonopoulos-Meyer S. 129.

[2]) Auch wenn eine Person in einem gerichtlichen Verfahren als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wird, ist sie hiebei der Gerichtsgewalt des vernehmenden Gerichts unterworfen. Trotzdem aber darf aus der Fassung des § 1 Abs. II nicht gefolgert werden, daß in der Konsulargerichtsbarkeit die Vernehmung solcher Personen, die Nichtdeutsche sind und nicht im Konsulargerichtsbezirke wohnen noch sich dort aufhalten, als Zeugen oder Sachverständigen durch das K.-G.-G. ausgeschlossen wäre. Vgl. auch v. König S. 195 ff.

25. Eine Widerklage ist auch vor den Konsulargerichten zulässig, falls die Bestimmungen der C.-P.-O. (§ 33, 253 ff.) zutreffen und dem Konsulargericht nach § 1 K.-G.-G. Gerichtsbarkeit über den Widerbeklagten zusteht, also nur wenn dieser ein Deutscher im Sinne dieses § ist. (Vgl. § 33 II C.-P.-O.)

26. Eine Ausnahme davon, daß Deutsche der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen sind, enthält § 49 zu Gunsten der Militärgerichtsbarkeit.

27. Die deutsche Konsulargerichtsbarkeit besteht auch, wenn die Partei neben der deutschen noch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt. Ist jedoch jemand zugleich Angehöriger des Staats, in dem der Konsul residirt, so wird seine Gerichtsbarkeit diesen Personen gegenüber als ruhend angesehen, d. h. diese Personen unterstehen den Landesgerichten. Vgl. § 4 Abs. 2 der Instruktion vom 1. Mai 1872, oben Note 14.

28. Nach einem Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 2. Okt. 1889 (veröffentlicht in der Bes. Beilage zum deutschen Reichs- und K. Pr. Staatsanzeiger 1890 S. 17 ff.) genügt es zur Zuständigkeit des Konsulargerichts, wenn die deutsche Partei nicht selbst, sondern nur ihr Vertreter im Konsulargerichtsbezirke wohnt oder sich aufhält. Mit dem Wortlaute des Gesetzes stimmt dies allerdings nicht.

B.

29. Die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten wurden durch Reichsgesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 75) geregelt. Eine Abänderung dieses Gesetzes erfolgte durch Gesetz vom 15. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 71), bezüglich der Gerichtsbarkeit hauptsächlich in der Weise, daß dem kaiserlichen Verordnungsrechte ein größerer Spielraum gegeben wurde, um die Gerichtsbarkeit mit den besonderen Verhältnissen in den Schutzgebieten leichter in Einklang bringen zu können. Auf Grund einer Ermächtigung des Gesetzes vom 15. März 1888 (Art. III Abs. 2) wurde dann das Gesetz vom 17. April 1886 in der durch die Novelle geschaffenen neuen Fassung im R.-G.-Bl. S. 75 vom Reichskanzler bekannt gemacht. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und der Novelle, besonders die Kommissionsverhandlungen mit interessanten Erörterungen über die staats- und völkerrechtliche Stellung der Schutzgebiete, ist eingehend geschildert bei v. Stengel „Annalen" 1895 S. 602 ff.

30. Durch § 2 des Sch.-G.-G. ist vorgeschrieben, daß das K.-G.-G. auf die Schutzgebiete entsprechende Anwendung zu finden habe; der Zeitpunkt des Inkrafttretens des K.-G.-G. in den Schutzgebieten wurde kaiserlicher V.-O. vorbehalten. Durch § 3 Sch.-G.-G. ist die Abänderung einer Reihe von Bestimmungen des K.-G.-G. für die Schutzgebiete durch K. V.-O. vorgesehen.[1])

31. Von den Schutzgebieten sind die deutschen Interessensphären zu unterscheiden. Erstere sind solche Länder, die vom Deutschen Reiche schon formell in Besitz genommen sind und verwaltet werden. Dagegen versteht man unter Interessensphären Gebiete, die durch völkerrechtliche Vereinbarungen dem deutschen Einflusse vorbehalten sind, auf welche der Machtbereich der deutschen Behörden sich aber noch nicht erstreckt. Vgl. v. König S. 503.

So oft nun aber die deutschen Behörden wieder einen Theil einer solchen Interessensphäre in ihren Machtbereich einbeziehen, so oft also ein solches Gebiet zum Schutzgebiet d. h. zum Theil des angrenzenden, schon bestehenden Schutzgebiets wird, findet auch das deutsche Schutzgebietsrecht ohne weiteren speziellen Einführungsakt darauf Anwendung. Es wäre ganz unmöglich, bei

dem sich ganz allmählich vollziehenden Vorschreiten der deutschen Verwaltung in den Interessensphären immer besondere Einführungsverordnungen zu erlassen. Vgl. v. Stengel S. 669.

Würde dagegen das Reich ein ganz neues Schutzgebiet erwerben, das vorher nicht Interessensphäre war, so würde zwar das Sch.-G.-G. auf dasselbe ebenfalls ohne weiteres nach § 1 Sch.-G.-G. Anwendung finden; damit aber das K.-G.-G. dort zur Geltung käme, wäre eine k. V.-O. nach § 2 II Sch.-G.-G. erforderlich.

32. Zur Zeit ist das K.-G.-G. in allen Schutzgebieten durch k. V.-O. eingeführt, außerdem sind zu den betr. Einführungsverordnungen ausführliche Dienstanweisungen ergangen:

a) Für Neu-Guinea und die Salomonsinseln V.-O. v. 5. Juni 1886 (R.-G.-Bl. S. 187, Riebow S. 442), V.-O. vom 11. Jan. 1887 (R.-G.-Bl. S. 4, Riebow S. 447), V.-O. vom 13. Juli 1888 (R.-G.-Bl. S. 221, Riebow S. 444); D. A. v. 1. Nov. 1886 u. 3. Aug. 1888 (Riebow S. 448 ff).

b) Für die Marschall- (Brown- und Providence-) Inseln V.-O- vom 13. Sept. 1886 (R.-G.-Bl. S. 291, Riebow S 564) u. 7. Febr. 1890 (R.-G.-Bl. S. 55, Riebow S 567); D. A. v. 2. Dez. 1886 u. 10. März 1890 (Riebow S. 569).

c) Für Kamerun und Togo V.-O. vom 2. Juli 1888 (R.-G.-Bl. S. 211, Riebow S. 183); D. A. v. 7. Juli 1888 (Riebow S. 188).

d) Für Südwestafrika V.-O. v. 21. Dez. 1887 (R.-G.-Bl. S. 535, Riebow 282) und 10. Aug. 1890 (R.-G.-Bl. S. 171, Riebow 283); D. A. v. 27. Aug. 1890 (Riebow S. 287).

e) Für Ostafrika V.-O. v. 1. Jan. 1891 (R.-G.-Bl. S. 1, Riebow S. 364); D. A. v. 12. Jan. 1891 mit Nachtrag v. 25. Okt. 1891 (Riebow S. 368).

33. Während die deutschen Konsulargerichte ihren Rechtstitel auch in einer Erlaubniß einer fremden Staatsgewalt haben (vgl. Note 6), fließt die Gerichtsbarkeit der Schutzgebietsgerichte direkt aus der dem Reiche in den Schutzgebieten zustehenden Souveränetät. Diese Gerichte haben daher ihrer Natur nach einen territorialen Charakter, nicht einen persönlichen wie die Konsulargerichtsbarkeitsgerichte. Bei der unveränderten Uebertragung des K.-G.-G. auf die Schutzgebietsgerichte wäre denselben ihr eigentlicher Charakter genommen worden, was weder zweckmäßig noch der Würde des Reichs entsprechend gewesen wäre. Deshalb wurde durch § 3 Ziff. 1 Sch.-G.-G. bestimmt, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Abs. 2 K.-G.-G. bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit durch k. V.-O. unterstellt werden können.

Hierdurch ist ermöglicht, einmal Nichtdeutsche der Gerichtsbarkeit zu unterstellen, sodann auch solche, die nicht in den Schutzgebieten wohnen, noch sich dort aufhalten, so daß die in § 22 ff. C.-P.-O. vorgesehenen Gerichtsstände für die Schutzgebietsgerichte wieder Geltung gewinnen können (vgl. Note 18).

Von dieser Ermächtigung ist in allen Einführungsverordnungen in weitem Umfange Gebrauch gemacht worden; nur die Eingeborenen blieben meistens von

[1]) Die entsprechende Anwendung der K.-G.-G.-J. ist durch § 2 Sch.-G.-G. nicht vorgeschrieben; kraft seines Rechts, Ausführungsanordnungen zu erlassen (§ 11 I Sch.-G.-G.) hat aber der Reichskanzler in den Dienstanweisungen (vgl. Note 32) den größten Theil der K.-G.-G.-J. wörtlich in die Schutzgebietsgerichtsbarkeit herübergenommen. Vgl. § 51 Note 4 K.-G.-G.

der deutschen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen.[1]) Ueber den Begriff „Eingeborene", ferner über Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen vgl. v. König S. 522, 535, ferner v. Stengel, die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten, in der Beil. z. Allgem. Ztg. 1897 Nr. 75. Vgl. übrigens auch hier § 49 K.-G.-G.

34. Im übrigen findet im Hinblick auf § 2 Sch.-G.-G. (vgl. Note 30) das unter A Gesagte auf die Schutzgebietsgerichte entsprechende Anwendung, nur daß der Kreis der der Schutzgebietsgerichtsbarkeit unterworfenen Personen ein weiterer ist (vgl. Note 33).

§ 2.

Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr bestimmt.

A.

1. § 2 enthält eine Vorschrift über die Bildung der Konsulargerichtsbezirke. Hierdurch ist das Recht des Reichskanzlers, Ausführungsanordnungen zu erlassen (vgl. § 51 I K.-G.-G.) zu Gunsten eines Bundesrathsausschusses beschränkt.

2. Der Reichskanzler bestimmt die Bezirke nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr. Dieser Ausschuß besteht nach Art. 8 Ziff. 4 der Reichsverfassung; seine Zusammensetzung ergibt sich aus Art. 8 Abs. 2 l. c.

3. Dem Ausschuß steht nach § 2 bloß eine berathende Theilnahme an der Bildung der Bezirke zu. Der Reichskanzler muß ihn bloß vernehmen, es ist nicht vorgeschrieben, daß er im Einvernehmen mit dem Ausschuß handelt.

4. Der Umfang der Gerichtsbezirke ist wichtig im Hinblick auf § 1 II. Vgl. die Anmerkungen hiezu.

5. Bei Bildung der Gerichtsbezirke ist der Reichskanzler dadurch beschränkt, daß für jeden Gerichtsbezirk ein (Richter-) Konsul vorhanden sein muß, somit, da zu Richterkonsuln nur juristisch gebildete consules missi bestellt zu werden pflegen, durch das Reichshaushaltsgesetz, wenngleich diese Beschränkung keine rechtliche Beschränkung ist.

6. Die Konsulargerichtsbezirke sind als „Jurisdiktionsbezirke" genau aufgeführt im alljährlich erscheinenden Konsulatsverzeichnisse; das neueste vom Juli 1896.

B.

7. Nach § 2 Sch.-G.-G. findet das K.-G.-G. auf die Schutzgebiete nur bezüglich des bürgerlichen und Strafrechts, des gerichtlichen Verfahrens einschließlich der Gerichtsverfassung Anwendung; daraus erhellt, daß § 2 K.-G.-G., der sich nicht mit der Gerichtsverfassung im Sinne des G.-V.-G. sondern den Gerichtsbezirken beschäftigt, hier keine Anwendung findet. Nach § 1 Sch.-G.-G. übt in den Schutzgebieten der Kaiser die Schutzgewalt aus, er hat daher hier die souveräne Staatsgewalt auszuüben, nur beschränkt einmal durch die Bestimmungen des Sch.-G.-G. selbst, dann durch das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (R.-G.-Bl. S. 369), indem er keine Behörden einrichten kann, für die nicht die Mittel durch das Etatsgesetz bewilligt sind. (Vgl. v. Stengel S. 671).

---

[1]) Soweit Personen der Schutzgebietsgerichtsbarkeit in den Schutzgebieten demnach nicht unterliegen, ist bezüglich derselben das kaiserl. Verordnungsrecht des § 1 Sch.-G.-G. in der Gerichtsbarkeit völlig unbeschränkt. Vgl. v. Stengel S. 658.

Der Kaiser kann daher die Gerichtsbezirke in den Schutzgebieten allein bestimmen, kann aber keine Gerichte einrichten, ohne daß die nöthigen Mittel bereit sind.

Nichts steht im Wege, daß der Kaiser dieses Organisationsrecht delegirt, z. B. an den Reichskanzler, wie es z. B. für Deutsch-Ostafrika in der V.-O. vom 1. Januar 1891 § 4 geschehen ist. Vgl. v. Stengel S. 689. Hier sind auch die Gerichtsbehörden der Schutzgebiete aufgeführt. Eine solche Delegation ist nicht einmal notwendig; der Reichskanzler kann die Schutzgebietsgerichtsbezirke schon auf Grund des § 11 I Sch.-G.-G. allein bestimmen.

§ 3.

I In Betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preußische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten.

II. In Handelssachen kommt zunächst das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

A.

1. Das Wesen der Konsulargerichtsbarkeit besteht darin, daß Deutsche auch im Auslande von deutschen Gerichten beurtheilt werden. Früher stützte man diese Thatsache theoretisch auf die Fiktion, daß die der Konsularjurisdiktion unterworfenen Deutschen so anzusehen seien, als ob sie das Gebiet des Deutschen Reiches überhaupt nicht verlassen hätten. (So das Reichsoberhandelsgericht in einer Entscheidung vom 29. Juni 1877 bei v. König S. 207.) Diese Konstruktion ist von der neueren Theorie nach Ansicht des Reichsgerichts (Erkenntniß vom 26. Februar 1891 in der Beilage zum Reichsanz. S. 229) aufgegeben, es wird jetzt die Sache so angesehen, daß der Aufenthaltsstaat auf Ausübung seiner Territorialhoheit verzichtet und dadurch dem Heimatstaat die Ausübung seiner Personalhoheit ermöglicht. (Vgl. Heilborn, System des Völkerrechts S. 191.)

Wie dem nun sein mag, jedenfalls ist in der Konsularjurisdiktion der Deutsche der deutschen Staatsgewalt unterworfen. Die naturgemäße Folge hievon ist, daß in Konsulargerichtsstreitigkeiten das deutsche Recht zur Anwendung gelangt.

Einfach wäre nun die Sachlage, wenn das Deutsche Reich ein einheitliches Staats- und Rechtsgebiet wäre. Da dies nicht der Fall ist, so war eine positive Bestimmung nothwendig, welches Recht der Richterkonsul anzuwenden habe, was in den §§ 3 und 4 K.-G.-G geschah. Es ergibt sich daraus die eigenthümliche Thatsache, daß ein Deutscher, der in einem Konsulargerichtsbezirk seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort nimmt, falls er nicht schon vorher das A.-L.-R. und die dazu gehörigen Gesetze als Personalstatut hatte, sein Personalstatut — denn Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit ist Ausübung der Personalhoheit, vgl. § 1 Note 4 — ändert. Vgl. E. d. R.-G. vom 16. Dezember 1889 und 10. Febr. 1890 bei Bolze Bd. 9 Nr. 4; v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts 1892 S. 49.

2. Der § 3 bestimmt, welches bürgerliche Recht in der Konsularjurisdiktion anzuwenden ist. Der Sinn des § 3 läßt sich in der Weise wiedergeben, daß für die Konsulargerichtsbezirke als bürgerliches Recht dasjenige zu

gelten hat, welches der preußische Richter im Gebiete des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung bringen würde. Vgl. Brauer S. 92.

3. Zu beachten ist, daß § 3 nicht bestimmt, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das und das Recht anzuwenden wäre, sondern, daß als bürgerliches Recht das und das gilt. So oft also in einer Konsulargerichtsbarkeitssache eine bürgerliche Rechtsnorm zur Anwendung zu kommen hat, ist die Vorschrift des § 3 zu beachten; abgesehen von Civilprozessen kann dies z. B. im Strafprozeß geschehen, beispielsweise bezüglich des Begriffes „bewegliche Sache" im Sinne des § 242 St.-G.-B.

4. Wie vor den inländischen deutschen Gerichten (nach Art. 2 der Reichsverfassung), so haben auch vor den Konsulargerichten in erster Linie die das bürgerliche Recht betreffenden Reichsgesetze, natürlich in der jeweils geltenden Fassung (vgl. aber bezüglich des Geltungsbeginns für die Konsulargerichtsbezirke § 47 K.-G.-G.), Anwendung zu finden. Eine Darstellung oder auch nur Aufzählung derselben an dieser Stelle ist unmöglich. Erwähnt seien hier nur die Wechselordnung, das Handelsgesetzbuch, die Urhebergesetze, das Patentgesetz 2c. Das bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896 (R.-G.-B. S. 195) tritt erst mit dem 1. Januar 1900 in Kraft, aber auch dann bleibt subsidiär noch das preußische Recht in Geltung, da durch das Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuche eine Reihe von Materien der Landesgesetzgebung vorbehalten sind, das bürgerliche Gesetzbuch das bürgerliche Recht also nicht erschöpfend regelt.

Bemerkt mag noch werden, daß eine Reihe von Reichsgesetzen, die hauptsächlich öffentlichrechtliche Verhältnisse regeln, doch auch Vorschriften des bürgerlichen Rechts enthalten; diese gelten dann nach § 3 auch in den Konsulargerichtsbezirken. Vgl. z. B. § 124 b der Gewerbeordnung. Vorschriften des öffentlichen Rechts sind solche, die ein öffentliches Rechtsverhältniß, Vorschriften des bürgerlichen Rechts solche, die ein bürgerliches regeln. Im einzelnen Falle die öffentlich- oder civilrechtliche Natur eines Rechtsverhältnisses festzustellen, ist Sache der Rechtsprechung. Als leitender Grundsatz kann mit Gaupp C.-P.-O. S. 4 aufgestellt werden, daß öffentlichrechtliche Rechtsverhältnisse solche sind, die im Subjektionsverhältnisse des einzelnen zur Staatsgewalt oder zu einer andern im öffentlichen Rechte begründeten Gemeinschaft ihren Grund haben, während Civilrechtsverhältnisse sich auf Ansprüche oder rechtlich geschützte Individualinteressen beziehen, die um ihrer selbst willen, unabhängig von einer solchen wechselseitigen Beziehung zu einem Gemeinwesen, bestehen. Durch positive Gesetzesvorschrift kann aber eine Sache, die an sich öffentlichrechtlich ist, als bürgerlich erklärt werden und umgekehrt, was vielfach geschehen ist. So sind z. B. Ansprüche auf Grund des Reichsbeamtengesetzes gegen den Reichsfiskus nach § 70 Ziff. 1 G.-V.-G. als bürgerlichrechtlich erklärt.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind demnach Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Civilrechtsverhältnisse. Wie schon erwähnt, gehören sie vor die Konsulargerichte, soweit sie in Gemäßheit des § 13 G.-V.-G. in Deutschland vor die ordentlichen Gerichte gehören würden. Vgl. § 12 K.-G.-G.

5. Eine Ausnahme von dem Satze, daß in den Konsularsachen primär die Reichsgesetze Anwendung zu finden haben und zugleich eine Abänderung des Art. 1 des Allg. Handelsgesetzbuches enthält Absatz 2.

In Handelssachen entscheidet also hier zunächst das im Konsulargerichtsbezirke geltende Gewohnheitsrecht, subsidiär des H.-G.-B. und zwar soweit es ausdrückliche Bestimmungen enthält und soweit solche sich durch Interpretation

ergeben (vgl. R.=O.=H.=G. Bd. 11 S. 413), eventuell die Handelsgebräuche d. h. das in Deutschland geltende Handelsgewohnheitsrecht, subeventuell das allgemeine bürgerliche, hier das im Gebiete des A.=L.=R. geltende Recht.

Der Begriff „Handelssachen" ist weder im K.=G.=G. noch im H.=G.=B. definiert; vgl. aber § 13 des Gesetzes betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869 (B.=G.=B. S. 201). Durch das im Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht können aber die bürgerlich rechtlichen Vorschriften der Konkursordnung nicht außer Kraft gesetzt werden. E. d. R.=G. C. S. 14, 144.

6. Keine eigentliche Ausnahme ist es dagegen, daß in den Konsulargerichtsbezirken bezüglich der Eheschließung von Reichsangehörigen die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (B.=G.=B. S. 599), das vom 1. Jan. 1900 ab nach Art. 40 des Einf.=G. z. bürgerl. Ges.=B. in abgeänderter Form gilt, nicht die des Gesetzes vom 6. Februar 1875 (R.=G.=B. S. 23) Anwendung zu finden haben. (Vgl. R.=G. C. S. 27, 103, v. König S. 125 ff., insbes. S. 130.) Denn ältere Spezialgesetze werden durch jüngere allgemeine Gesetze mangels gegentheiliger ausdrücklicher Bestimmung nicht berührt. Vgl. Dernburg, Pandekten Bd. 1 § 30.

7. Nach den Reichsgesetzen kommt das preußische A.=L.=R. und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landestheile, in welchen das A.=L.=R. Gesetzeskraft hat, zur Anwendung. Nicht inbegriffen sind darunter nach der Begr. § 3 die Gebietstheile der Provinz Hannover, in denen das A.=L.=R. Geltung hat.

Eine Zusammenstellung der Reichsjustizgesetze und der für das Reich und in Preußen erlassenen Ausführungs= und Ergänzungsgesetze und Verordnungen ist herausgegeben von Dr. P. Kayser, Berlin, 5. Aufl. 1894.

Vom preußischen A.=L.=R. gelten in den Konsulargerichtsbezirken nach § 3 ebenfalls nur die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nicht die vielen in demselben enthaltenen öffentlichrechtlichen.

8. Der Civilrichter kann des öfteren in die Lage kommen, bei seiner Entscheidung incidenter Vorfragen des öffentlichen Rechts als Entscheidungsgründe zu berücksichtigen. Vgl. Gaupp C.=P.=O. § 139 II. B. Hier fehlt es nun im K.=G.=G. an einer Bestimmung, welches öffentliche Recht in solchen Fällen anzuwenden ist.

In einer Reihe von Fällen wird direkt aus der Sache selbst sich ergeben, welches Recht zur Anwendung zu bringen ist, z. B. bei der Frage, ob eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 380 C.=P.=O. vorliegt, bestimmt sich der Begriff „öffentliche Behörde," „vorgeschriebene Form" nach dem Staatsrecht, dem die fragliche Behörde unterliegt.

Eventuell ist auch hier das im Gebiete des A.=L.=R. geltende öffentliche Recht in Konsequenz des dem K.=G.=G. zu Grunde liegenden Prinzips zur Anwendung zu bringen.

9. Ueber den Beginn der Geltung von Reichs= oder preußischen Gesetzen in den Konsulargerichtsbezirken vgl. § 47.

10. Die Bestimmung des in den Konsulargerichtsbezirken anzuwendenden bürgerlichen Rechts in § 3 ist nicht zwingender Natur. § 3 bestimmt, es sei anzunehmen, daß dort die Reichsgesetze und die im Gebiete des A.=L.=R. geltenden bürgerlichen Normen gelten, er bestimmt aber nicht, daß anzunehmen sei, daß sie ausschließlich gelten. Sowenig es im Gebiete des A.=L.=R. den Parteien verwehrt ist, zu vereinbaren, daß ein Rechtsverhältniß nach gemeinem

oder sonst einem Rechte sich regeln solle, sowenig ist dies in den Konsulargerichtsbezirken der Fall.

Zu beachten bleibt aber, daß beim Mangel einer solchen Vereinbarung — die sich übrigens selbstverständlich nur auf Vorschriften erstrecken kann, die der Disposition der Parteien unterliegen — die Vorschrift des § 3 uneingeschränkt zur Geltung kommt, daß also die sonst etwa maßgebenden Normen des sog. internationalen Privatrechts über die Statutenkollision durch die Bestimmungen des § 3 ersetzt sind.

11. In einer Reihe von Gesetzen, die nach § 3 (und 4) des K.-G.-G. in den Konsulargerichtsbezirken gelten, finden sich die Begriffe Inland, Ausland, Inländer (Deutscher), Ausländer.

Die Konsulargerichtsbezirke (und ebensowenig die deutschen Schutzgebiete) sind zwar in staatsrechtlicher Beziehung nicht Bestandtheile des Deutschen Reichs, also sind sie eigentlich Ausland im Sinne dieser Gesetze. Nachdem aber die Gesetze auf diese Gebiete ausgedehnt sind, bilden dieselben mit dem Geltungsbereich der Reichs- bezw. preußischen (im Gebiete des A.-L.-R. erlassenen) Gesetze ein einheitliches Rechtsgebiet.

Es ist daher bei jeder einzelnen diesbezüglichen Bestimmung seitens der Rechtsprechung zu untersuchen, ob hier der Konsulargerichtsbezirk in Bezug auf die dort wohnenden oder sich aufhaltenden Deutschen, bezw. ob die Schutzgebiete, als Inland oder als Ausland zu betrachten sind.

Als Inländer in den Konsulargerichtsbezirken werden z. B. neben den Reichsangehörigen auch die Schutzgenossen zu betrachten sein.

Die Bestimmungen in Art. 84 ff. W.-O. über „ausländische Gesetzgebung“ findet bei Wechselprozessen zwischen Deutschen vor den Konsulargerichten keine Anwendung, da diese als der deutschen, nicht der ausländischen Gesetzgebung unterworfen erscheinen; doch kann sich infolge des § 3 II (Handelsgewohnheitsrecht) ein ähnliches Resultat ergeben. In den Schutzgebieten kann Art. 84 ff. W.-O. überhaupt keine Anwendung finden.

Dagegen sind die Schutzgebiete wie die Konsulargerichtsbezirke Ausland im Sinne des Art. 482 H.-G.-B.

Eine allgemeine Norm für die Auslegung der Begriffe Inland ꝛc. in den materiellrechtlichen Gesetzen läßt sich nicht aufstellen. Es ist jedesmal auf den gesetzgeberischen Zweck der Vorschrift zurückzugreifen.[1])

Bezüglich der Begriffe „Inland, Ausland“ in den Reichsprozeßgesetzen erklärt die Begründung S. 581, 583, daß der Konsularrichter ins Auge zu fassen habe, ob der bezüglichen Gesetzesbestimmung lediglich die Rücksicht auf die aus der räumlichen Entfernung sich ergebenden Verkehrsschwierigkeiten zu Grunde liegt, oder ob sie auf anderen Erwägungen beruht, insbesondere auf der Annahme, daß die fremde Rechtsprechung nicht die gleichen Garantieen biete wie die einheimische. Im ersten Falle (z. B. C.-P.-O. § 234 II) werde jedes dem betreffenden Konsularbezirke nicht angehörige Gebiet, im letzteren dagegen (Z. B C.-P.-O. § 797 II; K.-O. § 207, 208) nur ein Gebiet, das weder dem Deutschen Reiche noch einem deutschen Konsulargerichtsbezirke angehöre, als Ausland betrachtet werden dürfen.

Ebenso werde im Falle des § 119 Str.-P.-O. der Angeschuldigte schon dann verpflichtet sein, eine im Konsulargerichtsbezirke wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen, wenn er außerhalb des

[1]) Vgl. v. Stengel, S. 708, „Annalen“ 1887, S. 228.

Bezirks wohnt. Dagegen werde bezüglich der Anwendung der §§ 9, 10 Str.-P.-O. unter „Ausland" nur das Gebiet, das weder zum deutschen Reiche noch zu einem Konsulargerichtsbezirke gehöre, verstanden werden dürfen und ebenso unter den Begriff „deutscher Hafen" auch der in einem Konsulargerichtsbezirke belegene Hafen fallen.

B.

12. Für die Gerichte in den Schutzgebieten gilt ebenfalls das unter A Bemerkte. Eine Ausnahme enthält § 3 Z. 2 Sch.-G.-G., wonach durch K. V.-O. eine von den nach dem K.-G.-G. maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigenthums erfolgen kann.

Von dieser Ermächtigung wurde für alle Schutzgebiete ein umfassender Gebrauch gemacht.[1])

13. Das Gesetz betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstands von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 findet nach § 4 Sch.-G.-G. auch hier Anwendung und kann durch k. V.-O. auch auf Nichtreichsangehörige ausgedehnt werden; an Stelle des Konsuls tritt der vom Reichskanzler ermächtigte Beamte.[2]) Vgl. Note 6.

14. Eine weitere Ausnahme kann auf Grund des § 3 Z. 12 Sch.-G.-G. erfolgen, wonach die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden kann, so z. B. der Fristen in Art. 349 des Handelsgesetzbuchs. Bis jetzt wurde aber von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht. Wegen Verlängerung der prozessualen Fristen vgl. § 14 Note 11 c.

§ 4.

I. In Betreff des Strafrechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze gelten.

II. Die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Strafgesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, insofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas anderes bestimmt ist.

III. Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark zu bedrohen. Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen.

IV. Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

V. Die Verkündigung der polizeilichen Vorschriften sowie die Verkündigung der Aufhebung derselben erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel.

---

[1]) Vgl. die Darstellungen bei v. König, S. 526 ff., v. Stengel, S. 710 ff., bezüglich des Bergwerkeigenthums noch v. Stengel, S. 751 ff.

[2]) Vgl. v. König, S. 537; v. Stengel, S. 725.

A.

1. § 4 regelt das materielle Strafrecht für die Konsulargerichtsbezirke. Wie bezüglich des bürgerlichen Rechts, so finden auch bezüglich des Strafrechts die Bestimmungen der Reichsgesetze nach der Ansicht des Reichsjustizamts nicht blos dann Anwendung, wenn sie positiv über das Bundesgebiet hinaus auch für die Konsulargerichtsbarkeitsbezirke zu gelten bestimmt sind, sondern schon dann, wenn nicht durch Inhalt und Zweck derselben ihre Geltung für die letzteren ausgeschlossen ist, oder sie nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulargerichtsbezirken fehlen.[1]) Eine diesbezügliche, in § 4 des Entwurfs vorgesehene Bestimmung wurde zwar in der Kommission gestrichen; die Beschränkung ergibt sich aber aus der Natur der Sache. Ueber die Bedeutung Inland, Ausland siehe § 3 Note 11.

2. Unter Strafrecht versteht man die Gesammtheit der Normen, die die Verhängung einer kriminellen Strafe über einen Menschen wegen einer begangenen Handlung oder Unterlassung zum Gegenstand haben.

3. Bezüglich der Konsulargerichtsbezirke vgl. § 2.

4. Das in den Konsulargerichtsbezirken geltende Strafrecht ist das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 195) mit zahlreichen Novellen, ferner die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze und zwar in ihrer jeweiligen Fassung. (Vgl. aber § 47 K.-G.-G. bezüglich des Geltungsbeginns neuer Gesetze in den Konsulargerichtsbezirken.)

Bezüglich der letzteren ist aber zu unterscheiden. Eine Reihe von Reichsgesetzen ist rein strafrechtlicher Natur z. B. das Wuchergesetz, das Gesetz betr. den Verrath militärischer Geheimnisse. Diese gelten auch in den Konsulargerichtsbezirken.

Außerdem enthalten aber auch eine Menge von Reichsgesetzen nebenbei Strafbestimmungen, so die Gewerbeordnung, die Zoll- und Steuergesetze. Diese Strafbestimmungen gehen von Einrichtungen aus, die sich in den Konsulargerichtsbezirken überhaupt nicht finden z. B. der Sonntagsruhe, Brausteuer. Infolge dessen sind diese Strafvorschriften, soweit sie solche Verhältnisse voraussetzen, in den Konsulargerichtsbezirken nicht anwendbar. Daß dem so ist, bezeugt außer der unter Note 1 aufgeführten Anschauung des Reichsjustizamts bezüglich der analogen Verhältnisse in den Schutzgebieten die damit übereinstimmende Feststellung in der Reichstagskommission (Verh. des Reichstags 6. Leg.-Per. II. Sess. 1885/86, Drucks. Nr. 201 S. 15).

5. Die betreffenden Strafgesetze finden in den Konsulargerichtsbezirken unmittelbare Anwendung, ohne daß es des Nachweises bedürfte, daß die That auch nach den Gesetzen des Ortes der That mit Strafe bedroht wäre, so daß also die §§ 4—8 St.-G.-B., die von der Verfolgung der im Auslande begangenen Strafthaten handeln, hier keine Anwendung finden, vielmehr die Konsulargerichtsbezirke (und ebenso die Schutzgebiete) als Inland gelten. So R.-G. in einem Erkenntniß vom 25. Juli 1894 (Jur. Wochenschrift S. 535); v. König S. 208; v. Stengel S. 709.

6. Die preußischen Landesstrafgesetze gelten in den Konsulargerichtsbezirken nicht, denn sie haben nach der Begründung § 4 größtentheils Verhältnisse zur Voraussetzung, die hier überhaupt nicht vorhanden oder doch völlig anders gestaltet sind.

---

[1]) Vgl. v. König, S. 215.

Die Strafgesetze der Landesregierungen gelten für die Deutschen nach § 4 II nur auf Grund besonderer Bestimmung der Staatsverträge oder des Herkommens (vgl. über diese Rechtstitel die Anmerkungen zu § 1 II Note 8 und 9).

7. Um den andersgearteten Verhältnissen in den Konsulargerichtsbarkeitsbezirken gerecht werden zu können, schien es, zumal die preußischen Landesstrafgesetze hier keine Anwendung zu finden hatten, gerechtfertigt, den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln für ihren Gerichtsbezirk ein polizeiliches Strafverordnungsrecht zu übertragen. Ein solches stand ihnen schon nach dem preußischen Gesetze vom 29. Juni 1865 zu. Eine Anlage A zur Begr. enthält eine vergleichende Uebersicht über das Polizeiverordnungsrecht der Konsuln der hauptsächlichsten Kulturstaaten.

8. Der Umfang dieses Polizeiverordnungsrechts ist im K.-G.-G. nicht begrenzt, es ist daher anzunehmen, daß dasselbe soweit reicht als überhaupt das Gebiet der Polizei. Unter Polizei aber ist diejenige Thätigkeit der inneren Verwaltung zu verstehen, welche die Abwehr der der Sicherheit und Wohlfahrt des Staates wie auch der Staatsangehörigen von Menschen drohenden allgemeinen Gefahren mittelst Beschränkung der Freiheit der Person und des Eigenthums zum Gegenstande hat. Vgl. v. Stengel S. 663.

9. Das Polizeistrafverordnungsrecht des Richterkonsuls erstreckt sich nach der Begründung zu § 4 einmal auf den Erlaß von Verordnungen zur Ausführung der in den Konsulargerichtsbezirken geltenden deutschen Gesetze, zweitens umfaßt es alle Gegenstände, die in den Bereich der Polizei fallen, auch wenn sie für den Konsulargerichtsbezirk gesetzlich nicht geregelt sind, endlich dient dasselbe dazu, wenn die inländischen deutschen Gesetze vermöge ihres Gegenstands oder ihrer lokalen Beziehung im Konsulargerichtsbezirke unanwendbar sind, fühlbar gewordene Lücken der Gesetze in einer den eigenthümlichen Verhältnissen des Konsulargerichtsbezirks entsprechenden Weise auszufüllen. Von letzterem Falle abgesehen dürfen aber diese Verordnungen mit den deutschen Gesetzen nicht im Widerspruch stehen. Das Polizeiverordnungsrecht erstreckt sich also nicht blos secundum, sondern auch praeter und sogar contra legem.

Daraus ergibt sich die eigenthümliche Thatsache, daß der Richterkonsul in dem Verordnungsrecht eine sonst den Verwaltungsbehörden zustehende, unter Umständen sogar eine gesetzgeberische Thätigkeit auszuüben hat.

10. Die Prüfung der Frage, ob die deutsche Polizeistrafgesetzgebung den Verhältnissen in den Konsulargerichtsbezirken entspricht bezw. ob dergleichen Vorschriften durch eine Konsularverordnung abgeändert oder ersetzt werden sollen, steht allein dem Konsul zu. Sein Recht des freien Ermessens ist nur beschränkt durch das Kontrol- und Aufhebungsrecht des Reichskanzlers.

11. Das Polizeiverordnungsrecht des Konsuls ist beschränkt auf den Erlaß allgemeiner, nicht an eine bestimmte Person gerichteter polizeilicher Verfügungen. Dies ergibt sich aus den Formvorschriften (öffentliche Bekanntmachung, Mittheilung an den Reichskanzler). Diese haben nur bei allgemeinen Verordnungen Sinn. Doch kann daneben dem Richterkonsul ein spezielles Polizeiverordnungsrecht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zustehen (vgl. z. B. Art. 89 H.-G.-B.).

12. Bezüglich der der Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen vgl. § 1 II.

13. Die Nichtbefolgung dieser polizeilichen Vorschriften kann der Konsul mit Geldstrafen bis zu 150 Mark bedrohen, demnach kann er keine andere als eine Geldstrafe, also nicht etwa Haft oder Gefängniß androhen.

14. Die durch polizeiliche Konsularvorschriften mit Strafe bedrohten Handlungen sind nach § 1 Abs. 3 R.=St.=G.=B. Uebertretungen, zu ihrer Aburtheilung ist daher nach § 27 Z. 1 R.=G.=V.=G. mit § 12 I K.=G.=G. das Konsulargericht zuständig. (Vgl. jedoch § 12 Note 2 c.) In der Regel wird hiebei der Konsul den Vorsitz führen, der die Vorschrift erlassen hat; eine Ausnahme kann eintreten z. B., wenn ein Theil eines Konsulargerichtsbezirks einem andern Bezirke zugetheilt wird.

15. Die Strafandrohung braucht nicht nothwendig auf Geldstrafe bis 150 Mk. lauten, sie kann sich auch z. B. auf Drohung bis 10 Mk. beschränken.

16. Ist die verwirkte Geldstrafe nicht beizutreiben, so wird sie unter Beobachtung der Vorschriften der § 28, 29 R.=St.=G.=B. in Haft umgewandelt. So auch Begr. § 4.

17. Steht eine nach einer solchen Polizeivorschrift strafbare Handlung mit einer anderen Strafthat in Idealkonkurrenz, so gilt § 73 R.=St.=G.=B.; liegt Realkonkurrenz vor, § 74 ff, insbesondere § 78 R.=St.=G.=B.

18. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen ist im K.=G.=G. nicht fixirt, sie gelten daher vom Moment der Verkündigung an (Ausgabe des öffentlichen Blatts, Anheften an der Gerichtstafel) und treten auch mit dem Zeitpunkte der Verkündigung ihrer Aufhebung wieder außer Kraft, außer wenn in einer Verordnung selbst ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

19. Die erlassenen Vorschriften sind sofort dem Reichskanzler als dem Justizminister der Konsulargerichtsbarkeit, bzw. dem Auswärtigen Amte, das unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzler handelt und dessen Person repräsentirt, in Abschrift mitzutheilen; derselbe ist befugt, die Vorschriften aufzuheben.

Das dem Reichskanzler nach § 3 K.=G. über die Konsuln zustehende Aufsichtsrecht ist also hier zum Rechte erweitert, Handlungen des Konsuls zu annulliren.

20. Macht der Reichskanzler von dem Aufhebungsrechte Gebrauch, so hat dies denselben Erfolg, wie sonst ein Wechsel der Gesetzgebung.

Ist also auf Grund der später aufgehobenen Vorschrift schon eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt, so hat es hiebei sein Bewenden; Abhilfe bietet aber das kaiserliche Begnadigungsrecht nach § 42 K.=G.=G.

Wird dagegen die Vorschrift aufgehoben, so lange das Verfahren schwebt, so bleibt die That, falls sie nicht noch unter ein anderes Strafgesetz fällt, straflos. Vgl. § 2 Abs. 2 R.=St.=G.=B.

21. Da die Verkündung der Aufhebung in jedem Falle zur Wirksamkeit der Aufhebung vorgeschrieben ist (§ 4 V), so bedarf auch die Aufhebung der Vorschrift durch den Reichskanzler der Bekanntmachung.

22. Die Bekanntmachung des § 4 V wird nach der K.=G.=G.=J. § 4 in den meisten Fällen durch Einrückung in eine am Sitze des Konsulats erscheinende Zeitung geschehen können. Ist dies möglich, dann muß diese Form zur Wirksamkeit der Bekanntmachung eingehalten werden; daneben aber („jedenfalls") muß auch Anheftung an die Gerichtstafel erfolgen.

Ist Verkündung durch die Zeitung nicht angängig und besteht eine andere Form für konsularische Bekanntmachungen nach Ortsgebrauch nicht (z. B. Ausschellen), so genügt Anheften an die Gerichtstafel.

23. Ein Recht, in eigenem Namen Polizeivorschriften für die Konsulargerichtsbezirke zu erlassen, hat nur der Konsul, nicht auch der Reichskanzler.

Doch kann dieser den Konsul im Wege der Dienstesaufsicht nach § 3 K.=G. zum Erlasse anhalten.

24. Ueber die Pflicht des Konsuls, die von ihm erlassenen Vorschriften dem betr. kaiserlichen Gesandten abschriftlich mitzutheilen, vgl. § 4 K.=G.=G.=J.

B.

25. Nach § 2 Sch.=G.=G. gelten bezüglich des Strafrechts in den Schutzgebieten die Bestimmungen des K.=G.=G. Es sind daher die unter A gemachten Bemerkungen auch für die Schutzgebiete zutreffend. Immerhin ergeben sich einige Besonderheiten für die letzteren.

26. Vor allem kann nach § 3 Ziff. 8 Sch.=G.=G. der § 13 R.=St.=G.=B. durch K.=V.=O. dahin abgeändert werden, daß an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet wird. Diesbezügliche Vorschriften sind in den Einführungsverordnungen enthalten.

27. Das in den Konsulargerichtsbezirken dem Konsul zustehende Polizeiverordnungsrecht hat in den Schutzgebieten gemäß § 2 Sch.=G.=G. mit § 4 III K.=G.=G. der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte.

28. Der Umfang dieses Polizeiverordnungsrechts deckt sich mit dem des Konsuls. Mit Recht führt v. Stengel S. 663 aus, daß sich nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen das Verordnungsrecht der Richter in den Schutzgebieten nicht weiter, insbesondere nicht auf die Finanzverwaltung bezieht; mit Unrecht wurde in der Reichstagskommission eine gegentheilige Ansicht geäußert.

29. Außer diesem Polizeiverordnungsrecht der Richterbeamten besteht aber in den Schutzgebieten noch ein doppeltes Strafverordnungsrecht, nämlich einmal nach § 3 Ziff. 3 Sch.=G.=G. und dann nach § 11 Sch.=G.=G.

30. Nach § 3 Ziff. 3 Sch.=G.=G. hat der Kaiser ein allgemeines Strafverordnungsrecht in Materien, die nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind.

Diese Terminologie deckt sich mit der in § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 31. Mai 1870 (B.=G.=Bl. S. 195). Vgl. R.=G.=St. S. 10, 221. Soweit sich also aus dem R.=St.=G.=B. ergibt, daß dasselbe gewisse Handlungen mit Strafe bedrohen oder gewisse Handlungen von Strafe freilassen will, ist für ein kaiserliches Strafverordnungsrecht kein Raum.

v. Stengel S. 660 bemerkt außerdem noch, daß die Worte „des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich" ausdehnend dahin zu interpretiren seien, daß darunter alle nach § 4 I K.=G.=G. mit § 2 Sch.=G.=G. in den Schutzgebieten eingeführten Strafgesetze zu verstehen sind.

31. Als solche Materien sind jedenfalls die in § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum R.=St.=G.=B. aufgeführten anzusehen: Preßpolizei, Post=, Steuer=, Zoll=, Fischerei=, Jagd=, Forst=, und Feldpolizeiwesen, Vereins= und Versammlungsrecht, Holz= und Forstdiebstahl. Das Verordnungsrecht des Kaisers ist also nicht wie das des Konsuls bezw. Richterbeamten auf Polizeiverordnungen (vgl. Note 8) beschränkt.

32. Andere als die im § 3 Ziff. 3 aufgeführten Strafen kann der Kaiser in diesen Verordnungen nicht androhen.

33. Eine Delegation dieses Strafverordnungsrechts ist unzulässig, denn das Gesetz verlangt eine „kaiserliche" Verordnung.

34. Nach § 1 Sch.-G.-G. übt der Kaiser in den Schutzgebieten die Schutzgewalt aus. Soweit nicht Geldleistungen in Frage kommen, ist er hiebei nur durch die Vorschriften der § 2 ff. beschränkt.

Nach § 1 II K.-G.-G. findet nun dasselbe nur auf Reichsangehörige und Schutzgenossen Anwendung, wozu in den Schutzgebieten nach § 3 Ziff. 1 Sch.-G.-G noch andere Personen kommen können. (Vgl. § 1 K.-G.-G. Note 33).

Demnach bezieht sich die in § 3 Ziff. 3 statuirte Beschränkung des kaiserlichen Strafverordnungsrechts nur auf die der Schutzgebietsgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, also vor allem nicht auf die Eingeborenen. Bezüglich dieser kann der Kaiser, auch für Handlungen, die Materien des R.-St.-G.-B. betreffen, Strafen, sogar Todesstrafe durch Verordnung festsetzen.

35. Außer den Richterbeamten und dem Kaiser hat in den Schutzgebieten auch der Reichskanzler ein Strafverordnungsrecht. Er ist nämlich nach § 11 II Sch.-G.-G. befugt, für die Schutzgebiete oder Theile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung eine (dort näher bestimmte) Strafe anzudrohen. Anders in den Konsulargerichtsbezirken vgl. Note 23.

Demnach hat der Reichskanzler für die Schutzgebiete in Polizeisachen mit dem Kaiser und dem Richterbeamten ein konkurrirendes Verordnungsrecht; in Verwaltungssachen konkurrirt dasselbe nur mit dem des Kaisers.

36. Nach § 11 III Sch.-G.-G. kann der Reichskanzler sein Verordnungsrecht delegiren.

37. Soweit konkurrirende Verordnungsrechte bestehen, ist es selbstverständlich, daß die Verordnungen des niederen Organes denen des höheren nicht widersprechen dürfen; die widersprechenden wären ipso jure nichtig. Formell besteht dagegen ein Aufhebungsrecht nur, soweit dies ausdrücklich gesetzlich ausgesprochen ist. (Vgl. § 4 IV K.-G.-G.); im übrigen ist das niedere Organ im Wege der Dienstesaufsicht zur Aufhebung anzuweisen. Etwas anders v. Stengel (S. 664).

§ 5.

I. Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul (§ 2 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November 1867 — B.-G.-B. S. 137 —) und durch das Konsulargericht ausgeübt.

II. Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu vom Reichskanzler ermächtigt ist.

III. Der Reichskanzler kann neben dem Konsul, sowie an Stelle desselben einem anderen Beamten die Befugnisse des Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen.

A.

1. § 5 bestimmt, von wem die Konsulargerichtsbarkeit erster Instanz ausgeübt wird; bezüglich der zweiten Instanz vgl. § 18 (für Civil- und Konkurssachen), § 35, 36 (für Strafsachen) und § 43 II (für Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

2. Die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit erster Instanz ist getheilt zwischen dem Konsul und dem Konsulargericht; damit ist die früher nach § 5 des pr. Gesetzes vom 29. Juni 1865 bestehende Gerichtsbarkeit des Gesandtschaftskanzlers aufgehoben. Die Theilung regelt sich nach sachlichen Zu-

ständigkeitsnormen. Das maßgebende, allerdings nicht strikt durchgeführte Prinzip enthält § 12 K.-G.-G.

3. Konsul im Sinne des § 5 I ist gemäß § 2 K.-G. der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats, vorausgesetzt, daß er nach § 5 II zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt ist. Jeder, der zum Konsul vom Kaiser ernannt ist, hat damit auch eo ipso die Befähigung zur Ausübung des konsularischen Richteramts erlangt, er braucht nur noch zur Ausübung ermächtigt zu werden. Das Gesetz macht keinen Unterschied hiebei zwischen Berufs- und Wahlkonsuln, es fordert keine bestimmte Vorbildung, kein bestimmtes Alter, nicht die deutsche Staatsangehörigkeit; die §§ 2—11 R.-G.-V.-G. sind auf die Richterkonsuln nicht anwendbar (vgl. § 13 K.-G.-G).

Auch § 1 G.-V.G. ist nach § 13 K.-G.-G. nicht auf die Konsulargerichte erstreckt. Gleichwohl meint Brauer S. 71, daß der Konsulrichter in Bezug auf die unmittelbare Rechtsprechung unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen sei. Diese Anschauung ist nicht haltbar. Denn einmal gilt, wie gesagt, § 1 G.-V.-G. für die Konsulargerichtsbarkeit nicht; sodann fehlt beim Richterkonsul auch die Voraussetzung des § 8 G.-V.-G., die allein erst dem § 1 G.-V.-G. eine Bedeutung verleiht, vielmehr kann auch der Richterkonsul jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. (§ 35 des Reichsbeamtengesetzes).

Demnach ist in der Konsulargerichtsbarkeit nicht ausgeschlossen, daß die Justizverwaltung (hier der Reichskanzler nach § 3 K.-G.) im Wege der Oberaufsicht eine Einwirkung auf die Rechtsfindung übt; erst wenn die Sache vor das Reichsgericht kommt, ist dieß ausgeschlossen, da dieses durch die Bestimmungen des § 1 ff. G.-V.-G. geschützt ist. Uebrigens ist die ganze Frage nicht praktisch, da jedenfalls auch ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift in der Konsulargerichtsbarkeit der Grundsatz des § 1 sachlich zur Geltung kommt.

4. Die Konsulargesetzgebung versteht unter Konsul nicht bloß den wirklichen Titular, sondern auch den ordnungsmäßig zu seiner allgemeinen Vertretung berufenen Stellvertreter. Vgl. A. D. J. § 2. Dieser ist daher auch zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ohne besondere Ermächtigung befugt. Begr. § 5. K.-G.-G.-J. zu § 5 Abs. 1. Nach § 5 IV K.-G.-G.-J. hat sich dieser aber bei seinen Schriftstücken als an Stelle des Konsuls handelnd zu bezeichnen.

5. Zur Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit ist ein deutscher Konsul nicht schon dann berufen, wenn er in einem Lande residirt, wo solche gestattet ist. Vielmehr ist dieß nach Abs. 2 des § 5 nur dann der Fall, wenn er dazu vom Reichskanzler ausdrücklich ermächtigt ist. Diese Vorschrift war nach § 5 der Begr. deßhalb geboten, weil in der Regel mehrere Konsulatsbezirke zu einem Gerichtsbezirk zusammengefaßt werden.

Die K.-G.-G.-J. zu § 5 führt zwei Fälle der Ermächtigung auf; als solche soll gelten einmal die Zuweisung eines Gerichtsbezirks, dann die Berufung eines Beamten zur allgemeinen Vertretung eines Richterkonsuls.

6. Prinzipiell soll der Konsul selbst bezw. sein Stellvertreter (vgl. Note 4) die Gerichtsbarkeit ausüben. Eine Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit kann aber außerdem in dreifacher Weise anderen Beamten übertragen werden. In Schriftstücken müssen sich dann diese Beamten als an Stelle des Konsuls handelnd bezeichnen.

a) Nach § 5 III K.-G.-G. kann der Reichskanzler neben dem Konsul einem anderen Beamten die Befugnisse des Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen. Dieß wird nach § 5 der Begr. dann der Fall sein,

wenn der Umfang der richterlichen Geschäfte so erheblich ist, daß ihm die Arbeitskraft des Vorstehers nicht gewachsen ist. Die mehreren Richter haben dann zu einander eine ähnliche Stellung wie mehrere Richter desselben Amtsgerichts (vgl. Brauer S. 72). Nach § 5 III K.-G.-G.-J. führt der Vorsteher des Konsulats die allgemeine Dienstaufsicht und hat in Ermanglung einer besonderen Anordnung des Reichskanzlers die Geschäftsvertheilung; von letzterer ist dem Reichskanzler Anzeige zu erstatten.

b) Ebenfalls nach § 5 III K.-G.-G. kann der Reichskanzler an Stelle des Konsuls einem anderen Beamten die Befugnisse des Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen. Daß der andere Beamte ein Konsulatsbeamter ist, ist als selbstverständlich im Gesetze nicht erwähnt, ergibt sich aber aus der Begr. zu § 5. Diese Art der Regelung wird nach der Begr. zu § 5 z. B. gewählt werden, wenn die Wichtigkeit der nicht aus der Gerichtsbarkeit entspringenden, etwa der handelspolitischen Aufgaben, es geboten erscheinen läßt, das Amt des Vorstehers einer juristisch nicht gebildeten Person zu übertragen. In diesem Falle hat der Vorsteher auf die Rechtsprechung gar keinen Einfluß; der andere Beamte ist hinsichtlich der Rechtsprechung völlig unabhängig, denn er ist „an Stelle" des Vorstehers aufgestellt.

c) Die Fälle a. und b. erfordern gemäß der Gesetzesvorschrift in § 5 III K.-G.-G. eine besondere Anordnung des Reichskanzlers. Durch § 5 II K.-G.-G.-J. hat aber der Reichskanzler ein für allemal bezüglich der Uebertragung der Ausübung der Gerichtsbarkeit eine Anordnung getroffen. Hienach sind die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugten Konsuln ermächtigt, Beamten ihres Konsulats, die zum inländischen d. h. deutschen Richteramte befähigt sind (§ 2 ff. G.-V.-G.), die Erledigung einzelner, zur Zuständigkeit des Konsuls (§ 12 K.-G.-G.) gehörenden richterlichen Geschäfte zu übertragen. Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen; sowie auf die in den §§ 7, 8, 10, 11 K.-G.-G. bezeichneten Geschäfte.

Die Uebertragung kann von Fall zu Fall oder im Voraus für eine Kategorie von Geschäften erfolgen; sie begründet aber kein Recht des Konsularbeamten oder eines dritten auf Vornahme der Handlung durch ihn, vielmehr bleibt der Vorsteher stets befugt, die Handlung selbst vorzunehmen. Ueberträgt er sie aber einem Konsularbeamten in zulässiger Weise, so handelt letzterer unter eigener Verantwortlichkeit, nicht unter der des Konsuls.

7. Einer besonderen Besprechung bedarf noch der Umstand, wenn in einem einzelnen Falle ein an sich zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigter zuständiger Beamter aus thatsächlichen (z. B. Krankheit) oder rechtlichen (z. B. § 41 ff. C.-P.-O., § 22 ff. St.-P.-O.) Gründen daran verhindert ist.

Ist in einem solchen Falle ein im Voraus bestellter Vertreter vorhanden, sei dies nun ein Beamter desselben Konsulats oder ein benachbarter Konsul, so tritt dieser an Stelle des verhinderten Richterbeamten. Hiervon eine Ausnahme zu machen, wenn der Richterkonsul aus rechtlichen Gründen verhindert ist, wie Brauer S. 72 will, ist kein Grund vorhanden; gegen Brauer auch das Auswärtige Amt (Vgl. v. König S. 214) und Antonopoulos-Meyer S. 126 ff. Auch § 1 II („In den Konsulargerichtsbezirken wohnenden ꝛc.") steht der Rechtsprechung durch einen benachbarten Konsul nicht entgegen, da dieser in einem solchen Falle vollständig an Stelle des verhinderten Konsuls tritt. So auch Antonopoulos ebenda.

Ist auch dieser Vertreter verhindert oder ein solcher überhaupt nicht bestimmt, dann ist das Konsulargericht selbst als verhindert anzusehen. Es bleibt dann dem Kläger die Wahl, entweder ein etwa noch außer dem Konsulargericht zuständiges, inländisches deutsches oder Konsulargericht anzurufen oder nach § 36 Ziff. 1 C.-P.-O. bezw. § 15 St.-P.-O. Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht d. h. das Reichsgericht zu verlangen. Vgl. auch Begr. zu § 9.

8. Ueber die Zusammensetzung des Konsulargerichts vgl. § 6 K.-G.-G. Ueber die Pflicht der Richterkonsuln, alljährlich dem Reichskanzler Geschäftsübersichten und alle Vierteljahre die ausgefüllten Zählkarten über Strafsachen vorzulegen, vgl. Schlußbestimmung der K.-G.-G.-I.

B.

9. Bezüglich der Verhältnisse in den Schutzgebieten gilt nach § 2 Sch.-G.-G. der § 5 K.-G.-G., somit das hiezu unter A Bemerkte mit der Maßgabe, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere (also nach § 6 K.-G.-G.) zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz wird also hier durch den ermächtigten Beamten und das Schutzgebietsgericht ausgeübt.

10. Die Justizverwaltung und Dienstesaufsicht steht auch für die Schutzgebiete beim Reichskanzler, der hier Kolonialminister ist, und sie unter seiner Verantwortlichkeit durch die Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amts ausübt. Vgl. v. Stengel S. 670.

11. Die Stellvertretung der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ist in den Dienstanweisungen (vgl. z. B. Riebow S. 369 für Ostafrika) genau geregelt. Für den Fall der Verhinderung des Stellvertreters vgl. Note 7.

§ 6.

I. Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, insoweit dieses Gesetz nicht die Zuziehung von vier Beisitzern vorschreibt.

II. Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

A.

1. Absatz 1 bestimmt die Zusammensetzung des Konsulargerichts. Absatz 2 setzt den Umfang der Mitwirkung der Beisitzer an den Entscheidungen fest. Wann das Konsulargericht zuständig ist, bestimmt § 12 K.-G.-G.

2. Vorsitzender des Konsulargerichts ist der Konsul bezw. der nach § 5 an seiner Statt berufene Beamte. Als Vorsitzendem liegt ihm insbesondere die Leitung der Verhandlung (C.-P.-O. § 127, St.-P.-O. § 237) und die Sitzungspolizei (G.-V.-G. § 177 ff.) ob.

3. Die Zahl der Beisitzer beträgt zwei, soweit nicht gesetzlich vier vorgeschrieben sind. Vier sind vorgeschrieben in den Fällen des § 28 K.-G.-G. d. h. in schweren Strafsachen.

Uebrigens ist bezüglich der Zahl der Beisitzer § 9 K.-G.-G. zu beachten, wonach unter Umständen in gewissen Fällen die Zuziehung von zwei Beisitzern genügt oder von der Zuziehung ganz abgesehen werden kann.

4. Die Konsulargerichte sind nach Analogie der Schöffengerichte organisirt. Jedoch sind die für die Schöffen im G.-V.-G. § 30 ff. gegebenen Vorschriften auf die Beisitzer nicht anwendbar. (arg. § 13 K.-G.-G.) § 6 II legt ihnen ein unbeschränktes Stimmrecht bei. Sie haben also das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie der Konsul auszuüben, nicht nur in Bezug auf die Urtheilsfällung, sondern auch auf die sonst zu erlassenden Entscheidungen. (Vgl. § 30 G.-V.-G.) Zu beachten ist aber, daß die Beisitzer ein solches Stimmrecht naturgemäß nur soweit auszuüben in der Lage sind, als sie nach dem Gesetze überhaupt zur Theilnahme an der Rechtsfindung berufen sind. In Civil- und Konkurssachen nun nehmen die Beisitzer nach § 16 K.-G.-G. nur an der mündlichen Verhandlung, sowie an den im Lauf oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil; auf ihre Zuziehung in Strafsachen findet nach § 23 K.-G.-G. die Vorschrift des § 30 G.-V.-G. über die Zuziehung der Schöffen entsprechende Anwendung.

5. Ueber Ernennung der Beisitzer vgl. § 7, über ihre Beeidigung § 8 K.-G.-G.

6. Da die Beisitzer dieselben Stimmrechte wie der Konsul haben, sind sie ebenso Richter wie dieser, es müssen daher auch die Vorschriften der Prozeßgesetze über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen (C.-P.-O. §§ 41 ff.; St.-P.-O. §§ 22 ff.) auf sie Anwendung finden.

B.

7. Wie sich aus § 2 Sch.-G.-G. mit § 6 K.-G.-G. ergibt, tritt in den Schutzgebieten an Stelle des Konsulargerichts das Gericht des Schutzgebiets, bestehend aus dem vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, soweit nicht gesetzlich die Zuziehung von vieren vorgeschrieben ist.

Im Uebrigen passen die Bemerkungen unter A auf die Schutzgebiete; die Modifikation betreff der Zahl der erforderlichen Besitzer, die auf Grund des § 3 Z. 4a und Z. 6 Sch.-G.-G. durch k. V.-O. zulässig ist, siehe bei § 9 K.-G.-G.

§ 7.

Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Jahres aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks vier Beisitzer und mindestens zwei Stellvertreter.

A.

1. § 7 regelt die Art der Berufung zum Amte eines Beisitzers und die persönlichen Erfordernisse derselben.

2. Das Verfahren bei der Auswahl der Beisitzer ist sehr einfach. Die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter erfolgt durch freie Wahl des Konsuls. Hiebei ist der Konsul rechtlich fast gar nicht beschränkt. Die Bestimmungen des G.-V.-G. über Berufung der Schöffen oder Geschworenen sind nicht anwendbar (arg. aus § 13 K.-G.-G.) Weiter ist die Bestimmung, daß primär achtbare „Gerichtseingesessene“, d. h. Personen der in § 1 II K.-G.-G. aufgeführten Art und nur in Ermanglung solcher andere achtbare Einwohner des Bezirks genommen werden sollen, keine eigentliche Rechtsvorschrift. Würde der Konsul zu Unrecht z. B. eine gerichtseingesessene Person nicht als achtbar ansehen und demgemäß dieselbe übergehen und eine fremde ernennen, so wäre

doch deren Ernennung, ihre Achtbarkeit vorausgesetzt, giltig und mit ihr das Konsulargericht vorschriftsmäßig besetzt.

Daraus folgt auch, daß eine rechtliche Beschwerde eines solchen Uebergangenen unstatthaft ist, wenngleich es ihm unbenommen ist, eine Gegenvorstellung an den Reichskanzler als Aufsichtsbehörde (§ 3 K.-G.) zu richten, infolge deren für das nächste Jahr vielleicht dem Konsul eine Direktive ertheilt werden wird. (Vgl. § 5 Note 3 K.-G.-G.)

Der Beisitzer bezw. Stellvertreter braucht weder Deutscher zu sein, noch ist rechtliches Erforderniß, daß er am Sitze des Konsulats wohnt.

3. Eine Beschränkung des Konsuls aber statuirt das Gesetz insofern, als die Beisitzer, die er beruft und die an der Abstimmung theilnehmen, achtbar sein müssen. Nichtachtbarkeit ist ein Unfähigkeitsgrund zum Amt eines Beisitzers. Wäre sie vorhanden, so wäre das Konsulargericht nicht vorschriftsmäßig besetzt und es würde das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leiden, was z. B. im Hinblick auf § 501 C.-P.-O. von Bedeutung sein könnte. Einen weiteren Unfähigkeitsgrund siehe in Note 5.

4. Daß die Beisitzer männlichen Geschlechts sein müssen, ist, ebenso wie im G.-V.-G. bezüglich der Schöffen, als selbstverständlich nicht erwähnt.

5. Nach § 186 G.-V.-G. mit 13 K.-G.-G ist die deutsche Sprache auch vor den Konsulargerichten Gerichtssprache; daraus folgt, daß zum mindesten die Gerichtsmitglieder des Deutschen mächtig sein müssen. § 187 G.-V.-G. bezieht sich nur auf die Betheiligung von Personen, die des Deutschen nicht mächtig sind, als Nichtgerichtsmitglieder, z. B. als Zeugen, Parteien.

Demnach müssen auch die Beisitzer deutsch verstehen, widrigenfalls sie unfähig mit der zu Note 3 erörterten Wirkung wären.

6. Das Jahr, für dessen Dauer die Ernennungen zu erfolgen haben, ist das Kalenderjahr. Vgl. K.-G.-G.-J. Schlußbestimmung.

7. Jeder Richterkonsul muß für seinen Bezirk jährlich vier Beisitzer ernennen; an Stellvertretern muß er mindestens zwei, kann aber auch mehr bestellen.

Sollte sich der in Wirklichkeit nicht leicht denkbare Fall ergeben, daß der Richterkonsul in seinem Bezirke nicht sechs achtbare, der deutschen Sprache mächtige, männliche Personen findet, so wäre die Ausführung der zwingenden Vorschrift des § 7 thatsächlich unmöglich. Dies würde aber erst dann eine Folge zeigen, wenn ein vor das Konsulargericht gehöriger Prozeß anhängig würde; es wäre dann, soweit nicht nach § 9 K.-G.-G. eine Heilung dieses Mangels eintreten würde, das Gericht als verhindert anzusehen und der in § 5 Note 7 a. E. erwähnte Fall gegeben.

8. Die Ernennung der Beisitzer und Stellvertreter durch den Konsul ist sofort definitiv. Sowenig wie gegen die Richterernennung gibt es gegen die Ernennung eine Beschwerde. Die Zulassung einer Beschwerde ist auch nicht nothwendig, da das Gesetz keine Pflicht der Annahme des Amts statuirt. Vgl. Brauer, S. 76.

Demnach hat der Konsul auch kein Recht, nicht erscheinende Beisitzer nach dem Vorbild des §§ 56, 96 G.-V.-G. in Strafe zu nehmen, da diese Bestimmungen auf die Beisitzer (vgl. § 13 K.-G.-G.) keine Anwendung finden. Doch kann der Konsul mittels des Polizeiverordnungsrechts (§ 4 III K.-G.-G.) die Beisitzer zur Theilnahme an den Sitzungen zwingen (Brauer, S. 76), dies aber wohl nur, solange die Beisitzer ihr Amt nicht niedergelegt haben (vgl. Note 8). Theoretisch ist also der Fall nicht ausgeschlossen, daß der Konsul

auch in den unbedingt nothwendigen Fällen (§ 9 I K.-G.-G.) nicht zwei Beisitzer zur Verfügung hat, somit das Gericht verhindert ist.

9. Ueber Beeidigung der Beisitzer siehe § 8 K.-G.-G.

10. Ueber die Reihenfolge der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter bestehen keine Vorschriften. Nach Brauer, S. 76 wird der Konsul dieselbe zu Beginn des Geschäftsjahres festsetzen. Rechtlich nothwendig ist dies nach dem Gesetze nicht, der Richterkonsul kann daher, ohne Verletzung des Gesetzes, die Reihenfolge von Fall zu Fall bestimmen, jedoch muß er stets zunächst die Beisitzer einberufen, soll anders das Gericht vorschriftsmäßig besetzt sein; erst bei deren rechtlicher oder thatsächlicher Verhinderung kann er die Stellvertreter heranziehen. Die Aufstellung der verschiedenen Begriffe Beisitzer — Stellvertreter hätte sonst gar keinen Sinn

11. Nach K.-G.-G. I. zu §§ 7—9 sind die auf die Ernennung der Beisitzer und deren Stellvertreter sich beziehenden Verhandlungen und Protokolle zu besonderen Akten zu nehmen; ferner haben hienach die Konsuln Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihnen ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen.

Diese Vorschrift ist selbstverständlich keine Rechtsvorschrift, ihre Nichtbeachtung hat keine Bedeutung für die Konsulargerichtsbarkeitsstreitigkeiten, sie kann aber den Konsul disciplinär verantwortlich machen.

12. Unbenommen ist es dem Konsul, nach Ablauf des Jahres wieder die nämlichen Personen wie im Vorjahre zu ernennen.

B.

13. Nach § 2 Sch.-G.-G. ist das an Stelle des Konsulargerichts tretende Gericht des Schutzgebiets nach Maßgabe der Bestimmungen über das Konsulargericht zusammengesetzt, es finden daher die Vorschriften des § 7 K.-G.-G. darauf Anwendung.

14. Demnach ist auch das Schutzgebietsgericht regelmäßig außer dem Vorsitzenden mit zwei Beisitzern besetzt, von den im § 28 K.-G.-G. zusammengestellten Strafsachen abgesehen (wozu noch § 3 Z. 7 Sch.-G.-G. zu vergleichen ist, siehe auch Note 17), wo vier Beisitzer nothwendig sind. Immerhin bestehen in Schutzgebietsgerichts(straf)sachen einige Modifikationen.

15. Die Vorschrift des § 9 K.-G.-G. für den Fall, daß die Zuziehung von vier bezw. zwei Beisitzern nicht ausführbar ist, findet zwar auch bei den Schutzgebietsgerichten (nach § 2 Sch.-G.-G.) Anwendung. Doch kann durch k. V.-O. auf Grund der Ermächtigung des § 3 Z. 4 c vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen § 9 I K.-G.-G. keine Anwendung finde, also stets vier Beisitzer zuzuziehen sind. S. § 9 Note 9.

16. Die Bestimmung des § 3 Z. 6 Sch.-G.-G., wonach in gewissen Straffällen, wo eigentlich das Konsulargericht zuständig wäre, eine Verhandlung ohne Zuziehung von Beisitzern durch k. V.-O. vorgeschrieben werden kann, enthält im Gewande einer Bestimmung über Zahl bezw. Zuziehung der Beisitzer eine Verschiebung der Zuständigkeitsgrenzen zwischen Einzelrichter und Gericht, sie ist daher bei § 12 zu behandeln.

17. Die Bestimmung endlich in § 3 Z. 7 Sch.-G.-G. bezüglich der Schwurgerichtssachen läßt eine Erweiterung der Fälle, wo vier Beisitzer zuzuziehen sind, d. h. des § 28 K.-G.-G. zu; da sie aber eine solche auf dem Wege einer Abänderung des § 12 K.-G.-G. vorsieht, ist sie ebenfalls dort zu erörtern.

§ 8.

I. Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Konsulargerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

II. Die Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzeln, unter Erhebung der rechten Hand, die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet. Ueber die Beeidigung wird ein Protokoll aufgenommen

A.

1. Der § 8 regelt die Beeidigung der Beisitzer analog der Beeidigung der Schöffen (Vgl. § 51 G.-V.-G.)

2. Die Bedeutung der Beeidigung besteht darin, daß durch dieselbe erst eine Person die rechtliche Qualifikation als Beisitzer erhält; Theilnahme eines nicht beeidigten Beisitzers hätte zur Folge, daß das Gericht als nicht vorschriftsmäßig besetzt anzusehen wäre. Vgl. § 7 Note 3. Löwe St.-P.-O. § 51 G.-V.-G. Anmerkung 4.

3. Beisitzer im Sinne des § 8 ist jeder, der, nachdem er vom Konsul gemäß § 7 zum Beisitzer oder Stellvertreter ernannt wurde, zur Dienstleistung einberufen wird und erscheint.

4. Die Beeidigung gilt für das ganze Geschäftsjahr; (über den Begriff „Geschäftsjahr" vgl. § 7 Note 6.) sie hat nur einmal, nämlich bei der ersten Dienstleistung zu erfolgen.

5. Vorsitzender ist der Konsul (§ 6 K.-G.-G.) oder der für ihn ordnungsmäßig funktionirende Beamte. Vgl. § 4, Note 4 und 6.

6. Der Vorsitzende kann die Norm auswendig sagen oder ablesen. Dagegen würde es nicht genügen, daß sie der zu Beeidigende nur lesen würde.

7. Der Schwörende muß die von ihm zu sprechenden Worte, falls die Beeidigung giltig sein soll, ohne Aenderung sprechen. Dagegen wird die Rechtsgiltigkeit des Eids durch den Zusatz konfessioneller Betheuerungsworte nicht alterirt. Vgl. R.-G. St.-S. E. Bd. 10, S. 181.

8. Das Erheben der rechten Hand ist nicht wesentlich; auch § 51 G.-V.-G., auf den die Begründung zu § 8 verweist, sagt nur, der Schwörende „solle", nicht er „müsse" die Hand erheben.

9. Besonderer Vorschriften wegen der Beeidigung Stummer &c. (vgl. St.-P.-O. § 63) bedurfte es nicht, da angenommen werden kann, daß der Konsul solche nicht ernennt.

10. Den Mitgliedern gewisser Religionsgesellschaften gestattet das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides; bei diesen wird dann die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel ihrer Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Als „Gesetz" im Sinne dieser Bestimmung gilt jede Rechtsnorm, die im Gebiete des A.-L.-R. gilt (vgl. § 3 K.-G.-G.), da das Konsulargerichtsgebiet so angesehen wird, als ob es im Gebiet des A.-L.-R. läge und der Richter regelmäßig das Recht seines Territoriums anzuwenden hat. Es wäre daher in dieser Beziehung beispielsweise ein Bayer nach dem preußischen Gesetze zu beurtheilen.

In Preußen bestehen solche Normen bezüglich der Menoniten (V.-O. v. 11. März 1827, G.-S. S. 28) und der Philipponen (Kab.-O v. 19. Nov. 1836, Jahrb. Bd. 49, S. 175).

11. Das über die Beeidigung aufzunehmende Protokoll ist nach der K.-G.-G.-J. zu §§ 7—9 zu besonderen Akten zu nehmen

B.

12. Für die Beisitzer der Schutzgebietsgerichte gilt dasselbe. § 2 Sch.-G.-G.

§ 9.

I. Ist die Zuziehung von vier Beisitzern in den Fällen, in welchen sie durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist, nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

II. Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul.

III. Die Gründe, aus welchen die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar war, müssen in dem Sitzungsprotokolle bemerkt werden.

A.

1. § 9 gibt die Möglichkeit in außerordentlichen Fällen die Zahl der eigentlich (nach § 6) nothwendigen Beisitzer zu ermäßigen. Hiebei ist zwischen Strafsachen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu unterscheiden.

2. In Strafsachen (über den Begriff derselben vgl. zu § 21) hat das Konsulargericht nach § 6 in der Regel zwei, nur in den durch § 6 vorbehaltenen, im § 28 K.-G.-G. aufgezählten schweren Sachen vier Beisitzer.

Hier bestimmt nun § 9 I, daß dann, wenn eigentlich vier Beisitzer theilnehmen müßten, die Zuziehung einer so großen Zahl aber nicht ausführbar ist, die Zuziehung von zwei Beisitzern genügen soll. In Strafsachen, die vor das Konsulargericht gehören (§ 12 K.-G.-G.) kann also niemals der Konsul allein entscheiden, wie in bürgerlichen Sachen nach § 9 II K.-G.-G.

Die Zuziehung eines Beisitzers kann aus thatsächlichen Gründen (z. B. Krankheit des Beisitzers) oder aus rechtlichen (z. B. § 41 C.-P.-O.) nicht ausführbar sein.

3. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (deren Begriff siehe zu § 14), soweit dieselben überhaupt vor das Konsulargericht und nicht vor den Konsul gehören (vgl. § 12 K.-G.-G.), entscheidet dasselbe regelmäßig unter Zuziehung von zwei Beisitzern (§ 6 K.-G.-G.).

Ist aber die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul bezw. der ermächtigte Beamte (vgl. § 4 Note 4 und 6).

4. Die Verschiedenheit in der Behandlung der Beiziehung von Beisitzern in Civil- und Strafsachen beruht auf der Erwägung, daß die Strafgerichtsbarkeit größere Garantien als die Civilgerichtsbarkeit bieten müsse, ferner, daß in

Strafsachen es seltener vorkommen werde, daß die Zuziehung von Beisitzern in Folge Betheiligung an der Sache (vgl. § 41 ff. C.=P.=O., § 22 ff. St.=P.=O.) nicht ausführbar sei. Vgl. Begr. zu § 9.

5. Ist in Strafsachen die Beiziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so gilt das Gericht als verhindert, und gemäß § 14 bezw. 21 K.=G.=G. ist, falls nicht an einem anderen zuständigen Gerichte (sei es inländischen deutschen oder Konsulargerichte) die Klage erhoben oder weiter geführt werden will, nach § 36 Z. 1 C.=P.=O. bezw. § 15 St.=P.=O. das zuständige Gericht durch das nächst höhere, das Reichsgericht, zu bestimmen. Vgl. § 5 Note 7; Begr. zu § 9.

Dagegen gilt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Gericht erst dann als verhindert, wenn der Konsul, an den bei Verhinderung der Beisitzer als an den Einzelrichter die Sache devolvirt, verhindert und außerdem für ihn ein Stellvertreter nicht aufgestellt oder dieser ebenfalls verhindert ist. Vgl. § 5 Note 7.

6. Sind alle Beisitzer und deren Stellvertreter mit Ausnahme eines einzigen verhindert, so gilt dasselbe, als wenn alle verhindert wären, da das Gericht entweder mit 2 oder mit 4, niemals aber nur mit einem Beisitzer neben dem Konsul besetzt sein kann. Vgl. Brauer S. 74.

7. Die durch Absatz 1 und 2 für zulässig erklärten Abweichungen von der regelmäßigen Besetzung der Gerichte können in Civilsachen nur in der mündlichen, in Strafsachen nur in der Hauptverhandlung vorkommen (vgl. § 6, Note 4). In Folge der entsprechend anzuwendenden §§ 145 Nr. 2 C.=P.=O. und 273 Nr. 2 St.=P.=O. ist die Besetzung des Gerichts ohnedieß aus dem Sitzungsprotokolle zu ersehen. Absatz 3 des § 9 aber bestimmt außerdem, daß auch die Gründe (vgl. Note 2 a. E.), aus welchen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar war, im Sitzungsprotokoll bemerkt werden müssen. Vgl. Begr. zu § 9.

B.

8. Bei den Gerichten der Schutzgebiete gilt nach § 2 Sch.=G.=G. für die Zuziehung von Beisitzern zunächst dasselbe, was unter A erörtert wurde. Bezüglich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann dieser Rechtszustand auch nicht durch k. V.=O. geändert werden.

9. In Strafsachen kann dagegen gemäß § 3 Z. 4 c Sch.=G.=G. durch k. V.=O. vorgeschrieben werden, daß § 9 I K.=G.=G. keine Anwendung findet, daß somit in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen (§ 28 K.=G.=G.) stets vier Beisitzer zugezogen werden müssen. Von dieser Ermächtigung wurde bis jetzt kein Gebrauch gemacht; es stimmt also der Zustand in den Schutzgebieten zur Zeit auch in dieser Beziehung mit dem in den Konsulargerichtsbezirken überein.

10. Die übrigen Ziffern des § 3 des Sch.=G.=G., die von Beisitzern sprechen, gehören in einen andern Zusammenhang und werden an den passenden Stellen besprochen, nämlich § 3 Z. 6 Sch.=G.=G. bei § 12 K.=G.=G. und § 3 Z. 7 Sch.=G.=G. bei § 12 und § 31 K.=G.=G. Vgl. § 7, Note 16, 17.

§ 10.

I. Der Konsul hat die Personen zu bestimmen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher (Zustellungs= und Vollstreckungsbeamten) auszuüben haben. Sofern diese Personen nicht bereits den Diensteid

als Konsulatsbeamte abgelegt haben, sind sie vor ihrem Amtsantritte auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

II. Das Verzeichniß der Gerichtsvollzieher ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

A.

1. § 10 handelt von der Bestellung der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher in der Konsulargerichtsbarkeit.

2. Bei den inländischen deutschen ordentlichen Gerichten ist ihre Bestellung und ihr Wirkungskreis auf Grund des 11. und 12. Titels des G.-V.-G. (§ 154 ff.) größtentheils im Verordnungswege geregelt. Der verhältnißmäßig geringe Umfang der richterlichen Geschäfte bei den meisten Konsulaten nun würde es nach der Begründung zu § 10 nicht rechtfertigen, im Anschluß an diese deutschen Verhältnisse für diese Geschäfte besondere Beamte aufzustellen, weßhalb die Vorschrift des § 10 erlassen wurde.

3. Eine Definition von Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher läßt sich bei der Verschiedenheit der diesen zugewiesenen Aufgaben nicht geben, wenigstens hätte eine solche keinen praktischen Nutzen; Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber sind richterliche Hilfsbeamte, die die nach den Reichsjustizgesetzen dem Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber zustehenden Verrichtungen vorzunehmen haben. Eine nähere Umschreibung des Begriffs könnte nur in einer Aufzählung ihrer einzelnen Obliegenheiten bestehen; eine solche siehe bei Sydow, C.-P.-O. und G.-V.-G., Berlin, bei Guttentag, Vorbemerkungen zu § 154 u. 155 G.-V.-G.

4. Die Personen, die die Verrichtungen der Beamten auszuüben haben, bestimmt für die Konsulargerichtsbezirke der Konsul. Nach § 10 K.-G.-G. in Verbindung mit K.-G.-G.-J. zu § 10 kann dieß in doppelter Weise geschehen.

a) Der Konsul kann eine Person unter Vorbehalt des Widerrufs zum Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher bestellen, also für alle diesen obliegenden Verrichtungen. Primär soll der Konsul als Gerichtsschreiber einen Beamten des Konsulats bestellen, falls dieß nicht ausführbar ist (z. B weil derselbe schon ohnedieß stark beschäftigt ist) eine sonst hiezu geeignete Person; als Gerichtsvollzieher kann er nach Ermessen einen Konsulatsbeamten oder eine sonst dazu geeignete Person wählen.

Für jedes Konsulargericht ist eine am Amtssitze des Richterkonsuls wohnende Person als Gerichtsschreiber zu bestellen; ein Gerichtsvollzieher muß jedenfalls am Amtssitze des Richterkonsuls, kann aber auch bei Bedarf noch an anderen Orten bestellt werden.

b) Außerdem kann der Konsul in einzelnen Fällen, insbesondere bei Verhinderung des Gerichtsschreibers oder Gerichtsvollziehers, die Verrichtungen desselben anderen Personen übertragen. Soweit es sich hierbei um Geschäfte der Zwangsvollstreckung handelt (wozu die im Zwangsvollstreckungsverfahren erforderlichen Zustellungen nicht gehören) ist die Auswahl in erster Linie auf die Beamten der zum Gerichtsbezirke gehörigen Konsulate (vgl. § 1, Note 3) zu richten.

5. Von der Bestellung der dauernden Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher und von jeder Veränderung ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen, nicht aber von der Uebertragung einzelner Verrichtungen an andere Personen. Kraft seines Aufsichtsrechts (§ 3 K.-G.) kann der Reichskanzler etwaigen Mißständen abhelfen.

6. Personen, die den Diensteid als Konsulatsbeamte nicht abgelegt haben, sind vor ihrem Amtsantritt bezw. vor der Ausübung einer ihnen übertragenen einzelnen Verrichtung eidlich zu verpflichten. Der Wortlaut des Eides ist für Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in der K.-G.-G.-J. zu § 10 festgesetzt.

Erst durch Leistung des Eids werden diese Personen in Bezug auf die betr. Verrichtungen zu Beamten, was z. B. im Hinblick auf § 113 oder auf § 331 ff. R.-St.-G.-B. von Bedeutung ist.

Ueber Beeidigung einer Person als Gerichtsvollzieher durch einen nichtrichterlichen Konsul im Wege des Ersuchens vgl. K.-G.-G.-J. zu § 10.

7. Die Stellung des Gerichtsschreibers als solchen, also abgesehen davon, daß dieser vielleicht zugleich Konsulatsbeamter ist, ist beim Mangel einer abweichenden Bestimmung dem Richterkonsul gegenüber analog der des Gerichtsschreibers bei einem deutschen ordentlichen Gerichte diesem Gerichte gegenüber. Vgl. hierüber Planck, Lehrbuch des Civilprozeßrechts Bd. 1, S. 129.

8. Den zur Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes berufenen Personen gegenüber führt der (Richter-) Konsul nach K.-G.-G.-J. zu § 10 die Dienstaufsicht, er hat für sie Geschäftsanweisungen zu erlassen und darüber zu wachen, daß sie in den im G.-V.-G. § 156 bezeichneten Fällen sich der Ausübung des Amtes enthalten. Endlich hat der Konsul ihnen zu ihrer Legitimation eine mit dem Konsulatssiegel versehene Bestallungsurkunde einzuhändigen; der letzteren bedürfen die Gerichtsvollzieher nur zur Legitimation, die rechtliche Wirksamkeit ihrer Handlungen hängt nicht von der Einhändigung einer solchen ab.

9. Bezüglich der Bekanntgabe des Verzeichnisses der Gerichtsvollzieher gelten die gleichen Vorschriften, wie im § 4 V K.-G.-G. für die Verkündung der polizeilichen Vorschriften. Vgl. § 4, Note 22.

10. Die gemäß § 10 K.-G.-G. bei den Konsulargerichten zu Gerichtsschreibern und zu Gerichtsvollziehern bestellten Personen sind auch zur Aufnahme von Wechselprotesten (Art. 41, 58, 62, 87—91 W.-O.) befugt, konkurriren also insoweit mit den Konsuln, soweit diese zuständig sind (vgl. v. König, S. 177); jedoch bedürfen die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher im einzelnen Falle erst einer Beauftragung durch den Vorsteher des richterlichen Konsulats, bei dem sie aufgestellt sind. Das Nähere siehe im Nachtrag zur K.-G.-G.-J. vom 27. Nov. 1891 (C.-Bl. S. 319), abgedruckt bei v. König, S. 575.

11. Ueber Zustellungen und Zwangsvollstreckung in Strafsachen vgl. § 24 II K.-G.-G.

B.

12. Der nach § 10 K.-G.-G. zutreffende Rechtszustand findet nach § 2 Sch.-G.-G. auch auf die Schutzgebietsgerichtsbarkeit Anwendung. Soweit jedoch die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher Zustellungen und Zwangsvollstreckungen auszuüben haben, kann dieser Zustand durch k. V.-O. auf Grund des § 3 Z. 10 geändert werden, wonach für Zustellungen und Zwangsvollstreckung die Anwendungen einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden kann.

Solche sind in allen Einführungsverordnungen und Dienstanweisungen enthalten (vgl. § 1, Note 32). Uebereinstimmend ist hier festgesetzt, daß die Zu-

stellungen ausschließlich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten veranlaßt werden, und daß die Zwangsvollstreckung ausschließlich durch den Richter erster Instanz erfolgt, der indeß auch andere Personen mit der Ausführung seinen Weisungen gemäß beauftragen kann.

§ 11.

I. Der Konsul hat die Personen, welche zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, zu bestimmen. Die Zulassung ist widerruflich.

II. Gegen die Verfügung des Konsuls, durch welche der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt.

III. Das Verzeichniß der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

A.

1. § 11 handelt von der Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei den deutschen Konsulargerichten.

2. Die Verhältnisse der Rechtsanwälte bei den inländischen deutschen ordentlichen Gerichten sind geregelt durch die deutsche Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (R.-G.-B. S. 177). Dieselbe ist für die Konsulargerichtsbarkeit nicht als anwendbar erklärt, daher bestimmen sich hier die Verhältnisse der Rechtsanwälte allein nach dem K.-G.-G.

3. Um zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft berufen zu sein, ist Zulassung durch den Konsul nothwendig. Da das K.-G.-G. keinen numerus clausus vorschreibt, ist auch in der Konsulargerichtsbarkeit die Rechtsanwaltschaft freigegeben, d. h. der Konsul muß jede Person, die zur Ausübung geeignet ist, zulassen. Das Gesetz schreibt zwar nicht vor, daß zur Zulassung bestimmte Eigenschaften nöthig sind, auch bestehen hierüber sonst keine Vorschriften. Aus dem Wesen der Rechtsanwaltschaft aber als einer Hilfseinrichtung für die Parteien zur Erlangung ihres Rechts vor Gericht und aus der stets zu wahrenden Würde des Gerichts folgt, daß, wie v. König S. 217 sich ausdrückt, außer dem erforderlichen Maß juristischer Bildung und gesellschaftlicher Achtung, insbesondere die geschäftliche Zuverlässigkeit außer Zweifel gestellt sein muß. Vgl. K.-G.-G.-J. zu § 11, wonach auch nicht deutsche Staatsangehörigkeit, juristische Vorbildung oder ein bestimmter Stand erforderlich ist.

4. Die Disziplinarbestimmungen der deutschen Rechtsanwaltsordnung (vgl. Note 2) gelten nicht für die Rechtsanwälte bei den Konsulargerichten. Als Ersatz dafür hat der Konsul das Recht, die Zulassung zu widerrufen.

5. Ueber die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen haben die Konsuln ein Verzeichniß zu führen und die Eintragungen und Löschungen in demselben dem Reichskanzler anzuzeigen. K.-G.-G.-J. zu § 11.

6. Die an den Reichskanzler als die Aufsichtsstelle des Konsuls (§ 3 K.-G.) zugelassene Beschwerde wegen Nichtzulassung oder Zurücknahme der Zulassung ist an keine Frist gebunden; der Reichskanzler kann auf eine solche selbst entscheiden oder sich darauf beschränken, dem Konsul Direktiven zu geben.

Außerdem kann der Reichskanzler nach § 3 K.=G. bezw § 51 K.=G.=G. ohne äußere Veranlassung (Beschwerde) über Zulassungen Vorschriften an die Richterkonsuln ergehen lassen.

7. Bezüglich der Veröffentlichung des Verzeichnisses der zugelassenen Rechtsanwälte, vgl. das zu § 4 Note 22 Gesagte.

8. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt. K.=G.=G.=J. zu § 11.

9. In Civilsachen ist vor den Konsulargerichten die Zuziehung eines Rechtsanwalts niemals nothwendig. § 14, 15 K.=G.=G., § 74 C.=P.=O.

In Konkurssachen und Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ist in erster Instanz schon nach Reichs= bezw. dem maßgebenden preußischem Rechte die Zuziehung eines Rechtsanwalts niemals obligatorisch, also auch nicht vor dem Konsul. (§ 14, 43 K.=G.=G.)

Dagegen ist in Strafsachen die Zuziehung eines Vertheidigers, der regelmäßig ein Rechtsanwalt sein muß (Vgl. § 138 St.=P.=O.), dann nothwendig, wenn sie es nach der St.=P.=O. (§ 140) ist.

Wenn das Reichsgericht in Konsulargerichtssachen fungirt, so erledigt dieses die Geschäfte nach den sonst für das Reichsgericht bestehenden Bestimmungen, soweit nicht das K.=G.=G. abweichende Vorschriften enthält. Da dies bezüglich der Rechtsanwälte nicht der Fall ist, sind vor dem Reichsgerichte auch in Konsularsachen Rechtsanwälte stets nothwendig.

10. Bezüglich der Gebühren für Rechtsanwälte vgl. § 44 I und II K.=G.=G. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Reichsjustizgesetze auch auf die Konsulargerichtsanwälte Anwendung, so z. B. § 187 C.=P.=O.

11. Sowenig wie die Reichsjustizgesetze behandelt auch das K.=G.=G. den Fall, daß in einem nothwendigen Falle ein Rechtsanwalt nicht zu haben ist; derselbe dürfte auch kaum praktisch werden.

B.

12. In den Schutzgebieten findet nach § 2 Sch.=G.=G. der § 11 K.=G.=G. Anwendung. Besonderheiten gelten nicht. Die Dienstanweisungen wiederholen wörtlich die K.=G.=G.=J. zu § 11.

§ 12.

I. Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthält, ist für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen der Konsul, für die den Schöffengerichten, sowie für die den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen das Konsulargericht zuständig.

II. In den zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten, welche in den im § 3 Absatz 1 bezeichneten Landestheilen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Landgerichte gehören, ist der Konsul zuständig.

A.

1. § 12 beschäftigt sich mit der Ausscheidung der sachlichen Kompetenz zwischen den beiden erstinstanziellen Konsulargerichtsbehörden (Konsul — Konsulargericht, § 6 K.=G.=G.). Von der örtlichen Zuständigkeit dagegen handelt § 1 II. K.=G.=G. Dabei geht das K.=G.=G. § 12 I davon aus, daß der Konsulargerichtsbarkeit die durch das G.=V.=G. und die K.=O. den ordentlichen

Gerichten zugewiesenen Sachen unterliegen, also einmal die sog. ordentliche streitige Civil- und Strafgerichtsbarkeit im Sinne des § 13 G.-V.-G. (Vgl. die Erläuterungen hiezu bei Löwe St.-P.-O. und v. Wilmowski-Levy C.-P.-O.) und die Konkurssachen, während nach Absatz 2 sich die Konsulargerichtsbarkeit auch auf die zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Sachen erstreckt, die in den preußischen Landestheilen, die § 3 I bezeichnet, in 1. Instanz zur Zuständigkeit der Amts- oder Landgerichte gehören.

Eine Uebersicht über die entsprechenden Bestimmungen der ausländischen Konsulargerichtsbarkeitsgesetzgebungen enthält die Begr. in Anlage B.

2. Demnach vertheilt sich die Zuständigkeit zwischen Konsul und Konsulargericht folgendermaßen: (Vgl. v. König S. 216)

a) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (über den Begriff vgl. § 3 Note 4, § 14) sind die Amtsgerichte und damit die Konsuln zuständig in den im § 23 G.-V.-G. aufgeführten Angelegenheiten.

In allen übrigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Konsulargericht zuständig. Wie König S. 216 bemerkt, sind aber die im § 70 Abs. 2 G.-V.-G. den Landgerichten zugewiesenen, somit auch vor die Konsulargerichte gehörenden Sachen für die letzteren ohne praktische Bedeutung. Zu den den Landgerichten zugewiesenen Sachen gehören auch diejenigen, die nach § 101 G.-V.-G. zu den Kammern für Handelssachen kompetiren. In der Konsulargerichtsbarkeit ist die Bildung von Kammern für Handelssachen ausgeschlossen, nachdem Titel 7 des G.-V.-G. hier nicht für anwendbar erklärt ist (arg. aus § 13 K.-G.G.).

b) In Konkurssachen d. h. für die im Konkursverfahren nothwendigen gerichtlichen Entscheidungen (erster Instanz) ist nach der K.-O. das Amtsgericht als Konkursgericht, mithin der Konsul zuständig.

c) In Strafsachen (vgl. über den Begriff § 31) ist in der Regel das Konsulargericht zur Entscheidung zuständig.

Der Regierungsentwurf wollte unter ausführlicher Begründung (vgl. Begr. zu § 12) die Uebertretungen nach dem Vorbilde einer Reihe von Staaten (vgl. Anlage C zur Begr.) dem Konsul zur Aburtheilung zuweisen, der Reichstag lehnte aber diese Bestimmung ab.

Jedoch tritt das Konsulargericht nur in der Hauptverhandlung in Thätigkeit, nach § 23 K.-G.-G. werden nur hier die Beisitzer zugezogen; die nach der St.-P.-O. außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen gerichtlichen Verfügungen erläßt der Konsul allein (Vgl. § 22 K.-G.-G.), z. B Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens.

Von der regelmäßigen Zuständigkeit des Konsulargerichts zur Entscheidung von Strafsachen bestehen aber drei Ausnahmen.

α) Die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster und letzter Instanz gehörigen Verbrechen des Hochverraths und Landesverraths gegen Kaiser oder Reich (§ 136 Nr. 1 G.-V.-G.) sind als weder zu den Schöffen- noch zu den Landgerichten kompetirend den Konsulargerichten entzogen und somit dem Reichsgerichte vorbehalten. (Vgl. § 31 K.-G.-G).

β) Die Schwurgerichtssachen (vgl. § 80 ff. G.-V.-G.) gehören nicht vor die Konsulargerichte, sondern vor die inländischen deutschen Schwurgerichte. (Vgl. § 31 K.-G.-G.)

γ) In den Fällen des § 211 Absatz 2 St.-P.-O. kann der Amtsrichter allein ohne Schöffen entscheiden, es ist daher der Konsul, nicht das Konsulargericht zur Entscheidung zuständig.

c) Wo nach § 447 St.-P.-O. der Erlaß eines Strafbefehls zulässig ist, steht dieser dem Konsul zu. (Vgl. § 22 K.-G.-G.)

Der Erlaß eines Strafbescheids nach § 101 der Seemannsordnung, wovon die Begründung zu § 12 spricht, gehört systematisch nicht hierher; denn diese Strafsache ist keine solche, für welche die Zuständigkeit auf Grund der St.-P.-O. und des G.-V.-G. geregelt wäre, sie gehört nicht zu den Strafsachen im Sinne des § 21 K.-G.-G., da sie, als nicht vor die ordentlichen Gerichte gehörig, keine Strafsache im Sinne des § 13 G.-V.-G. ist. Vgl. Löwe St.-P.-O. bei § 13 G.-V.-G. Note I. 3. b.

d) In den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörigen Angelegenheiten, welche in den im § 3 I bezeichneten Landestheilen, d. h. im Gebiete des A.-L.-R. (vgl. über dieselben § 43) in erster Instanz zur Zuständigkeit des Amts- oder Landgerichts gehören, ist der Konsul zuständig.

Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, die in diesen Landestheilen weder dem Amts- noch Landgerichte, sondern einer andern oder einer besonderen Behörde zustehen (z. B. Patentsachen) gehören demnach überhaupt nicht zur Konsulargerichtsbarkeit.

3. Soweit die Reichsjustizgesetze eine Prorogation an ein sachlich unzuständiges Gericht gestatten, was nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Fall ist (§ 38 ff. C.-P.-O.) findet eine solche gemäß § 14 K.-G.-G. auch in der Konsulargerichtsbarkeit statt. (Vgl. Brauer S. 78.)

Wegen örtlicher Prorogation s. § 1 Note 20.

4. Klar ist, daß die so geordnete Kompetenzvertheilung zwischen Konsul und Konsulargericht nur insoweit praktisch wirksam werden kann, als überhaupt Rechtssachen nicht nur nach dem K.-G.-G., sondern auch nach Staatsvertrag oder Herkommen (§ 1 I K.-G.-G.) von den Konsulargerichten entschieden werden dürfen. So auch Begr. zu § 12.

5. Die Bestimmung der zweiten Instanz ist geregelt durch §§ 18, 35, 36, 43 K.-G.-G.

B.

6. Gemäß § 2 Sch.-G.-G. ist die Kompetenzvertheilung zwischen Konsul und Konsulargericht auf die zwischen Richterbeamten und Schutzgebietsgericht analog anzuwenden. Durch k. V.-O kann jedoch auf Grund des § 3 Z. 6 und Z. 7 lc. eine doppelte Ausnahme für Strafsachen statuirt werden.

a) Es kann angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in §§ 74, 75 G.-V.-G. bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist, demnach also hier statt des Gerichts der Richter zu entscheiden hat. Entsprechende Vorschriften ergingen durch alle Einführungsverordnungen.

b) Es kann die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete übertragen werden. Auch dieß ist durch die Einführungsverordnungen für alle Schutzgebiete geschehen.

Nach § 3 Z. 7 Sch.-G.-G. hat die Uebertragung in der Weise zu geschehen, daß für diese Schwurgerichtssachen die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 28 K.-G.-G. bezeichneten Strafsachen gelten, d. h., daß in der Hauptverhandlung vier Beisitzer zuzuziehen sind. Die Vorschriften des § 28 K.-G.-G. sollen aber nur soweit gelten, als nicht auf Grund der Ziff. 4 (nicht Ziff. 3 wie es im R.-G.-Bl. heißt, vgl. v. König S. 599) des § 3

Sch.-G.-G etwas anderes bestimmt ist; sobald also auf Grund der Ziff. 4 des § 3 Sch.-G.-G. in Abänderung des § 9 l K.-G.-G bestimmt wäre, daß in Strafsachen stets vier Beisitzer zuzuziehen sind, würde dieß auch für die Schwurgerichtssachen gelten.

Nachdem aber letzteres zur Zeit noch nicht geschehen ist, ist bezüglich der Schwurgerichtssachen in den Schutzgebieten gegenwärtig der Rechtszustand der, daß diese Sachen von den Gerichten der Schutzgebiete unter Zuziehung von vier, im Falle der Nichtausführbarkeit von zwei Beisitzern abgeurtheilt werden. (Vgl. v. König S. 533, wo die Unrichtigkeit der gegentheiligen Ansicht v. Stengel's S. 696 dargethan ist.)

Bei v. König S. 533 ist aus den Dienstanweisungen noch angeführt, daß die Zuziehung von vier Beisitzern auch dann als nicht ausführbar anzusehen ist, wenn in Folge der Zuziehung von vier Beisitzern in erster Instanz keine ausreichende Zahl von Beisitzern für die etwaige Verhandlung bei der Berufungsinstanz bliebe, da beim Obergericht vier Beisitzer nach den Einführungsverordnungen unter allen Umständen zugezogen werden müssen, die Personen aber, die in erster Instanz mitgewirkt haben, von der Mitwirkung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen sind.

7. Bezüglich der Besonderheiten für die zweite Instanz in Schutzgebietsgerichtssachen siehe die Bemerkungen bei §§ 18, 35, 36, 43 K.-G.-G. (Vgl. Note 5.)

§ 13.

Die Vorschriften der Titel 13 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im § 183 vorgesehene Frist zwei Wochen beträgt.

A.

1. § 13 schreibt die Anwendung der Vorschriften des G.-V.-G. über die Rechtshilfe, Oeffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Berathung und Abstimmung auf die Konsulargerichte vor, wenn diese streitige Gerichtsbarkeit ausüben.

Für die nicht streitige Gerichtsbarkeit ergeben sich die entsprechenden Bestimmungen aus den im § 43 bezeichneten preußischen Gesetzen. Begr. zu § 13.

2. An Stelle des Oberlandesgerichts tritt in den Fällen des § 160 und 183 G.-V.-G. das Reichsgericht. Begr. zu § 13; vgl. § 18, 36 K.-G.-G.

3. Bezüglich der Anwendung des Titels 13 G.-V.-G., der von der Rechtshilfe handelt, ist folgendes zu bemerken.

Dieser Titel regelt die Gewährung der Rechtshilfe bei der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit (§ 12, 13 G.-V.-G.) d. h. er schreibt vor, daß bei Ausübung derselben die Gerichte sich Rechtshilfe zu leisten haben. Gerichte im Sinne dieses Titels (§ 157 G.-V.-G.) sind alle diejenigen Gerichte, die ihre Gewalt von der deutschen Reichs- oder Landeshoheit herleiten. Folglich ist schon durch das G.-V.-G. ausgesprochen, daß, wenn die inländischen Gerichte ordentliche streitige Gerichtsbarkeit ausüben, ihnen hiebei auch die Konsulargerichte Rechtshilfe leisten müssen. Da die Reichsjustizgesetze nur das Verfahren bei der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit regeln, können sich auch ihre Bestimmungen über Rechtshilfe nur darauf beziehen, die Gewährung der Rechtshilfe für den Fall vorzuschreiben, daß ein ordentliches Gericht (§ 12 G.-V.-G.) bei Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit Rechtshilfe bedarf.

Abgesehen davon, daß die Konsulargerichte, d. h. nach § 158 G.-V.-G. mit § 12 K.-G.-G. der Konsul, gemäß Titel 13 G.-V.-G. den deutschen ordent-

lichen Gerichten bei Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Rechtshilfe verpflichtet sind (Vgl. v. Wilmowski-Levy, Vorbem. 1 zu Tit. 13 G.-V.-G.), ergibt sich in gewissem Umfange für jeden Konsul, nicht bloß den richterlichen, eine solche Pflicht nach §§ 19, 20 K.-G. und zwar ohne Beschränkung darauf, ob es sich um Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit handelt. Vgl. v. König S. 42 ff., 189 ff.

Zu der nach dem G.-V.-G. in dem angegebenen Umfang bestehenden Verpflichtung der Konsulargerichte zur Leistung der Rechtshilfe ist als Korrelat durch § 13 K.-G.-G. die Berechtigung derselben geschaffen worden, bei Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit, soweit ihnen solche nach deutschem Rechte (§ 14, 21 K.-G.-G., § 13 G.-V.-G.) und nach völkerrechtlichem Titel (§ 1 I K.-G.-G.) zusteht, Rechtshilfe von den Gerichten zu verlangen, d. h. von den deutschen ordentlichen Gerichten (§ 12 G.-V.-G.) und den Konsulargerichten.

Ob die Konsulargerichte einer deutschen Gerichts- oder anderen Behörde, wenn diese nicht einen Akt der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit ausübt, Rechtshilfe leisten muß, bestimmt sich, von der in § 19, 20 K.-G. statuirten Rechtshilfe der Konsuln abgesehen, nach den Spezialgesetzen z. B. § 101 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69). Vgl. v. König S. 44. Wo nichts dergleichen bestimmt ist, besteht eine solche Verpflichtung nicht, immerhin werden die Konsuln in Gemäßheit des § 1 K.-G., wenn irgend thunlich, auch solchen Rechtshilfegesuchen entsprechen. Dasselbe gilt für die Beurtheilung, ob die Konsulargerichte, soweit sie nicht streitige Gerichtsbarkeit ausüben, Rechtshilfe verlangen können. So auch Begr. zu § 13.

Ob die Konsulargerichte ausländischen Gerichten und Behörden Rechtshilfe gewähren müssen oder solche von diesen verlangen können, bestimmt sich nach den Staatsverträgen oder nach Herkommen. Ueber Rechtshilfe vgl. noch v. König, S. 42 ff., 189 ff.

4. Auf die Vollstreckung eines konsulargerichtlichen Civil-Urtheils im Deutschen Reiche finden die gewöhnlichen Bestimmungen der C.-P.-O., nicht § 660 ff. derselben Anwendung. Umgekehrt gilt für die Vollstreckung eines Urtheils eines deutschen ordentlichen Gerichts in einem Konsulargerichtsbezirke § 700 II C.-P.-O. Vgl. v. Stengel S. 703.[1])

Nichtrichterliche Konsuln können Urtheile deutscher Gerichte nicht vollstrecken.

5. Da nach § 13 K.-G.-G. mit § 186 G.-V.-G. in der Konsulargerichtsbarkeit die deutsche Sprache als Gerichtssprache gilt, so sind Schriftsätze in konsularischen Angelegenheiten wirkungslos, wenn sie in einer anderen als der deutschen Sprache abgefaßt sind. R.-G. i. C.-S. Bd. 31 S. 428.

6. Bezüglich der Erläuterung der Titel 13—16 G.-V.-G. wird auf deren Commentirung in den Commentaren zur St.-P.-O. von Löwe, u. zur C.-P.-O. von v. Wilmowski und Levy verwiesen.

7. Mittels des Argumentum e contrario folgt aus § 13 K.-G.-G., daß die übrigen Titel des G.-V.-G., außer 13—16, in Konsulargerichtsbarkeitssachen keine Anwendung finden, ferner daß auch Tit. 13—16 bei Ausübung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit nicht entsprechend anzuwenden sind.

8. Die Bestimmungen der Titel 13—16 G.-V.-G. gelten bei Ausübung der streitigen Konsulargerichtsbarkeit mit der einzigen Abänderung, daß die Frist des § 183 hier statt einer zwei Wochen beträgt.

---

[1]) Ueber Rechtshilfe bei der Strafvollstreckung und bei der Ablieferung strafrechtlich verfolgter Person siehe v. König S. 225 ff.

B.

9. Für die Schutzgebiete gilt gemäß § 2 Sch.-G.-G. ebenfalls § 13 K.-G.-G.; Besonderheiten für dieselben bestehen nicht.

Jedoch mag darauf aufmerksam gemacht werden, daß der § 3 Z. 10 Sch.-G.-G. bestimmt, daß durch k. V.-O. für die Zwangsvollstreckung die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden kann. Dies ist in sämmtlichen Einführungsverordnungen geschehen und dann in den Dienstanweisungen das Verfahren genauer geregelt. Hiebei sind auch in letzteren insbesondere die demnach für den Rechtshilfeverkehr bei Zwangsvollstreckungen geltenden Grundsätze eingehend dargelegt.

II. Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen.

§ 14.

Auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und auf Konkurssachen finden die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung nebst ihren Einführungsgesetzen, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die im § 3 Absatz 1 bezeichneten preußischen Landestheile zur Ausführung jener Reichsgesetze erlassen oder neben denselben in Geltung sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

A.

1. Der zweite Theil des Gesetzes behandelt das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen, setzt also voraus, daß diese Sachen zur Zuständigkeit der Konsulargerichte gehören, was sich aus § 12 K.-G.-G. ergibt, und statuirt den Hauptgrundsatz für das bezüglich des Verfahrens anzuwendende Recht.

2. Der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist hier derselbe, wie in den Reichsjustizgesetzen. Vgl. § 12 Note 1. Es sind diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die in Deutschland vor die ordentlichen Gerichte gehören (§ 12, 13 G.-V.-G.). Ueber die Abgrenzung dieser Streitigkeiten von denen des öffentlichen Rechts ist hier nicht der Ort zu reden, da hier nur die Abweichungen der Konsulargerichtsbarkeit von den Reichsjustizgesetzen interessiren; es muß daher auf die Civilprozeßbearbeitungen und Commentare (Planck, Gaupp, v. Wilmowski-Levy) verwiesen werden. Vgl. auch v. König S. 217 und § 3 Note 4 K.-G.-G.

3. Konkurssachen im Sinne dieses Abschnitts sind die durch die K.-G.-O. den Gerichten zugewiesenen Rechtshandlungen (Vgl. § 64 K.-O.). § 12 Note 2 b K.-G.-G.

4. § 14 statuirt die Regel, daß diese bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen nach der C.-P.-O. und K.-O. nebst ihren Einführungsgesetzen, sowie, um es kurz zu sagen, nach den im Gebiet des A.-L.-R. hiezu geltenden gesetzlichen Vorschriften zu behandeln sind. Der Konsul bezw. das Konsulargericht hat daher in diesen Sachen auch bezüglich des Verfahrens, wie bezüglich des materiellen Rechts (vgl. § 3 K.-G.), dieselben Rechtsnormen anzuwenden, wie der preußische Richter im Gebiete des A.-L.-R. Vgl. Brauer S. 92.

Die bezüglich des Verfahrens in den § 15—20 K.-G.-G. erlassenen Bestimmungen stellen sich als Ausnahmen von dieser Regel dar. Da Ausnahmen strikt zu interpretiren sind, ist eine Abweichung vom gewöhnlichen Verfahren

der ordentlichen deutschen Gerichte für die Konsulargerichte nur dann gerechtfertigt, wenn eine solche ausdrücklich vorgeschrieben ist.

5. Die C.=P.=O. datirt vom 30. Januar 1877 (R.=G.=B. S. 83), das Einführungsgesetz dazu vom 30. Januar 1877 (R.=G.=B. S. 244); die K.=O. vom 10. Februar 1877 (R.=G.=Bl. S. 351), ihr Einführungsgesetz vom 10. Februar 1877 (R.=G.=Bl. S. 390). Selbstverständlich finden alle diese Gesetze in ihrer jetzigen, durch einige Novellen abgeänderten Fassung Anwendung.

6. Die maßgebenden preußischen Gesetze einzeln aufzuzählen, ist unnöthig und unmöglich. Wie schon der Wortlaut des § 14 K.=G.=G. ergibt, gehören hierher in erster Linie die preußischen Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen, dann die sonst neben den Reichsgesetzen in Geltung befindlichen preußischen, mögen sie noch aus früheren Gesetzgebungen z. B. dem A.=L.=R. stammen oder später erlassen sein. Vgl. die Sammlung der gesammten Reichsjustizgesetze und der sämmtlichen für das Reich und Preußen erlassenen Ausführungs- und Ergänzungsgesetze von Dr. P. Kayser, Berlin, 5. Aufl. 1894.

7. Nach § 14 K.=G.=G. haben alle diese Reichs= oder preußischen Gesetze nur entsprechende Anwendung zu finden, d. h. wie dieß die Begr. zu § 14 erklärt, soweit sie auf die Verhältnisse in den Konsulargerichtsbezirken passen.

Hiebei erinnert die Begr. an die verschiedene Bedeutung, die die Ausdrücke In= und Ausland für die ordentlichen Gerichte und die Konsulargerichte haben können. (Vgl. § 3 Note 11; v. König S. 218); ferner an die Modifikation der Bestimmungen der C.=P.=O. über Gerichtsstand durch § 1 II K.=G.=G. (Vgl. § 1, Note 18.)

8. Eine sehr dankenswerte Skizze des Verfahrens vor den Konsulargerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen gibt v. König S. 217 ff.

9. Ueber das anzuwendende materielle Recht, vgl. § 3 und 4 K.=G.=G.

10. Die entsprechende Anwendung der Reichs= bezw. preußischen Gesetze bezieht sich für die Konsulargerichtsbarkeitssachen sowohl auf die erste wie auf die zweite Instanz.

11. Ueber Gebühren und Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen vgl. § 44.

B.

12. In den Schutzgebieten findet die Vorschrift des § 14 K.=G.=G. gemäß § 2 Sch.=G.=G. Anwendung, es gilt also hier ebenfalls das unter A Gesagte.

In Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den Schutzgebieten sind aber außer den in den §§ 15—20 K.=G.=G. vorgeschriebenen Ausnahmen vom Prinzip des § 14 noch drei weitere Ausnahmen vorgesehen. Dieselben sollen hier schon erwähnt werden, da sie sich schwer an anderer Stelle unterbringen lassen.

a) Nach § 3 Z. 10 können durch k. V.=O. für die Zustellungen einfachere Bestimmungen vorgeschrieben werden. Auf Grund dieser Ermächtigung ist das Zustellungswesen in den Einführungsverordnungen und Dienstanweisungen eingehend geregelt. Vgl. v. Stengel S. 700.

b) Ebenfalls nach § 3 Z. 10 kann durch k. V.=O. für die Zwangsvollstreckung die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden; auch dieß ist a. a. O. geschehen. Vgl. v. Stengel S. 692.

c) Endlich kann auf Grund des § 3 Z. 12 die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich fest=

gestellten Fristen angeordnet werden. Soweit hiernach materiellrechtliche Fristen abgeändert werden können vgl. § 3, Note 14. Hier interessirt nur, daß hiernach auch alle prozeßuale Fristen der Reichsjustizgesetze, wenn sie zur Geltendmachung von Rechten (z. B. Rechtsmitteln) gesetzlich festgestellt sind, verlängert werden können. Hievon ist bis jetzt kein Gebrauch gemacht. Die Bestimmung in den Einführungsverordnungen, daß die Wirkungen einer Zustellung, wenn dadurch eine Frist gewahrt werden soll, bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde eintreten, sofern die Zustellung demnächst bewirkt wird, enthält nicht eine Fristverlängerung, sondern gibt eine Norm für die Zustellung, ist also auf Grund des § 3 Z. 10, nicht 12 erlassen. Vgl. K.-G.-G. § 13, 32, 37.

13. Ueber Gebühren und Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen vgl. § 44, Note 7.

§ 15.

Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Konsul sowie vor dem Konsulargericht regelt sich nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten mit der Maßgabe, daß auch die Vorschriften der §§ 313 bis 319 der Civilprozeßordnung Anwendung finden.

A.

1. § 15 enthält von dem Prinzip des § 14 eine weitgehende Ausnahme dahin, daß auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor den Konsulargerichten erster Instanz stets das Verfahren, das durch die C.-P.-O. für Amtsgerichte vorgeschrieben ist, Anwendung zu finden hat; also nicht nur, wie es eigentlich der Vorschrift des § 12 K.-G.-G. entsprechen würde, auf solche vor dem Konsul, sondern auch auf solche vor dem Konsulargericht.

Eine Ausnahme wiederum von der Hauptvorschrift des § 15 enthalten die Schlußworte dieses Paragraphen, indem sie die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 313—319 C.-P.-O., die nach § 469 C.-P.-O. auf das Verfahren vor den Amtsgerichten keine Anwendung finden, auf das konsulargerichtliche Verfahren aussprechen, also auf das vor dem Konsul und vor dem Konsulargericht.

2. Ueber den Begriff „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ vgl. § 14 Note 1.

3. Ueber Ausscheidung der sachlichen Zuständigkeit zwischen Konsul und Konsulargericht vgl. § 12.

4. Die Bestimmungen der C.-P.-O. über das Verfahren vor den Amtsgerichten sind enthalten in §§ 456—471 C.-P.-O.

Die wichtigste Folge aus der Erklärung der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen ist die, daß in Konsularprozessen kein Anwaltszwang stattfindet (§ 74 C.-P.-O.) und damit auch die Vorbereitung der Verhandlung durch Schriftsätze nicht obligatorisch ist (§ 120 ff. C.-P.-O.).

Der gesetzgeberische Grund für die Bestimmung des § 15 war nach der Begr. zu § 15 das Fehlen eines eigentlichen Anwaltsstandes in den Konsulargerichtsbezirken.

5. Bei der Umrechnung des im Konsulargerichtsbezirke üblichen Münzfußes in deutsche Reichswährung behufs Festsetzung des Streitwerthes (§ 3 ff. C.-P.-O.) wird nach Brauer S. 94 der für Abrechnungen mit dem Auswärtigen Amte etwa bestehende amtliche Normalkurs, in Ermangelung eines solchen der Börsen-

kurs zur Zeit der Erhebung der Klage (§§ 460, 461, 471 C.-P.-O.) in Ansatz zu bringen sein.

6. Das für anwendbar erklärte Verfahren der §§ 313—319 C.-P.-O. betrifft ein vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen.

B.

7. § 15 gilt gemäß § 2 Sch.-G.-G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit. Besonderheiten bestehen nicht.

§ 16.

In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil.

A.

1. § 16 enthält für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten eine Ausnahme von der Regel, daß bei Entscheidungen des Konsulargerichts die Beisitzer zuzuziehen sind (vgl. § 6. K.-G.-G.) bezw., daß zur Besetzung desselben die Beisitzer gehören.

2. Welche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor das Konsulargericht gehören, darüber vgl. § 12, 14 K.-G.-G. Die Konkurssachen gehören nicht vor das Konsulargericht, sondern nach § 64 K.-O. mit § 12 K.-G.-G. stets vor den Konsul.

3. Die Ausnahme ist nicht etwa in der Weise statuirt, daß die Zuziehung der Beisitzer von der Wichtigkeit der zu entscheidenden Sache abhinge, sondern sie knüpft an ein formelles Kriterium an, „die mündliche Verhandlung." Ob die mündliche Verhandlung nach der C.-P.-O. obligatorisch oder fakultativ ist, ist gleichgiltig. Die Beisitzer sind vielmehr in den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen nur dann zuziehen, wenn

a) eine mündliche Verhandlung stattfindet, oder

b) im Laufe einer mündlichen Verhandlung oder

c) auf Grund einer mündlichen Verhandlung eine Entscheidung stattfindet.

Ob im Lauf oder auf Grund der mündlichen Verhandlung eine prozeßleitende Verfügung, ein Beweisbeschluß oder eine den Prozeß erledigende Verfügung ergeht, ist für die Nothwendigkeit der Mitwirkung der Beisitzer unerheblich.

So kann z. B. über ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts in einer vor das Konsulargericht gehörenden Sache der Konsul ohne Zuziehung von Beisitzern entscheiden (vgl. § 117 C.-P.-O.); ordnet er aber mündliche Verhandlung an, so muß er Beisitzer zuziehen.

4. Ueber die Nichtausführbarkeit der Zuziehung der Beisitzer siehe § 9 II K.-G.-G.

B.

5. In Schutzgebietsgerichtssachen gilt nach § 2 Sch.-G.-G. dasselbe.

§ 17.

I. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden in Ehesachen im Falle des § 585, sowie in Entmündigungssachen in den Fällen der §§ 607, 620 Absatz 4, 624 Absatz 3, 626 Absatz 3 der Civilprozeßordnung vom

Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder in Ermangelung solcher einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen übertragen.

II. Im Uebrigen findet eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt.

A.

1. § 17 handelt von der Art der Verrichtung der Thätigkeit der Staatsanwaltschaft in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Konsulargerichten (§ 5 K.-G.-G.). Hiebei stellt Absatz 2 die Regel auf, daß eine Mitwirkung derselben nicht stattfindet, während Absatz 1 hievon einige Ausnahmen statuirt.

2. Während in der konsularischen Strafgerichtsbarkeit eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft überhaupt nicht stattfindet (§ 24 I K.-G.-G.), ist ihre Mitwirkung in Civilsachen, soweit sie überhaupt durch das K.-G.-G. vorgeschrieben ist, durch § 17 geregelt. Vorgeschrieben ist eine solche nur

a) in Ehesachen im Falle des § 585 (Nichtigkeitsklage.)

b) in Entmündigungssachen in den Fällen der § 607 (Klage auf Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses des Amtsgerichts bezw. Konsuls), 620 Absatz 4 (Klage gegen den die Wiederaufhebung einer rechtskräftig ausgesprochenen Entmündigung ablehnenden Beschluß des Amtsgerichts bezw. Konsuls), 624 Absatz 3 (klageweise Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses durch die für einen Verschwender erklärte Person) und 626 Absatz 3 (Klage zur Wiederaufhebung einer wegen Verschwendung ausgesprochenen Entmündigung, wenn der Antrag auf Wiederaufhebung durch Beschluß des Amtsgerichts bezw. Konsuls abgelehnt wurde).

3. Es ist also auch für diese Sachen nicht im Voraus eine Staatsanwaltschaft eingerichtet, vielmehr wird die Ausübung der Verrichtungen derselben vom Konsul (bezw. dem die Gerichtsbarkeit ausübenden Beamten, vgl. § 5) für den speziellen Fall einer bestimmten Person übertragen. In seinem Ermessen bei der Auswahl ist hiebei der Konsul nur soweit beschränkt, daß er primär eine zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei dem Konsulargerichte zugelassene Person (§ 11 K.-G.-G.) nehmen muß und erst in Ermanglung einer solchen einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen (§ 1 II K.-G.-G.) die Verrichtungen übertragen darf.

Ein Nichtdeutscher im weiteren Sinn kann also die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft nur dann übertragen erhalten, wenn er als Rechtsanwalt vom Konsul zugelassen ist.

4. Verletzung der Vorschriften des § 17 über die Uebertragung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bilden, weil diese Vorschriften als zur Gerichtsverfassung gehörig öffentlichen Rechtes sind (vgl. § 267 II C.-P.-O.) einen wesentlichen Mangel, was z. B. im Hinblick auf § 501 C.-P.-O. von Bedeutung sein kann.

5. Der Konsul kann die Funktion einer Person wieder jederzeit während des Prozesses entziehen und sie einer anderen qualifizirten übertragen, vorausgesetzt, daß eine solche vorhanden ist; er dürfte aber nicht die Funktion einer als Rechtsanwalt zugelassenen Person nehmen und einer nicht als solcher zugelassenen übertragen.

6. Die Parteien können den Konsul nicht durch eine Vereinbarung in der freien Wahl beschränken.

7. Eine Verpflichtung, die Funktion anzunehmen, stellt das Gesetz nicht auf.

8. In den im § 17 I aufgeführten Fällen ist die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Konsulargerichtsbarkeitssachen erster Instanz nothwendig; in den Fällen, wo sie sonst nach der C.-P.-O. vorgeschrieben ist, darf sie hier nicht eintreten (§ 17 II).

B.

9. Für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit gilt nach § 2 Sch.-G.-G. ebenfalls § 17 K.-G.-G. Eine Abänderung des mit der Konsulargerichtsbarkeit übereinstimmenden Rechtszustands kann auch nicht etwa durch k. V.-O. auf Grund des § 3 Ziff. 4a Sch.-G.-G. geschaffen werden. Denn hiernach kann nur für Strafsachen die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft obligatorisch gemacht werden.

§ 18.

I. In den zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 12 Absatz 1) finden, sofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, Rechtsmittel nicht statt.

II. Im Uebrigen ist in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie in Konkurssachen zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung das Reichsgericht zuständig.

III. Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

A.

1. § 18 regelt das Rechtsmittelwesen für die konsularischen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen anders, als sich dasselbe bei entsprechender Anwendung der Reichsjustizgesetze darstellen würde. Prinzipiell sind hienach die Rechtsmittel der Beschwerde und Berufung, nicht aber das der Revision, ebenfalls zulässig (Absatz 2); hievon besteht aber eine Ausnahme durch Ausschließung von Rechtsmitteln in gewissen Sachen (Absatz 1); Rechtsmittelinstanz ist das Reichsgericht (Absatz 2); es gibt nur eine Rechtsmittelinstanz (Absatz 3).

2. Prinzipiell sind also in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen auch bei der Konsulargerichtsbarkeit die Rechtsmittel der Beschwerde und Berufung ebenso zulässig, wie wenn die Sachen vor den inländischen ordentlichen Gerichten entschieden worden wären; es macht keinen Unterschied, ob es sich um eine Sache handelt, die vor den Konsul als Einzelrichter oder vor das Konsulargericht gehört, (vgl. über die Abgrenzung der Kompentenz der beiden Gerichte § 12 K.-G.-G.); ebensowenig macht einen Unterschied die Höhe des Streits-, oder des Beschwerde-, oder Berufungswerths, soweit nicht Absatz 1 des § 18 einschlägt.[1])

Ueber das Rechtsmittel der Beschwerde vgl. § 530 ff. C.-P.-O., § 66 K.-O., außerdem auch § 19 K.-G.-G.; über Berufung § 472 ff. C.-P.-O., außerdem § 20 K.-G.-G.

3. Das Rechtsmittel der Revision ist in bürgerlichen Konsularstreitigkeiten ausgeschlossen. Dies ergibt sich daraus, daß nach § 507 C.-P.-O. die Revision nur zulässig ist gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurtheile, daß aber nach § 19 III in Konsularsachen die vom

---

[1]) Vgl. R.-G., C.-S. Bd. 13 S. 409, wo ausgesprochen ist, daß die Berufung gegen Entscheidungen des Konsulargerichts von einer Berufungssumme nicht abhängig ist.

Reichsgericht als Berufungsgericht erlassenen Endurtheile endgiltig sind. Die Zulassung eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen des Reichsgerichts würde der Stellung derselben nicht entsprechen. (Vgl. Begr. zu § 18.) Es gibt also in diesen Sachen nur zwei Instanzen, die erste und die Rechtsmittelinstanz.

4. Eine Ausnahme vom Prinzip, das in Note 2 geschildert wurde, enthält Absatz 1 des § 18. Dieser schließt Rechtsmittel unter folgenden Voraussetzungen, die zusammentreffen müssen, aus:

a) Es muß sich um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handeln (Vgl. hierüber § 12 Note 1).

b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten müssen zur Zuständigkeit des Konsuls nach den Bestimmungen des G.=V.=G. gehören (vgl. § 12 I K.=G.=G.); wäre also die Sache durch Prorogation nach § 38 C.=P.=O. vor den Konsul gebracht, so wären Rechtsmittel zulässig, auch wenn die Voraussetzungen von a und c gegeben wären, ebenso wenn die Sache nur auf Grund des § 9 II K.=G.=G vom Konsul als Einzelrichter entschieden worden wäre; Rechtsmittelinstanz wäre nach § 18 ebenfalls das Reichsgericht.

c) Der Werth des Streitgegenstandes darf die Summe von 300 Mk. nicht übersteigen. Entscheidend ist also der Werth des Streitgegenstands erster Instanz, nicht der Werth des Rechtsmittelgegenstands, wie z. B. im Falle des (für Konsularsachen nicht anwendbaren) § 508 C.=P.=O. Die Berechnung des Werths erfolgt nach § 3 ff. C.=P.=O.; wegen der Umrechnung des ausländischen Münzfußes in deutsche Währung, vgl. § 15 Note 5.

Unter diesen Voraussetzungen sind in den bezeichneten Sachen sowohl das Rechtsmittel der Beschwerde als das der Berufung ausgeschlossen.

5. Rechtsmittelinstanz ist das Reichsgericht in Leipzig.

6. Nach der K.=G.=G.=F. zu § 18 sind die Schreiben, mittelst welcher Akten dem Reichsgericht übersendet werden, dem Reichskanzler zur Weiterbeförderung zu überreichen. In derselben Weise erfolgt die Rücksendung der Akten an den Konsul.

7. Das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz regelt sich ausschließlich nach den Reichsjustizgesetzen (§ 485 ff., 536 ff. C.=P.=O.), da keine Besonderheit im K.=G.=G. vorgeschrieben ist. Arg. aus § 14, 15 K.=G.=G. Es gilt hier also nach § 74 C.=P.=O. Anwaltszwang. Das Reichsgericht hat in diesen Fällen nicht bloß wie sonst in rechtlicher, sondern auch in thatsächlicher Beziehung Entscheidungen zu treffen.

8. Die Wiederaufnahme des Verfahrens (Nichtigkeits= und Restitutionsklage) ist kein Rechtsmittel im Sinne der Reichsjustizgesetze, weil sie sich gegen ein schon rechtskräftiges Endurtheil richtet. Durch §§ 18 K.=G.=G. sind daher die diesbezüglichen Bestimmungen der C.=P.=O. (§ 541—554) nicht modifizirt, insbesondere nicht die Vorschriften über Zuständigkeit in § 547 C.=P.=O.

B.

9. Für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit gilt nach § 2 Sch.=G.=G. ebenfalls § 18 K.=G.=G. Jedoch kann durch K. V.=O. auf Grund des § 3 Z. 9 als Berufungs= und Beschwerdegericht ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofs, sowie über das Verfahren in Berufungs= und Beschwerdesachen, welche vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muß.

Auf Grund dieser Ermächtigung sind in sämmtlichen Schutzgebieten durch die Einführungsverordnungen Obergerichte (Berufungs- und Beschwerdegerichte) mit 4 Beisitzern eingerichtet. Als Verfahren gilt auch hier das amtsgerichtliche (§ 15 K.-G.-G.). Die Beisitzer sind im Umfange des § 16 zur Entscheidung beizuziehen, außerdem aber auch dann, wenn eine durch Beschwerde angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen war.

10. Trotzdem somit in den Schutzgebieten Gerichte zweiter Instanz geschaffen sind, ist doch auch hier das Rechtsmittel der Revision ausgeschlossen. Es ist nur an Stelle des endgiltig entscheidenden Reichsgerichts das endgiltig entscheidende Obergericht getreten. Vgl. v. Stengel S. 691.

11. Mit Unrecht meint v. Stengel S. 692, daß der Ausschluß der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit vor dem Berufungs- und Beschwerdegericht unzulässig sei; vielmehr läßt § 3 Z. 9 Regelung des Verfahrens ohne Einschränkung zu. Uebrigens beruht die Mündlichkeit auch nicht auf dem G.-V.-G., wie v. Stengel annimmt, sondern auf der C.-P.-O. § 119.

§ 19.

Die Vorschrift des § 540 Absatz 3 C.-P.-O. findet keine Anwendung, wenn die angegriffene Verfügung vom Konsul erlassen ist.

A.

1. § 19 enthält eine von den Vorschriften der C.-P.-O. über sofortige Beschwerde abweichende Spezialbestimmung. Dieselbe wurde erst von der Reichstagskommission eingefügt.

2. § 540 III C.-P.-O. bestimmt für den Fall der sofortigen Beschwerde, daß der Richter zur Abänderung seiner durch sofortige Beschwerde angegriffenen Verfügung nicht befugt ist. (Anders bei der einfachen oder gewöhnlichen Beschwerde. Vgl. § 534 C.-P.-O.) Diese Vorschrift soll aber in der Konsulargerichtsbarkeit dann nicht zur Anwendung kommen, wenn folgende zwei Voraussetzungen zusammentreffen:

a) Wenn es sich um die Anfechtung einer Verfügung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Konkurssachen handelt, und wenn zugleich

b) diese Verfügung vom Konsul erlassen ist. Es kommt also hier nicht darauf an, ob nach den Grundsätzen über sachliche Kompetenz im betreffenden Falle der Konsul oder das Konsulargericht zuständig war (§ 12 K.-G.-G.), sondern nur darauf, daß thatsächlich der Konsul, nicht das Konsulargericht entschieden hat, mag auch die Entscheidung des Konsuls vielleicht nicht auf Grund des § 12 K.-G.-G., sondern infolge Prorogation (§ 38 C.-P.-O.) oder auf Grund des § 9 II K.-G.-G. erfolgt sein.

Unter diesen Voraussetzungen hat also der Konsul in derselben Weise zu verfahren, wie das Gericht oder der Vorsitzende im Falle des § 534 C.-P.-O.

B.

3. Für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit gilt gemäß § 2 Sch.-G.-G dasselbe.

§ 20.

I. Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift. Auf die Einlegung findet die Vorschrift des § 74 Absatz 1 der Civilprozeßordnung keine Anwendung. Der Konsul hat eine Abschrift der Berufungsschrift der Gegenpartei

von Amtswegen in Gemäßheit des § 164 der Civilprozeßordnung zustellen zu lassen und die Prozeßakten dem Berufungsgerichte zu übersenden.

II. Das letztere hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

III. Die Bekanntmachung des Termins erfolgt an den für die Berufungsinstanz bestellten und dem Reichsgericht durch Vermittelung des Konsuls oder durch die Partei selbst rechtzeitig benannten Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst.

IV. Die Fristbestimmungen in den § 481, 484 der Civilprozeßordnung bemessen sich nach dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins an den Berufungsbeklagten.

A.

1. § 20 regelt mit Rücksicht auf die oft weite Entfernung des Berufungsgerichts vom Sitze des Konsulargerichts die Formalien der Berufungseinlegung abweichend von der C.-P.-O., insbesondere von § 479 derselben.

Für die Einlegung der Beschwerde bedurfte es ähnlicher Vorschriften nicht, da hier schon nach der C.-P.-O. § 534 die Einlegung regelmäßig bei dem Gerichte erfolgt, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

§ 20 ist durch die Reichstagskommission gegenüber dem entsprechenden § 19 des Entwurfs wesentlich verändert. Der Entwurf hatte nur die Berufungsfrist (§ 477 C.-P.-O.) je nach der Entfernung des konsularischen Prozeßgerichts von Deutschland verschieden bemessen. Dagegen hat die Kommission und jetzt das Gesetz das Verfahren der Berufungseinlegung mehr in Anlehnung an das bisherige Recht (Preußisches Gesetz vom 29. Juni 1865 § 25 ff.) durch Einführung eines besonderen Verfahrens vor dem Konsul an Stelle der Zustellung eines Schriftsatzes (§ 479 C.-P.-O.) geregelt.

2. Demnach erfolgt in konsularischen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (vgl. § 12, 14 K.-G.-G.) die Einlegung des Rechtsmittels der Berufung durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Konsul, von dem oder unter dessen Vorsitz das angefochtene Urtheil erlassen ist, bezw. bei dem an seiner Statt mit der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten (§ 5 K.-G.-G.) Das Einreichen muß natürlich innerhalb der Nothfrist von einem Monat (§ 477 C.-P.-O.) geschehen, die Berufungsschrift in deutscher Sprache abgefaßt sein (§ 13 K.-G.-G. mit § 186 G.-V.-G.)

Einlegung der Berufung durch Erklärung zu Protokoll des Konsuls ist unzulässig, nachdem das Gesetz nur Einlegung durch Einreichung der Berufungsschrift kennt. Anders Brauer S. 108.

3. Die Prüfung der Zulässigkeit der eingelegten Berufung steht dem Konsul nicht zu; auch wenn er sie für unzulässig hält, hat er nach § 20 K.-G.-G. zu verfahren. R.-G.-C.-S. Bd. 31 S. 428.

4. Nach § 156 II C.-P.-O. muß die dem Gegner von Amtswegen zuzustellende Abschrift der Berufungsschrift vom Gerichtsschreiber des Konsulargerichts (§ 10 K.-G.-G.) beglaubigt sein.

5. Die Uebersendung der Prozeßakten an das Berufungsgericht d. h. nach § 18 II das Reichsgericht geschieht durch Vermittlung des Reichskanzlers. (Vgl. K.-G.-G.-J. zu § 18, 20), ebenso die Rücksendung.

6. Ein Anwaltszwang besteht gemäß § 20 K.-G.-G. in diesem vorbereitenden Verfahren vor dem Konsul nicht; er tritt erst in öffentlicher Sitzung des Reichsgerichts ein. Vgl Brauer S. 108.

7. Die Fristbestimmung des § 481 C.-P.-O. betrifft die Einlassung, die des § 484 die Berufungsbeantwortung.

8. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht ist den Parteien bekannt zu machen; förmliche Zustellung ist nicht vorgeschrieben.

B.

9. § 20 findet auch auf die Schutzgebietsgerichtsbarkeit nach § 2 Sch.-G.-G. analoge Anwendung. Von der Ermächtigung zur Abänderung der Bestimmungen des § 20 durch k. V.-O. auf Grund des § 3 Z. 9 Sch.-G.-G. („Verfahren in Berufungssachen") ist bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden.

III. Verfahren in Strafsachen.

§ 21.

Auf Strafsachen finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

A.

1. Der dritte Theil des Gesetzes regelt das Verfahren in konsularischen Strafsachen, setzt also voraus, daß solche zur Kompetenz der Konsulargerichtsbarkeit gehören. Der Umfang der Kompetenz ergibt sich aus § 12 K.-G.-G.; sie bezieht sich auf alle Strafsachen, die nach G.-V.-G. in erster Instanz vor die Amts- oder Landgerichte gehören, also auf den größten Theil der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit im Sinne des § 13 G.-V.-G. und § 3 E.-G. z. St.-P.-O. Das Nähere siehe bei § 12, Note 2c. Ebendaselbst siehe auch die Ausscheidung der sachlichen Zuständigkeit zwischen Konsul und Konsulargericht. Bezüglich der Besetzung des Konsulargerichts s. § 6, 9 K.-G.-G. Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit vgl. § 1 II; bezüglich des anzuwendenden materiellen Strafrechts § 4 K.-G.-G.

2. § 21 statuirt die Regel, daß auf Strafsachen die Vorschriften der St.-P.-O. und ihres E.-G. Anwendung finden, aber nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen d. h. der §§ 22—42 K.-G.-G. Die Vorschriften dieser Paragraphen stellen also Ausnahmen von dem Verfahren der St.-P.-O. dar, sie sind als solche strikt zu interpretieren.

3. Die St.-P.-O. datirt vom 1. Februar 1877 (R.-G.-B. S. 253), das E.-G. dazu ebenfalls vom 1. Februar 1877 (R.-G.-B. S. 346). Beide haben bis jetzt eine Aenderung nicht erlitten; die diesbezüglichen Versuche (insbesondere wegen Einführung der Berufung gegen Urtheile der Strafkammer) sind gescheitert.

4. Bezüglich des Verfahrens in Strafsachen hat das preußische Recht nicht wie beim Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen (§ 14 K.-G.-G.) subsidiäre Geltung.

5. Die St.-P.-O. und das E.-G. zu ihr haben nur „entsprechende" Anwendung zu finden, also nur soweit sie auf die Verhältnisse in den Konsulargerichtsbezirken passen und durch die Konsulargesetzgebung, auch durch Herkommen oder Staatsverträge nicht ausgeschlossen sind. Vgl. § 14 Note 7.

Hienach gelten die Vorschriften der St.-P.-O. über Gerichtsstand (§ 7 ff.) für die Konsulargerichtsbarkeit nicht unbedingt, vielmehr sind sie z. B. ausgeschlossen, wenn der Thäter weder Reichsangehöriger noch Schutzgenosse ist, ebenso dann, wenn der Thäter, der im Konsulargerichtsbezirk weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, das Schiff vor dessen Ankunft in diesem Bezirke verlassen hat. Vgl. Begr. zu § 20, v. König S. 222.

Weiter erinnert die Begründung zu § 20 an die verschiedene Bedeutung des Begriffs „In- oder Ausland" in Konsulargerichtssachen. Vgl. hierüber § 1 Note 18.

6. Die Vorschrift des § 21 bezieht sich auf Strafsachen schlechthin, ohne Beschränkung auf eine Instanz; ob die Modifikationen der §§ 22—42 für die erste und zweite Instanz oder nur für die eine oder andere gelten, ergibt sich aus jedem einzelnen Paragraphen.

7. Ueber den nach § 420 St.-P.-O. vorgeschriebenen Sühnetermin bei Beleidigungen vgl. K.-G.-G.-J. zu § 21.

8. Ueber Gebühren und Kosten in Strafsachen vgl. § 44.

9. Eine äußerst dankenswerthe Skizze des strafgerichtlichen konsularischen Verfahrens gibt v. König S. 222 ff.

B.

10. Für Schutzgebietsgerichtssachen gilt nach § 2 Sch.-G.-G. ebenfalls die Vorschrift des § 21. Die auf Grund des § 3 Sch.-G.-G. zugelassenen oder eingeführten Besonderheiten werden bei den einschlägigen Bestimmungen des K.-G.-G. besprochen.

Als weitere Abweichung von den Vorschriften der St.-P.-O., für die sich in den §§ 22—42 K.-G.-G. kein Anhaltspunkt bietet, ist aber schon hier zu besprechen:

a) Durch k. V.-O. auf Grund des § 3 Z. 5 Sch.-G.-G. kann die Bestimmung des § 232 St.-P.-O. mit der Maßgabe erweitert werden, daß dem Gericht die Ermächtigung, den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, nur für solche Fälle ertheilt werden darf, in welchen nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten steht. Entsprechende Bestimmungen sind in allen Einführungsverordnungen ergangen.

b) Durch k. V.-O. auf Grund des § 3 Z. 12 Sch.-G.-G. kann die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden, insbesondere der prozessualen Fristen (vgl. v. Stengel S. 699). Von dieser Ermächtigung wurde bis jetzt kein Gebrauch gemacht.

11. Ueber Gebühren und Kosten in Strafsachen vgl. § 44, Note 7.

§ 22.

Der Konsul übt die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus.

A.

1. § 22 handelt von den Obliegenheiten des Richter-Konsuls im Strafprozeß, ohne jedoch dieselben zu erschöpfen.

Außer den hier erwähnten Obliegenheiten sind dem Konsul noch andere zugewiesen in den §§ 24 II, 25, 27, 29, 31, 35 II, 39, 41 K.-G.-G.

2. Unter Konsul ist jeder mit der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit betraute Beamte zu verstehen. Vgl. § 5 K.-G.-G.

3. Die konsularische Strafrechtspflege wird theils vom Konsul als Einzelrichter an Stelle des Amtsrichters, theils vom Konsulargericht an Stelle des Schöffengerichts oder an Stelle der Strafkammer des Landgerichts ausgeübt. (vgl. § 5, 12 K.-G.-G.) Es ist daher die Bestimmung des § 22 vollständig logisch, daß der Konsul die jeweils seiner Funktion entsprechenden Verrichtungen auszuüben hat.

In Strafprozessen, wo der Konsul allein zu entscheiden hat (vgl. § 12, Note 2c), ferner da wo das Konsulargericht an Stelle des Schöffengerichts entscheidet, hat er die Verrichtungen des Amtsrichters; wo aber das Konsulargericht an Stelle der Strafkammer steht, hat er die Verrichtungen des Vorsitzenden einer solchen auszuüben.

4. Da der § 22 dem Konsul alle Verrichtungen des Amtsrichters in der St.-P.-O. zuweist, so hat derselbe auch das Recht, die im vorbereitenden Verfahren erforderlichen gerichtlichen Untersuchungshandlungen (St.-P.-O. § 160, 163, 164) vorzunehmen, ferner steht ihm die Befugniß zu, Strafbefehle zu erlassen (St.-P.-O. § 447 ff.). Vgl. Begr. zu § 21. Ueber die Befugnisse des Konsuls in der Rechtshilfe vgl. § 13.

B.

5. Für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit gilt nach § 2 Sch.-G.-G. dasselbe; an Stelle des Konsuls tritt der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte.

§ 23.

Auf die Zuziehung der Beisitzer findet die Vorschrift des § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

A.

1. § 23 bestimmt, wann in Strafsachen, die vor das Konsulargericht gehören, die Beisitzer zuzuziehen sind Die entsprechende Bestimmung bezüglich der Civil- und Konkurssachen s. in § 16.

Dagegen ergibt sich aus § 12, welche Sachen vor das Konsulargericht gehören; aus § 6, 9, 28 in welcher Zahl Beisitzer zuzuziehen sind.

2. Die Zuziehung der Beisitzer ist entsprechend der Zuziehung der Schöffen im schöffengerichtlichen Verfahren geregelt. Demgemäß sind die Beisitzer zur Hauptverhandlung zuzuziehen, üben während derselben das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter bezw. Konsuln aus und nehmen nicht nur an der Urtheilsfällung, sondern auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden könnten.

Auch dann sind die Beisitzer zur Urtheilsverkündung zuzuziehen, wenn dieselbe in der im § 267 St.-P.-O. vorgesehenen Weise erst mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgt; denn nach § 259 schließt die Hauptverhandlung erst mit der Erlassung d. i. der Verkündung des Urtheils.

3. Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden nach § 30 II G.-V.-G. vom Amtsrichter, hier also vom Konsul allein (§ 22 K.-G.-G.) erlassen. Da § 30 II G.-V.-G. bezw. § 23 K.-G.-G. keine Ausnahme statuiren, werden auch die Entscheidungen, die im Inlande von

der beschließenden Strafkammer erlassen werden (§ 72 G.-V.-G.), vom Konsul allein erlassen; folglich gilt dies auch für die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (St.-P.-O. §§ 201 ff.), über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens (St.-P.-O. §§ 407 ff.), sowie für die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (St.-P.-O. § 491). Vgl. Begr. zu § 22.

4. Eine Ausnahme von der Vorschrift des § 23 tritt nur im Falle des § 35 K.-G.-G. ein, indem zur Entscheidung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls hier das Konsulargericht für zuständig erklärt ist.

B.

5. Für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit gilt nach § 2 Sch.-G.-G. dasselbe.

§ 24.

I. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

II. Die Zustellungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen, sowie die Strafvollstreckung werden durch den Konsul veranlaßt.

A.

1. Absatz 1 stellt den Grundsatz auf, daß in konsularischen Strafsachen eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht stattfindet. Vgl. bezüglich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten § 17.

Absatz 2 (ebenso § 25, 26, 27) zieht aus diesem Prinzip einige Folgerungen und sorgt für die anderweitige Ordnung der im Inlande der Staatsanwaltschaft obliegenden Verrichtungen.

2. Im Titel 10 des G.-V.-G., § 142 G.-V.-G., ist bestimmt, daß bei jedem Gerichte eine Staatsanwaltschaft bestehen soll. Staatsanwaltschaft ist in den Reichsjustizgesetzen stets in dem Sinne gebraucht, daß darunter das ganze staatsanwaltschaftliche Institut, einschließlich der Reichs- und der Amtsanwaltschaft zu verstehen ist, während unter Staatsanwalt nur der bei einem Kollegialgerichte angestellte Beamte verstanden wird. Vgl. Löwe, St.-P.-O., Vorbemerkung zum 10. Titel G.-V.-G., Note 4. Diese Bedeutung des Begriffes Staatsanwaltschaft ist unbedenklich auch auf das K.-G.-G. zu übertragen. Vgl. § 1 Note 2.

Titel 10 G.-V.-G. nun ist auf die Konsulargerichtsbarkeit nicht ausgedehnt (arg. aus § 13 K.-G.-G.). Im Gegentheil ist für Strafsachen hier in § 24 K.-G.-G. der Grundsatz aufgestellt, daß eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht stattfindet.

Durch Aufstellung dieses Satzes ist das konsularische Strafverfahren total anders gestaltet, als das der St.-P.-O. An Stelle des Accusationsprinzips der St.-P.-O. herrscht nach dem K.-G.-G. eigentlich das Inquisitionsprinzip, die Funktionen des Anklägers und Richters werden von derselben Person ausgeübt, wenn diese auch als Richter meist unter Zuziehung von Beisitzern handelt.

Die einzelnen §§ der St.-P.-O. aufzuzählen, wo eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vorgesehen ist, hätte wenig Zweck. Insoweit der Ausfall der Staatsanwaltschaft zu ungeeigneten Konsequenzen führen würde, ist Vorsorge durch die in Note 1 aufgeführten Bestimmungen getroffen. Begr. zu § 23.

3. Nächst der Erhebung und Durchführung der öffentlichen Anklage (vgl. § 25) bestehen die wichtigsten Dienstespflichten der Staatsanwaltschaft

im Zustellungs- und Vollstreckungswesen (Vgl. St.-P.-O. § 36, 483). Die Strafvollstreckung steht jedoch nach § 483 II St.-P.-O. den Amtsanwälten nicht zu, nach § 483 III St.-P.-O. kann für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.

Demgegenüber bestimmt der § 24 II, daß das ganze Zustellungswesen, ferner die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen, sowie die Strafvollstreckung dem Konsul zusteht, der die einzelnen Handlungen zu veranlassen hat, also nicht selbst auszuführen braucht; bezüglich des Vollstreckungswesens ist also nicht unterschieden, ob es sich um Handlungen frägt, die im Inland unter § 483 Absatz 1 oder 2 (3) fallen würden.

Ueber Strafvollstreckung im Wege der Rechtshülfe vgl. v. König S. 226, § 13 K.-G.-G. Note 3.

4. Ueber Zustellungen in Strafsachen im Vorverfahren, bei der Strafvollstreckung und endlich an nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte vgl. K.-G.-G.-F. zu § 24 II.

B.

5. Für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit gilt nach § 2 Sch.-G.-G. entsprechend dasselbe. Jedoch können durch k. V.-O. von dem Rechtszustand in der Konsulargerichtsbarkeit zwei Abweichungen getroffen werden:

a) auf Grund des § 3 Z. 4 kann in Strafsachen die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Hievon ist bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden.

Würde es geschehen, so würde damit, falls nicht die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft nur unter Einschränkungen, z. B. nur für die Hauptverhandlung angeordnet würde, völlig für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit der Rechtszustand in Bezug auf die Staatsanwaltschaft hergestellt, wie er nach der St.-P.-O. im Inland besteht. Aber auch, wenn die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft nach § 3 Z. 4 Sch.-G.-G. angeordnet würde, könnte doch noch daneben auf Grund des § 3 Z. 10 für die Zustellungen und die Zwangsvollstreckung die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden.

b) Nach § 3 Z. 10 Sch.-G.-G. kann die Anwendung einfacherer Bestimmungen für die Zustellungen und die Zwangsvollstreckung vorgeschrieben werden. Dies kann geschehen, auch wenn bezüglich der Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft keine Anordnung ergangen ist.

Demgemäß enthalten auch sämmtliche Einführungsverordnungen solche Bestimmungen für die Zustellung und die Zwangsvollstreckung. Vgl. v. Stengel S. 700, 692.

§ 25.

Soweit nach der Strafprozeßordnung die Staatsanwaltschaft wegen einer gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlung einzuschreiten hat, ist der Konsul hierzu von Amtswegen verpflichtet. Er hat insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittelungen anzustellen.

A.

1. § 25 überträgt das für die inländische Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung strafbarer Handlungen bestehende Legalitätsprinzip auf die (Richter-) Konsuln.

2. Nach der St.-P.-O. (§ 152) ist zur Erhebung der öffentlichen Klage die Staatsanwaltschaft berufen; dieselbe ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, d. h. abgesehen von den Fällen des § 416 St.-P.-O. (die auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen), § 4 II u. 37 R.-St.-G.-B. (im Auslande begangene Verbrechen) und § 42 R.-St.-G.-B. (objektives Strafverfahren), verpflichtet, wegen aller gerichtlich verfolgbaren strafbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Hienach gilt also als Richtschnur für die Staatsanwaltschaft das sog. Legalitäts-, nicht das Opportunitätsprinzip.

Gemäß § 24 I K.-G.-G. findet nun in Konsularsachen eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft (über den Begriff vgl. § 24 Note 2) nicht statt. In Konsequenz dieser Vorschrift galt es daher, an Stelle der Staatsanwaltschaft für die Anklagefunktion ein anderes Organ aufzustellen.

Dies geschah dadurch, daß man diese Verpflichtung dem Konsul zu seinen richterlichen Pflichten hinzu übertrug, und zwar nach dem Wortlaute genau in demselben Umfange, wie sie nach § 152 St.-P.-O. der Staatsanwaltschaft obliegt. Hiemit war aus dem Akkusationsverfahren der St.-P.-O. ein Inquisitionsverfahren geschaffen, für dessen Einleitung das Legalitätsprinzip der St.-P.-O. maßgebend ist.

Demnach muß von den erwähnten Ausnahmefällen abgesehen der Konsul wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einschreiten. Vgl. Löwe St.-P.-O. § 152. „Gerichtlich" strafbar sind nur die Handlungen, die nach § 12, 13 G.-V.-G. von den ordentlichen Gerichten abgeurtheilt werden, also z. B. nicht die, die vor Verwaltungsgerichte gehören. Nicht verfolgbar ist eine Handlung z. B. wenn die Strafklage durch Verjährung erloschen ist. Vgl. Löwe St.-P.-O. § 152 Note 7

3. Gegen den ablehnenden Bescheid des Konsuls in seiner staatsanwaltlichen Funktion steht dem Verletzten der Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Konsulargericht zu. Letzteres entscheidet in derselben Weise, wie gemäß § 170 St.-P.-O. das Oberlandesgericht, hier als Gericht erster Instanz, nicht als gerichtliche Beschwerdeinstanz, so daß in diesem Falle gegen die Entscheidung des Konsulargerichts die weitere Beschwerde an das Reichsgericht zulässig ist. Entsch. d. R.-G. i. St.-S. v. 29. Juni 1893. Bd. 24 S. 221.

4. Nur eine Folge des Prinzips in Satz 1 des § 25 ist es, wenn Satz 2 dem Konsul die Verpflichtung auferlegt, die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren (§ 156—175 St.-P.-O.) obliegenden Ermittelungen anzustellen; das Gesetz erkennt dies selbst durch Beifügung von „insbesondere" an. Denn wenn der Konsul bei strafbaren Handlungen von Amtswegen einschreiten soll, muß er auch das Recht haben, sich durch Anstellung von Ermittelungen Aufklärung zu verschaffen, ob und was für eine strafbare Handlung vorliegt.

Die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittlungen enthält § 158 St.-P.-O.: Erforschung des Sachverhalts, Ermittlung der zur Belastung wie zur Entlastung dienenden Beweise, Erhebung derjenigen Beweise, deren Verlust zu besorgen steht.

5. Da der Konsul somit außer den staatsanwaltschaftlichen Untersuchungshandlungen (§ 158 St.-P.-O.) auch die richterlichen der §§ 160, 163, 164 St.-P.-O. vorzunehmen das Recht hat (vgl. § 22 K.-G.-G.), so ist das ganze vorbereitende Verfahren in seine Hand gelegt. Mithin hat die Unterscheidung

der St.=P.=O. in Vorbereitung der öffentlichen Klage und gerichtliche Voruntersuchung für konsularische Strafsachen keinen Sinn mehr, weshalb dieselbe durch § 26 beseitigt und das ganze Verfahren vor der Hauptverhandlung vereinheitlicht wurde. Vgl. Begr. zu § 24, 25.

B.

6. Für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit gilt nach § 2 Sch.=G.=G. dasselbe wie für die Konsulargerichtsbarkeit. Eine Aenderung dieses Rechtszustands kann durch k. V.=O. auf Grund des § 3 Z. 4 a. und b. in der Weise vorgeschrieben werden, daß die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt und eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung dann ebenfalls im Verordnungswege zu erfolgen hat. Solche Verordnungen sind bis jetzt nicht ergangen.

7. Zu § 3 Z. 4 Sch.=G.=G. bemerkt v. Stengel S. 695, daß, da die St.=P.=O. die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in allen Strafsachen vorschreibe, dieselbe durch k. V.=O. auch für alle Strafsachen angeordnet werden könne; dagegen werde eine Voruntersuchung trotz des weiten Wortlautes des Gesetzes nur in den Strafsachen vorgeschrieben werden können, in denen dieselbe nach der St.=P.=O. nothwendig oder zulässig sei, da durch das Sch.=G.=G. keine größere Summe von Garantien hätte geschaffen werden wollen, als dieß durch die St.=P.=O. geschehen sei.

§ 26.

I. Eine Voruntersuchung findet nicht statt.

II. Die Bestimmungen des § 126 der Strafprozeßordnung bleiben außer Anwendung.

III. Die Beeidigung eines Zeugen im vorbereitenden Verfahren ist auch aus den im § 65 Absatz 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Gründen zulässig.

A.

1. § 26 stellt in Absatz 1 den Satz auf, daß in konsularischen Strafsachen eine Voruntersuchung nicht stattfindet und läßt somit in solchen allein ein vorbereitendes Verfahren (§§ 156—175 St.=P.=O.) zu. Absatz 2 und 3 modifiziren dieses vorbereitende Verfahren in zwei Punkten gegenüber den Vorschriften der St.=P.=O.

2. Wie zu § 25 Note 5 dargelegt wurde, hätte es keinen Zweck, in konsularischen Strafsachen neben dem vorbereitenden Verfahren noch die gerichtliche Voruntersuchung in den nach der St.=P.=O. (§ 176) vorgeschriebenen Fällen beizubehalten, nachdem sachlich doch kein Unterschied mehr bestünde, vielmehr beide von demselben Organ, dem Konsul, vorgenommen würden; daher schließt § 26 eine Voruntersuchmung überhaupt aus, so daß also in konsularischen Strafsachen stets nur ein vorbereitendes Verfahren nach Maßgabe der §§ 156—175 St.=P.=O. (vgl. § 25 K.=G.=G.) stattfindet, mag es sich um Sachen handeln, in denen im Inland eine Voruntersuchung nothwendig ist oder nicht. Bezüglich der reichs= und schwurgerichtlichen Sachen vgl. § 31.

3. Immerhin sind diese Vorschriften der §§ 156—175 St.=P.=O. etwas modifiziert; einmal durch die Bestimmung des § 22 K.=G.=G. (vgl § 22, Note 4), außerdem aber durch Absatz 2 und 3 des § 26 selbst.

4. Nach Absatz 2 bleibt im vorbereitenden Verfahren in konsularischen Strafsachen die Bestimmung des § 126 St.=P.=O. (über zeitliche Beschränkung der vor Erhebung der öffentlichen Klage angeordneten Haft) außer An=

wendung. Es kann also der Konsul auch vor Erhebung der öffentlichen Klage bezw. der nach § 27 K.-G.-G. an ihre Stelle tretenden Verfügung Untersuchungshaft ohne zeitliche Beschränkung verhängen.

5. Nach Absatz 3 ist die Beeidigung eines Zeugen im vorbereitenden Verfahren auch, d. h. außer den schon nach der St.-P.-O. (§ 65 III) zulässigen Fällen aus den im § 65 II St.-P.-O. bezeichneten Gründen zulässig. Die Fälle des § 65 II St.-P.-O. werden bei der Größe der Konsulargerichtsbezirke nicht selten sein. Begr. zu § 24, 25.

B.

6. § 26 findet nach § 2 Sch.-G.-G. auch auf die Schutzgebietsgerichtsbarkeit entsprechende Anwendung; Modifikationen sind jedoch zulässig auf Grund des § 3 Z. 4 a) und b) Sch.-G.-G., aber bis jetzt nicht eingeführt. Vgl. § 25, Note 6 und 7.

§ 27.

I. An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in welchen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

II. Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben.

A.

1. § 27 bestimmt, durch welche formellen Verfügungen in konsularischen Strafsachen das Gericht (im Gegensatz zum Konsul in seiner staatsanwaltschaftlichen Funktion) mit einer Sache befaßt wird und normirt den Inhalt dieser Verfügungen.

2. Nach der St.-P.-O. (§ 151) ist die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung durch die Erhebung einer Klage, öffentlichen oder Privatklage, bedingt. Die Erhebung der letzteren (vgl. § 414 St.-P.-O.) kommt hier nicht weiter in Betracht, da das konsularische Verfahren gegenüber dem inländischen in dieser Beziehung keine Verschiedenheit zeigt.

Dagegen wird die öffentliche Klage nach der St.-P.-O. von der Staatsanwaltschaft erhoben (§ 152 St.-P.-O.) und zwar entweder durch den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung (St.-P.-O. § 177) oder, falls eine solche nicht stattzufinden hat, durch Einreichung einer Anklageschrift zwecks Eröffnung des Hauptverfahrens (St.-P.-O. § 168).

3. Diese Bestimmungen konnten beim Wegfall der Staatsanwaltschaft (vgl. § 25, 26 K.-G.-G.) nicht unverändert bleiben. Von einer Anwendbarkeit der Vorschrift des § 151 St.-P.-O. kann nun im konsulargerichtlichen Verfahren nicht die Rede sein, weil es eine Erhebung der öffentlichen Klage überhaupt nicht kennt. Vgl. Begr. zu § 26.

Ohne die Anordnung des § 27 würde in diesen Sachen der Konsul als Gericht erst dann mit der Sache befaßt, wenn er über Eröffnung oder Nichteröffnung des Hauptverfahrens Beschluß gefaßt hätte; vorher wäre nach § 25 und § 26 I K.-G.-G. stets nur ein vorbereitendes Verfahren. In Folge hievon würden, wie die Begr. zu § 26 bemerkt, die mit Erhebung der Klage verbundenen Rechtsfolgen auch in den Sachen, in welchen das Vorverfahren vor

dem Konsul die Stelle der Voruntersuchung vertritt, immer erst nach Beendigung des Vorverfahrens eintreten. Dadurch würde insbesondere dem Beschuldigten die Möglichkeit, den Gerichtsstand des Wohnsitzes (§ 8 St.-P.-O.) auszuschließen, in einem weiten Umfang gewährt; auch würde es unter Umständen mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 25 K.-G.-G. zweifelhaft werden können, in wie weit durch die im Vorverfahren vorgenommenen Handlungen des Konsuls die Verjährung unterbrochen würde (vgl. St.-G.-B. § 68.)

4. Der § 27 K.-G.-G. hat daher für die Fälle, in denen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet werden kann, die öffentliche Klage durch eine deren Inhalt (St.-P.-O. § 153, 177) in sich aufnehmende Verfügung des Konsuls ersetzt.

5. Demnach ist der Rechtszustand folgender. Der Konsul leitet an Stelle der Staatsanwaltschaft das vorbereitende Verfahren ein. Sind nicht umfangreiche Ermittlungen zu pflegen, dann wird als Abschluß des Vorverfahrens sofort der Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 201 St.-P.-O.) bezw. der Einstellungsbeschluß (§ 168 II St.-P.-O.) treten.

Sind aber weitläufige Ermittelungen nöthig, dann erläßt der Konsul zunächst eine Verfügung nach § 27 K.-G.-G. Hiedurch wird nicht das vorbereitende Verfahren beendigt, es treten hiemit vielmehr nur die Wirkungen ein, welche die St.-P.-O. an die Erhebung der öffentlichen Klage knüpft (vgl. Note 3.) Als Abschluß des vorbereitenden Verfahrens erfolgt in diesem Falle, nachdem die Verfügung an Stelle der öffentlichen Klage tritt (§ 197 St.-P.-O.), ein Beschluß des Konsuls auf Eröffnung oder Nichteröffnung des Hauptverfahrens oder auf vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 201, 202, 203 St.-P.-O.); ein Beschluß auf weitere Ermittelung (§ 201) wäre sinnlos, nachdem der Konsul selbst dieselben vorzunehmen hätte.

6. Ob der Konsul eine Verfügung nach § 27 K.-G.-G. erlassen will oder nicht, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen; insbesondere braucht er nicht etwa nothwendig in den Fällen des § 176 St.-P.-O. eine solche zu erlassen, noch ist er gehindert, auch in anderen Fällen als denen des § 176 St.-P.-O. eine solche zu erlassen.

7. Die Verfügung nach § 27 tritt durchaus an die Stelle der öffentlichen Klage, sie ist daher z. B. dem Angeschuldigten nach § 199 St.-P.-O. mitzutheilen. Anfechtbar ist die Verfügung nicht, da auch die Erhebung der öffentlichen Klage seitens des Angeschuldigten nach der St.-P.-O. nicht angefochten werden kann.

8. Die Verfügung ist vom Konsul allein bezw. dem an seiner Stelle ermächtigten Beamten zu erlassen. (Vgl. § 5 K.-G.-G.) § 23 K.-G.-G.

9. Bezüglich der Terminologie „Beschuldigter, Angeschuldigter, Angeklagter" vgl. § 155 St.-P.-O.

10. Außer den in § 27 aufgeführten Erfordernissen braucht die Verfügung nichts zu enthalten, insbesondere nicht die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen. (Vgl. § 198 II St.-P.-O.) S. Brauer S. 97.

11. Bezüglich der „gesetzlichen Merkmale", des „anzuwendenden Strafgesetzes", der „Beweismittel" vgl. Löwe, St.-P.-O., Anmerkungen zu § 198.

12. Die Bestimmung des Absatz 2, wodurch der Eröffnungsbeschluß gegenüber § 205 St.-P.-O. erweitert wird, rechtfertigt sich nach der Begr. zu § 26 durch den Wegfall der Anklageschrift (St.-P.-O. § 198).

B.

13. Für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit gilt nach § 2 Sch.-G.-G. dasselbe wie für die Konsulargerichtsbarkeit. Jedoch kann ein abweichendes Verfahren auf Grund des § 3 Ziff. 4 a) und b) Sch.-G.-G. (Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft, Stattfinden einer Voruntersuchung) durch k. V.-O. angeordnet werden, was aber bis jetzt nicht geschehen ist. Vgl. § 25 Note 6 u. 7.

§ 28.

In der Hauptverhandlung sind vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, welches weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte noch zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört.

A

1. § 28 erhöht die Zahl der nothwendigen Beisitzer bei schwereren Strafthaten.

2. Nach § 6 K.-G.-G. ist das Konsulargericht regelmäßig mit zwei Beisitzern besetzt. Wann die Beisitzer zuziehen sind, darüber vgl. § 23.

Um nun in schwereren Sachen die Garantien der Rechtsprechung zu verstärken und die Besetzung der Konsulargerichte möglichst der der Strafkammern (in der Hauptverhandlung 5 Mitglieder nach § 77 G.-V.-G.) anzupassen, bestimmt § 28 in solchen für die Hauptverhandlung die Zuziehung von vier Beisitzern, so daß sie also, einschließlich des Vorsitzenden, in der Besetzung von 5 Mitgliedern entscheiden Für nachtheilige Entscheidungen über die Schuldfrage ist sonach eine Mehrheit von 4 Stimmen nötig (§ 262 St.-P.-O.).

3. Das Erforderniß der Zuziehung von vier Beisitzern deckt sich nicht mit der Ausscheidung der Kompetenz zwischen Schöffengericht und Strafkammer, etwa in der Weise, daß da, wo im Inland die Zuständigkeit der Strafkammer begründet wäre, vier Beisitzer, sonst zwei zuziehen wären. . Die regelmäßige Besetzung des Konsulargerichts mit zwei Beisitzern hat vielmehr dann gegen die ausnahmsweise vorgeschriebene mit vier Beisitzern zurückzutreten, wenn nach dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens (St.-P.-O. § 201) entweder

a) ein Verbrechen (vgl. § 1 R.-St.-G.-B.) oder

b) ein Vergehen, das weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, noch zu den in den §§ 74, 75 G.-V.-G. bezeichneten Handlungen gehört,

den Gegenstand des Verfahrens bildet.

4. Hier mag bemerkt werden, daß im konsularischen Strafprozesse eine Ueberweisung bei Eröffnung des Hauptverfahrens, ähnlich der des § 75 G.-V.-G., nicht denkbar ist, nachdem das Konsulargericht sowohl die Zuständigkeit des Schöffengerichts als die der Strafkammer hat (§ 12 K.-G.-G.) und außerdem der Eröffnungsbeschluß stets vom Konsul allein erlassen wird. (Arg. aus § 23 K.-G.-G.)

5. Ueber Ermäßigung der Zahl der Beisitzer von vier auf zwei bei Nichtausführbarkeit der Zuziehung von vieren vgl. § 9 I.

6. Wäre das Gericht in einem Falle des § 28 nicht mit 4 bezw. 2 Beisitzern besetzt, so wäre dies ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nach § 377 Z. 1 St.-P.-O., was im Hinblick auf § 369 II St.-P.-O. auch für die Konsulargerichtsbarkeit von Bedeutung sein könnte.

B.

7. § 28 ist nach § 2 Sch.=G.=G. auch auf die Schutzgebietsgerichtsbarkeit anwendbar. Jedoch können von dem hiernach geltenden Rechtszustande verschiedene Ausnahmen durch k. V.=O. getroffen werden.

a) Es kann auf Grund des § 3 Ziff. 4c) vorgeschrieben werden, daß § 9 I K.=G.=G. keine Anwendung findet, also in den Fällen des § 28 K.=G.=G. stets vier Beisitzer zuzuziehen sind. Eine solche V.=O. ist bis jetzt nicht ergangen. Vgl. § 9 Note 9.

b) Auf Grund des § 3 Ziff. 7 Sch.=G.=G. kann der Kreis derjenigen Strafthaten, bei deren Aburtheilung das Gericht mit vier Beisitzern besetzt sein muß, in der Art erweitert werden, daß die zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete übertragen werden. Das ist durch die Einführungsverordnungen geschehen. Vgl. das Nähere bei § 12 Note 6 b.

c) Bei einer Anordnung auf Grund des § 3 Ziff. 6 Sch.=G.=G, wonach in Sachen, die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 G.=V.=G. bezeichneten Vergehen gehören, in der Hauptverhandlung ohne Zuziehung von Beisitzern verhandelt werden darf, handelt es sich eigentlich um eine Verschiebung der sachlichen Kompetenz zwischen Gerichtsbeamten und Gericht. Vgl. § 12 Note 6 a. Entsprechende Vorschriften sind in den Einführungsverordnungen ergangen.

§ 29.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hiebei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

A.

1. § 29 regelt den Umfang der Beweisaufnahme etwas abweichend von den Bestimmungen der St.=P.=O. Dagegen bestimmt sich nur nach der St.=P.=O., wie die Beweismittel zu verwerthen sind, z. B. ob die Zeugen eidlich zu vernehmen sind oder nicht, ebenso die Bedeutung der erhobenen Beweise für die Entscheidung (St.=P.=O. § 260).

2. Nach der St.=P.=O. (§ 244 1) hat das Gericht grundsätzlich den Beweis in dem von den Prozeßbetheiligten gewollten Umfange zu erheben; hiervon enthält dann § 244 II St.=P.=O. eine Ausnahme.

Nach § 29 K.=G.=G. ist dagegen die Ausnahme des § 244 II St.=P.=O. zur Regel erhoben und zwar in der Weise, daß das Gericht über Erheblichkeit der Beweismittel ohne Rücksicht auf den Willen des Angeklagten oder auf frühere Beschlüsse des Gerichtes selbst entscheidet, ohne Unterschied, ob es sich um Strafsachen handelt, die im Inland vor die Schöffengerichte, Strafkammern, sogar vor die Schwurgerichte (in der Schutzgebietsgerichtsbarkeit vgl. § 12 Note 6b) gehören, ohne Unterschied ferner, ob die Beweise vor Gericht herbeigeschafft sind oder nicht.

Durch § 29 ist somit blos § 244 St.=P.=O. für die Konsulargerichtsbarkeit ersetzt, dagegen gelten auch für letztere die übrigen Vorschriften der St.=P.=O. über Beweisaufnahme (§§ 243, 245—247).

3. Gericht im Sinne des § 29 ist das Konsulargericht (vgl. § 6), da nur dieses eine erstinstanzielle Strafgerichtsbarkeit mit Beweiserhebung ausüben kann. Vgl. § 12, Note 3c. Für die zweite Instanz (Reichsgericht, § 36 K.=G.=G.) gelten die für die Beweisaufnahme in derselben bestehenden Vor=

schriften der St.-P.-O. unbedingt, also nicht § 29 K.-G.-G., sondern §§ 365, 366 mit § 243 ff. (auch § 244) St.-P.-O.

B.

4. Für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit gilt ebenfalls § 29 gemäß § 2 Sch.-G.-G. Besonderheiten bestehen nur insoweit, als auf Grund des § 3 Z. 9 durch k. V.-O. als Berufungs- und Beschwerdegericht ein (Konsulargericht oder ein) Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen Anordnung getroffen werden kann.

Von dieser Ermächtigung ist in den Einführungsverordnungen Gebrauch gemacht und § 29, der sich eigentlich nur auf das Verfahren erster Instanz bezieht (vgl. Note 3), auch auf das zweitinstanzielle Verfahren vor diesen Gerichtshöfen für anwendbar erklärt.

§ 30.

In das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen.

A.

1. § 30 enthält eine Spezialbestimmung über das Sitzungsprotokoll.

2. Die Bestimmungen über das Sitzungsprotokoll sind in den §§ 271—274 St.-P.-O. enthalten. Der Entwurf des K.-G.-G. wollte an denselben nichts ändern, aber die Reichstagskommission fügte den jetzigen § 30 ein. Dadurch wurde Einheitlichkeit in den Bestimmungen über das Sitzungsprotokoll im konsularischen Strafprozeß erreicht, ohne Rücksicht, ob es sich um eine Strafsache handelt, die im Inland vor das Schöffengericht gehören würde, oder um eine andere.

3. § 30 verallgemeinert nämlich die Vorschrift des § 273 II St.-P.-O., wonach aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen d. h. des Inhalts der abgegebenen Aussagen (Löwe St.-P.-O. § 273 Anm. 7a) in das Protokoll aufgenommen werden müssen, auf alle Verhandlungen vor dem Konsulargerichte.

4. Daneben hat das Protokoll natürlich den in § 272, 273 St.-P.-O. vorgeschriebenen Inhalt zu enthalten.

5. § 30 gilt nur für die erste Instanz. Vgl. § 29 Note 3.

B.

6. § 30 gilt nach § 2 Sch.-G.-G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit. § 30 könnte auch für das Verfahren vor den Gerichten zweiter Instanz auf Grund des § 3 Z. 9 Sch.-G.-G. ausgedehnt werden, was aber bis jetzt nicht geschehen ist. Jedoch ist das Obergericht berechtigt, nur nicht verpflichtet, die Vernehmungen protokolliren zu lassen. Vgl. Löwe St.-P.-O. § 273 Note 7a.

§ 31.

Ist die strafbare Handlung ein zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehöriges Verbrechen, so hat der Konsul die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 St.-P.-O. vorliegen, vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte des

Inlandes, im Falle des § 9 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung dem Oberreichsanwalt zu übersenden.

A.

1. § 31 statuirt einige Verpflichtungen des Konsuls in reichs- und schwurgerichtlichen Strafsachen, um deren Verfolgung zu erleichtern.

2. Die strafbaren Handlungen, für welche die Bestimmung des § 31 gilt, sind die in erster Instanz zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen, deren Aburtheilung nach § 12 I K.-G.-G. der Konsulargerichtsbarkeit entzogen ist. Vgl. § 12 Note 2c α und β; G.-V.-G. §§ 136 I Ziff. 1 und 80.

3. Wegen dieser Verbrechen erfolgt also eine Aburtheilung nur im Inlande, d. h. wegen ersterer nur vor dem Reichsgerichte, wegen letzterer vor einem Schwurgerichte im Gebiete des Deutschen Reichs oder einem Gerichte in den deutschen Schutzgebieten, nachdem nun von der Ermächtigung des § 3 Z. 7 Sch.-G.-G. Gebrauch gemacht ist (Vgl. Note 12).

Unter Inland im Sinne dieses Paragraphen sind also auch die Schutzgebiete zu verstehen, obschon das Deutsche Reich zur Zeit des Erlasses des K.-G.-G. solche noch nicht besaß.

4. Wollte man die Aburtheilung solcher Verbrechen Gerichten außerhalb der Konsulargerichtsbezirke übertragen, so mußte man dafür sorgen, daß die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln und Untersuchungshandlungen sofort vorgenommen würden, widrigenfalls vielfach eine Strafverfolgung illusorisch würde, sei es, weil der Thäter entkommen wäre oder die nöthigen Beweismittel nicht mehr zu beschaffen wären. Aus diesen Erwägungen entsprang die Vorschrift des § 31.

5. Wie die Begr. zu § 29 bemerkt, würde sich die Verpflichtung des Konsuls zur Vornahme der keinen Aufschub gestattenden Untersuchungshandlungen eigentlich schon aus § 22 K.-G.-G. mit § 163 St.-P.-O. ergeben; sie wurde aber der größeren Deutlichkeit halber noch ausdrücklich hier im Gesetze hervorgehoben.

6. § 65 II St.-P.-O. handelt von der Beeidigung von Zeugen vor der Hauptverhandlung.

7. Konsul im Sinne dieses Paragraphen ist der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte. Vgl. § 5 K.-G.-G.

8. Nach der Begr. zu § 29 unterliegt es auch keinem Zweifel, daß dem Konsul gemäß § 183, 184 St.-P.-O. die Führung der Voruntersuchung sowie die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen in reichs- und schwurgerichtlichen Sachen übertragen werden kann (Vgl. § 22 K.-G.-G., § 157 G.-V.-G.).

9. Hat der Konsul die in § 31 vorgeschriebenen Handlungen vorgenommen, so hat er die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen inländischen Gerichte zu übersenden. Diese Aktenübersendung wird der inländischen Staatsanwaltschaft meist erst Kenntniß von der betreffenden strafbaren Handlung geben. (Vgl. § 156 St.-P.-O.) Durch die Aktenübersendung bezw. die rechtliche Auffassung des Konsuls ist übrigens der rechtlichen Auffassung der inländischen Staatsanwaltschaft in keiner Weise präjudizirt, das weitere Verfahren richtet sich vielmehr dann nur nach der St.-P.-O.

Hätte der Konsul die Akten an die Staatsanwaltschaft bei einem Schutzgebietsgericht zu übersenden, so tritt an deren Stelle, so lange Staatsanwaltschaften dort nicht eingerichtet sind (vgl. § 24 Note 5a), der zur Ausübung

der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte (arg. aus § 24, 25 K.-G.-G. mit § 2 Sch.-G.-G.).

10. Die Uebersendung der Akten geschieht ohne Vermittlung des Reichskanzlers direkt (Vgl. K.-G.-G.-J. zu § 18). Ist zugleich der Transport eines verhafteten Beschuldigten ins Inland auszuführen, so ist nach den Umständen zu verfahren, eventuell die Weisung des Reichskanzlers einzuholen. K.-G.-G.-J. zu § 31.

11. Welches das zuständige Gericht ist, hat der Konsul nach den Bestimmungen der St.-P.-O. (§ 7 ff.) zu ermessen, eventuell ist dasselbe durch das Reichsgericht (§ 9 St.-P.-O.) zu bestimmen und es sind zu diesem Behufe die Akten dem Oberreichsanwalt (vgl. § 143 G.-V.-G.) zu übersenden.

B.

12. § 31 gilt nach § 2 Sch.-G.-G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit.

Nach § 3 Z. 7 Sch.-G.-G. kann aber die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete übertragen werden. Nachdem dies durch die Einführungsverordnungen (vgl. § 12 Note 6b) geschehen ist, ist das Anwendungsgebiet des § 31 auf strafbare Handlungen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören (§ 136 I Z. 1 G.-V.-G.), beschränkt.

§. 32.

In den Fällen der § 45, 449 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

A.

1. § 32 bestimmt die Verlängerung einiger Fristen der St.-P.-O.

2. Infolge der großen Ausdehnung der Konsulargerichtsbezirke und der mangelhaften Postverbindungen in denselben (vgl. Begr. zu § 30 und § 13) schien es nothwendig, einige kurze Fristen der St.-P.-O. zu verlängern, wollte man anders die Rechtsmittel selbst nicht illusorisch machen.

3. § 45 St.-P.-O. betrifft die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dieses Rechtsinstitut wird in der Konsulargerichtsbarkeit von besonderer Bedeutung sein, nachdem die weiten Entfernungen jedenfalls unabwendbare Zufälle, die die Einhaltung einer Frist verhindern, herbeiführen können (vgl. § 44 St.-P.-O.).

4. § 449 St.-P.-O. betrifft die Einspruchsfrist gegen einen Strafbefehl (vgl. § 22 Note 4).

B.

5. § 32 gilt gemäß § 2 Sch.-G.-G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit. Hiezu ist noch zu bemerken, daß außerdem auf Grund des § 3 Z. 12 Sch.-G.-G. durch k. V.-O. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden kann. Hievon ist jedoch für Strafsachen noch kein Gebrauch gemacht worden. (Bezüglich der Fristen in bürgerlichen Streitigkeiten s. § 14 Note 11 c.)

§ 33.

Gegen die in Strafsachen wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen sind Rechtsmittel nicht zulässig.

A.

1. § 33 schließt Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Uebertretungssachen aus.

2. Die §§ 33—40 behandeln das Rechtsmittelverfahren in konsulargerichtlichen Strafsachen, es ist daher hier der Platz für einige allgemeine Bemerkungen.

3. Da nach § 24 eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, dem Konsul aber die Befugniß, Rechtsmittel einzulegen, nicht übertragen ist, so können in konsularischen Strafsachen — von dem Falle, daß der Privat- oder der Nebenkläger ein Rechtsmittel einlegt, abgesehen — Rechtsmittel nur vom Angeklagten, bezw. seinem gesetzlichen Vertreter oder Ehemann (vgl. § 340 St.-P.-O.) niemals von Amtswegen, also nur zu Gunsten des Angeklagten, eingelegt werden.

4. Der Regierungsentwurf hatte das Rechtsmittelverfahren in Strafsachen ganz anders ordnen wollen, als es jetzt durch das Gesetz geschehen ist. Berufung war überhaupt nicht vorgesehen, sondern nur die Rechtsmittel der Beschwerde und der Revision. Während also der Entwurf in Bezug auf den Rechtsmittelschutz, wie Brauer S. 109 bemerkt, den Konsulargerichten den Charakter der Strafkammern beilegte, gab ihnen die Reichstagskommission und jetzt das Gesetz nur die Bedeutung der Schöffengerichte, indem statt der Revision die Berufung angenommen wurde. Die Revision ist im Konsularprozeß jetzt überhaupt ausgeschlossen. Arg. aus § 36 K.-G.-G. Vgl. auch Brauer S. 110.

5. Das Rechtsmittelsystem des K.-G.-G. ist durchaus verschieden von dem der St.-P.-O. Das K.-G.-G. unterscheidet selbst wieder zwischen der Zulässigkeit von Rechtsmitteln in Strafsachen wegen Uebertretungen (§ 33) und der von Rechtsmitteln in anderen Strafsachen (§ 34) und geht hiebei von einander entgegengesetzten Grundsätzen aus.

6. Nach § 33 sind gegen die in Strafsachen wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen Rechtsmittel nicht zulässig. Ueber den Begriff Uebertretungen vgl. § 1 St.-G.-B. Ueber die regelmäßige Zuständigkeit des Konsulargerichts in Uebertretungssachen und die ausnahmsweise Zuständigkeit des Konsuls vgl. § 12 Note 2c.

7. Nach dem Wortlaut des § 33 sind also alle in einem Strafprozeß, der Uebertretungen betrifft, ergangenen Entscheidungen nicht anfechtbar; es macht demnach keinen Unterschied, ob sie vom Konsul oder vom Konsulargericht erlassen sind, es ist ferner gleichgiltig, ob sie sich als Urtheile, Beschlüsse oder Verfügungen darstellen, in allen Fällen ist Berufung und Beschwerde ausgeschlossen; das dritte Rechtsmittel, das die St.-P.-O. kennt (Revision), gibt es ohnedies nicht. Vgl. Note 4.

Anderer Ansicht ist zwar Brauer S. 110, indem er behauptet, daß durch § 33 nur Revision und Berufung, nicht auch die Beschwerde ausgeschlossen sei. Diese Auslegung aber verträgt sich vor allem nicht mit dem Wortlaute des § 33. Denn dieser schließt Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Uebertretungssachen aus; Entscheidungen im Sinne der Reichsjustizgesetze, daher wohl auch im Sinne des K.-G.-G. (Vgl. § 1 Note 2) sind aber sowohl Urtheile als Beschlüsse und Verfügungen. Vgl. Löwe, Vorbemerkung vor § 33 St.-P.-O. Note 2. Nach dem Wortlaut des § 33 sind also hier alle Rechtsmittel gegen alle Arten von Entscheidungen ausgeschlossen. Daß dieser Sprachgebrauch des K.-G.-G. kein zufälliger ist, ergibt sich aus der Vergleichung der §§ 33, 34, 35 (Wechsel der Worte „Entscheidungen und Urtheile").

Uebrigens findet die Ansicht Brauer's noch eine Widerlegung durch die Begr. zu §§ 31—33. Zwar ist § 33 gegenüber dem entsprechenden § 31 I des Entwurfs verändert, immerhin aber paßt die Begründung auch auf den veränderten Paragraphen. Hier ist nämlich bemerkt, daß bei geringfügigen Konsular-Strafsachen die Zulassung eines Rechtsmittels kein Bedürfniß sei, eine solche überdies häufig die Wirksamkeit einer Strafe, die zu einem großen Theil von der schleunigen Vollstreckung abhänge, vereiteln würde. Uebrigens führt, wie die Begründung weiter wörtlich bemerkt, diese Erwägung dahin, in den bezeichneten Strafsachen, d. h. Uebertretungen, nicht blos den Urtheilen, sondern auch den sonstigen Entscheidungen der Konsuln (jetzt also auch der Konsulargerichte) gegenüber jedes Rechtsmittel auszuschließen.

8. Keine eigentliche Ausnahme von dem Satze des § 33 ist es, wenn gegen konsularische Strafbefehle, auch soweit sie Uebertretungen zum Gegenstande haben, der Einspruch, gemäß § 32 K.-G.-G. binnen zweiwöchiger Frist, zugelassen ist. Denn ein Strafbefehl ist keine innerhalb eines Strafprozesses ergehende Entscheidung im Sinne des § 33, sondern er ergeht außerhalb eines solchen; zudem ist der Einspruch kein Rechtsmittel und nach § 33 sind blos Rechtsmittel ausgeschlossen. Kommt die Sache infolge des Einspruchs zur Verhandlung, so gilt natürlich für die dann ergehenden Entscheidungen die Regel des § 33.

B.

9. In der Schutzgebietsgerichtsbarkeit gilt nach § 2 Sch.-G.-G. ebenfalls § 33. Besonderheiten bestehen nicht; an dem geltenden Rechtszustande ist auch durch Einführung zweitinstanzieller Gerichte auf Grund des § 3 Z. 9 Sch.-G.-G. nichts geändert. Ebenso v. Stengel S. 697.

§ 34.

In anderen Strafsachen findet gegen die Urtheile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt.

A.

1. § 34 bestimmt, daß die Strafurtheile der Konsulargerichte, von der Ausnahme des § 33 abgesehen, der Berufung unterliegen.

2. Andere Strafsachen im Sinne des § 34 sind alle Strafsachen außer den Uebertretungen (§ 33), für welche die Konsulargerichte zuständig sind. Vgl. § 12, Note 2 c.

3. Die Berufung findet in diesen anderen Sachen gegen die Urtheile der Konsulargerichte statt. § 34 beschäftigt sich also nur mit dem Rechtsmittel gegen Urtheile; die Revision ist auch hier ausgeschlossen. Vgl § 33, Note 4.

Ob und welche Rechtsmittel in diesen Sachen gegen die Entscheidungen des Konsuls oder Konsulargerichts, von den Urtheilen abgesehen, zulässig sind, ist hier und im K.-G.-G. überhaupt nicht gesagt. Es bestimmt sich nur nach der St.-P.-O. (Vgl. § 346.) Die §§ 35, 36 setzen die Zulässigkeit von Rechtsmitteln (Beschwerde) hiegegen schon voraus; dieselben sind also nicht wie bei Uebertretungen (§ 33) ausgeschlossen. Vgl § 33 Note 7

4. § 34 statuirt nur die Zulässigkeit der Berufung, Alles weitere, insbesondere auch das Verfahren in der Berufungsinstanz, bemißt sich, soweit nicht das K.-G.-G. selbst noch besondere Bestimmungen enthält, nach der St.-P.-O. (§§ 354—373.)

5. Berufungsgericht ist das Reichsgericht. § 36.

B.

6. Nach § 2 Sch.=G.=G. gilt § 34 auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit. Auf Grund der Ermächtigung des § 3 Z. 9 Sch.=G.=G. ist nun durch die Einführungsverordnungen in den Schutzgebieten als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Gerichtshof in den Schutzgebieten bestimmt und über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor diesen Gerichtshöfen zu verhandeln sind, Anordnung getroffen worden.

Ferner sind die zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen auf Grund des § 3 Z. 7 Sch.=G.=G. den Gerichten der Schutzgebiete übertragen worden.

Hierdurch ist aber an der Bedeutung des § 34 für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit nur insofern etwas geändert, als unter die „anderen Sachen" hier auch außer den nach dem K.=G.=G. dazu gehörenden (vgl. § 34, Note 2) die Schwurgerichtssachen fallen (vgl. § 12, Note 6 b). In den Schutzgebieten ist daher jetzt auch gegen Urtheile in schwurgerichtlichen Sachen die Berufung zulässig; eine Bestimmung, daß hier etwa die Revision einzutreten hätte, ist nicht getroffen. Uebrigens ist der bestehende Rechtszustand ganz gerechtfertigt, nachdem in schwurgerichtlichen Sachen in den Schutzgebieten keine wirklichen Schwurgerichte, sondern eigentlich Schöffengerichte entscheiden. Vgl. § 12, Note 6 b. Auch auf diese schwurgerichtlichen Sachen finden daher die Bestimmungen des K.=G.=G. § 34 ff. Anwendung, soweit nicht auf Grund des § 3, besonders der Ziffer 9, Sch.=G.=G. besondere Vorschriften getroffen sind. So auch v. Stengel S. 697.

§ 35.

I. Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls entscheidet das Konsulargericht. Die Bestimmung des § 23 Absatz 1 der Strafprozeßordnung findet hierbei keine Anwendung.

II. In den Fällen des § 353 der Strafprozeßordnung ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

A.

1. § 35 regelt das Verfahren bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls. Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsulargerichts vgl. § 36.

2. Wann gegen Entscheidungen des Konsuls Beschwerden zulässig sind, bestimmt § 35 nicht. Das K.=G.=G. enthält in dieser Beziehung überhaupt nur eine negative Vorschrift, indem nach § 33 in Uebertretungssachen Beschwerden ausgeschlossen sind (vgl. § 33, Note 7). Wann dagegen in den anderen Strafsachen Beschwerden gegen die Entscheidungen des Konsuls zulässig sind, bestimmt die St.=P.=O. § 346; hiebei ist zu beachten, daß der Konsul nach § 22 K.=G.=G. bald die Verrichtungen des Amtsrichters, bald die des Vorsitzenden der Strafkammer ausübt, also in beiden Beziehungen Beschwerden denkbar sind; ferner, daß er in Folge der Vorschrift des § 23 K.=G.=G. oft an Stelle des Gerichts entscheidet, daher hier dann auch die gegen Entscheidungen des Gerichts gegebene Beschwerde stattfindet.

Gegen konsularische Strafbefehle ist nicht die Beschwerde, sondern der Einspruch nach § 449 St.=P.=O. gegeben (vgl. § 33, Note 8); entscheidet der Konsul nach § 211 II St.=P.=O., so findet hiegegen nach § 33 kein Rechtsmittel statt. Im Uebrigen können im konsularischen Strafprozesse nur Be-

schlüsse oder Verfügungen des Konsuls vorkommen; Urtheile dagegen werden vom Konsulargerichte erlassen (vgl. § 12, Note 2 c.).

3. Das Konsulargericht ist als Beschwerdegericht stets mit zwei Beisitzern besetzt. § 6, 9 K.-G.-G.

4. In Folge der Beseitigung der Vorschrift des § 23 I St.-P.-O. ist der Konsul bezw. der ihn vertretende Beamte (§ 5), der bei der durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, von der Mitwirkung bei der Entscheidung des Konsulargerichts nicht ausgeschlossen. Bei Beibehaltung der Vorschrift des § 23 I St.-P.-O. hätte sich sonst vielfach der Fall ereignen können, daß das Konsulargericht durch Wegfall des Konsuls und den Mangel eines tauglichen Vertreters beschlußunfähig gewesen wäre. Begr. zu § 31—33.

5. Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gilt für den inländischen Richter nach § 353 III St.-P.-O., daß er zur Abänderung seiner angefochtenen Entscheidung nicht befugt ist. Diese Bestimmung ist für den Konsul im Interesse einer raschen Rechtspflege aufgehoben. Der Konsul kann also nicht nur seine durch einfache, sondern auch seine durch sofortige Beschwerde angegriffenen Entscheidungen abändern und damit eine Entscheidung des Konsulargerichts als Beschwerdegericht überflüssig machen. Bezüglich der Frist für die sofortige Beschwerde vgl. § 37.

6. Gegen die nach § 35 von den Konsulargerichten als Beschwerdegerichten erlassenen Beschlüsse ist weitere Beschwerde an das Reichsgericht, aber nicht in allen Fällen, sondern nur in dem Umfange zulässig, als die St.-P.-O. § 352 Beschlüsse, die vom Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassen sind, durch weitere Beschwerde anfechten läßt, also nur soweit sie Verhaftungen betreffen.

Denn § 36 will nicht bestimmen, daß gegen Entscheidungen des Konsulargerichts Beschwerde zulässig sein soll, sondern er regelt nur für den Fall, daß nach anderweitiger Vorschrift eine Beschwerde zulässig ist, den Instanzenzug. Es ist nicht anzunehmen, daß für Konsularsachen mehr Rechtsgarantien geschaffen werden wollten, als für inländische Strafsachen. Ungenau Brauer S. 110.

B.

7. § 35 gilt nach § 2 Sch.-G.-G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit. Einen erweiterten Inhalt aber hat er insofern erhalten, als den Gerichten der Schutzgebiete auf Grund des § 3 Z. 7 Sch.-G.-G. auch die zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen übertragen sind (vgl. § 12, Note 6 b.) Es entscheiden daher die Schutzgebietsgerichte erster Instanz auch gegen Entscheidungen des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten in Schwurgerichtssachen.

Außerdem sind auf Grund des § 3 Z. 9 in den Schutzgebieten Beschwerdegerichte eingerichtet. Diese entscheiden gegen Beschwerden in demselben Umfange, wie nach dem K.-G.-G. das Reichsgericht. Sie sind für die Schutzgebiete einfach an die Stelle des Reichsgerichts getreten. Vgl. v. Stengel S. 697. Vgl. § 36, Note 4b.

§ 36.

I. Zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts, sowie über das Rechtsmittel der Berufung ist das Reichsgericht zuständig.

II. Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

A.

1. § 36 bestimmt das Reichsgericht als zuständige einzige Instanz für Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsulargerichts und für Berufungen.

2. Was zunächst die Beschwerde gegen Entscheidungen des Konsulargerichts betrifft, so gilt Folgendes:

§ 36 bestimmt nicht, wann eine solche zulässig ist, sondern nur für den Fall ihrer Zulässigkeit die zuständige Instanz. Nach § 33 nun sind in Uebertretungssachen Beschwerden überhaupt ausgeschlossen (vgl. § 33, Note 7); dagegen sind solche in allen anderen Sachen (vgl. § 34, Note 2) insoweit zulässig, als sie es in diesen nach der St.-P.-O. sind, d. h. in den Fällen des § 347 St.-P.-O. und bezüglich der weiteren Beschwerde im Falle des § 352. Insoweit hienach Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsulargerichts (wann dieses überhaupt zur Entscheidung berufen ist, darüber vgl. § 12, Note 2 c) zulässig sind, entscheidet hierüber das Reichsgericht, und zwar nach Absatz 2 endgiltig.

3. Bezüglich der Berufung gilt Aehnliches. Nach § 33 ist dieselbe in Uebertretungssachen überhaupt ausgeschlossen, mögen dieselben, was der regelmäßige Fall ist, vom Konsulargerichte (vgl. § 12, Note 2 c) oder ausnahmsweise vom Konsul auf Grund des § 211 II St.-P.-O. entschieden sein. In anderen Sachen (vgl. § 34, Note 2) ist gegen die Urtheile der Konsulargerichte die Berufung zulässig (§ 34).

Berufungsinstanz ist das Reichsgericht; dasselbe hat demnach (vgl. §§ 354 — 373, insbesondere 364 St.-P.-O.) die Grundlagen des erstinstanziellen Urtheils, soweit es angefochten ist (§ 368 St.-P.-O.) auch in thatsächlicher, nicht blos in rechtlicher Beziehung zu prüfen, entgegen seiner sonstigen Aufgabe. Das Rechtsmittel der Berufung an Stelle der Revision wurde erst durch die Reichstagskommission eingefügt. (Vgl. § 33, Note 4).

Die Entscheidung des Reichsgerichts ist endgiltig.

4. Die Uebersendung der Akten an das Reichsgericht und zurück an den Konsul geschieht durch Vermittelung des Reichskanzlers. K.-G.-G.-J. zu §§ 18, 36.

B.

5. § 36 gilt nach § 2 Sch.-G.-G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit. Zu beachten ist aber ein Doppeltes:

a) Auf Grund des § 3 Z 7 Sch.-G.-G. ist die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen den Gerichten erster Instanz der Schutzgebiete durch die Einführungsverordnungen übertragen (vgl. § 12, Note 6 b). Hierdurch ist also eine Kompetenzerweiterung dieser Gerichte gegen die Konsulargerichte geschaffen. Rechtsmittel gegen ihre Entscheidungen in Schwurgerichtssachen würden nach dem Wortlaute des § 36 K.-G.-G. mit § 2 Sch.-G.-G. ebenfalls an das Reichsgericht gehen. Nachdem aber auf Grund des § 3 Ziffer 9 Sch.-G.-G. für die Schutzgebiete eigene Berufungs- und Beschwerdegerichte eingerichtet sind, die an Stelle des Reichsgerichts treten, gehen diese Rechtsmittel an die Schutzgebietsgerichte zweiter Instanz. (Vgl. Note 5 b.)

b) Auf Grund des § 3 Z. 9 Sch.-G.-G. sind als Berufungs- und Beschwerdegerichte für die Schutzgebiete durch die Einführungsverordnungen Gerichtshöfe in den Schutzgebieten bestimmt. Diese treten einfach an die Stelle des Reichsgerichts für die Schutzgebietssachen. Vgl. v. Stengel S. 697.

In den Fällen also, wo in der Konsulargerichtsbarkeit nach § 36 das Reichsgericht entscheidet, entscheidet in den Schutzgebieten, und zwar ebenfalls endgiltig, das Obergericht des Schutzgebiets. Im Uebrigen bleibt der Rechtszustand derselbe wie in der Konsulargerichtsbarkeit. (Vgl. aber noch bezüglich der Schwurgerichtssachen Note 5a)

§ 37.

In den Fällen der §§ 353, 355, 358, 360 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

A.

1. § 37 verlängert mit Rücksicht auf die Größe der Konsulargerichtsbezirke und die mangelhaften Verkehrsverhältnisse in denselben verschiedene für die Beschwerde und Berufung wichtige Fristen der St.-P.-O. von einer Woche auf zwei.

2. § 353 St.-P.-O. betrifft die Frist für Einlegung der sofortigen Beschwerde. Vgl. hierzu auch § 35 II K.-G.-G., wonach der Konsul hier zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung berechtigt ist.

3. § 355 St.-P.-O. betrifft die Frist für Einlegung der Berufung. Bezüglich des Berufungsgerichts vgl. § 36. Ueber Zulässigkeit der Berufung vgl. §§ 33, 34. Bezüglich des Berufungsverfahrens vgl. (abgesehen von den §§ 354—373 St.-P.-O.) die §§ 39, 40 K.-G.-G.

4. § 358 St.-P.-O. betrifft die Frist für die Rechtfertigung der Berufung. Dieselbe ist, im Gegensatz zu den unter Note 2 und 3 genannten, keine Präklusivfrist.

5. § 360 St.-P.-O. betrifft den Fall, daß die Berufung, weil verspätet eingelegt, vom Gericht erster Instanz als unzulässig verworfen wird, worauf der Berufungsführer binnen einer (nach § 37 also binnen zwei) Wochen auf Entscheidung des Berufungsgerichts antragen kann.

6. Ueber Berechnung der zweiwöchigen Fristen gelten die Bestimmungen der St.-P.-O. (§ 43.) Vgl. § 1 Note 2.

B.

7. Für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit gilt nach § 2 Sch.-G.-G. ebenfalls § 37. Außerdem ist § 3 Ziff. 12 Sch.-G.-G. zu beachten, wonach die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden kann. Hiernach könnten sowohl die Fristen des § 37 K.-G.-G. noch weiter als auch andere Fristen ebenfalls verlängert werden; beides aber ist bis jetzt nicht geschehen.

§ 38.

Die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung beginnt für den Nebenkläger im Falle des § 439 der Strafprozeßordnung mit der Bekanntmachung an den Beschuldigten.

A.

1. § 38 normirt die Frist für den Nebenkläger zur Anfechtung einer Entscheidung im Falle des § 439 St.-P.-O. abweichend von der St.-P.-O.

2. Im § 439 St.-P.-O. ist bestimmt, daß die Anfechtung von Entscheidungen, die schon vor dem Anschluß des Nebenklägers ergangen und der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht waren, dem Nebenkläger nicht mehr zusteht, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist.

Nachdem in Konsularsachen gemäß § 24 I K.-G.-G. eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, war es nothwendig, diese Frist anders zu bestimmen.

3. Nach § 38 beginnt demnach die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung, die schon vor dem Anschluß des Nebenklägers ergangen war, mit der Bekanntmachung an den Beschuldigten. Der Zeitpunkt der Bekanntmachung ergibt sich sowohl für Urtheile als andere Entscheidungen aus § 35 St.-P.-O.; der Zeitpunkt, wann eine Entscheidung ergangen ist, aus § 34 St.-P.-O. Bei den Entscheidungen, die außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen, fällt der Zeitpunkt des Ergangenseins mit dem der Bekanntmachung zusammen, d. h. für beide Fälle ist die Zustellung maßgebend. Entscheidungen dagegen, die im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, (insbesondere Urtheile) sind ergangen (erlassen) mit der Verkündung; ebenso sind sie mit der Verkündung bekannt gemacht, wenn die davon betroffenen Personen hiebei anwesend sind, andernfalls erst mit der Zustellung an dieselben.

4. Die Dauer der Frist beträgt sowohl wenn es sich um sofortige Beschwerde, als wenn es sich um Berufung handelt, zwei Wochen. § 37.

B.

5. § 38 gilt nach § 2 Sch.-G.-G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit. Hieran würde sich auch nichts ändern, wenn, was bis jetzt nicht geschehen ist, (vgl. § 24 Note 5a) auf Grund des § 3 Z. 4b Sch.-G.-G. die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft vorgeschrieben würde, obwohl damit der gesetzgeberische Grund des § 38 (vgl. Note 2) wegfallen würde.

Eine Abänderung des § 38 könnte auch nicht auf Grund des § 3 Z. 9 Sch.-G.-G. erfolgen, weil § 38 nicht das Berufungs- oder Beschwerdeverfahren betrifft, d. h. nicht das vom Gericht oder Beschwerdeführer zu beobachtende Verfahren, sondern nur den Anfangspunkt einer Frist bestimmt; ebensowenig ist § 3 Z. 12 Sch.-G.-G. einschlägig, weil dieser nur die Dauer von Fristen regelt, § 38 aber über die Dauer der Frist nichts enthält.

§ 39.

Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige, welche zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 der Strafprozeßordnung vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind demnächst dem Oberreichsanwalt zu übersenden. Die Vorschriften der §§ 223, 250 Absatz 2 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

A.

1. § 39 gibt einige Vorschriften über das Berufungsverfahren in Abweichung von der St.-P.-O. § 39 ist durch die Reichstagskommission eingefügt worden.

2. Wenn der Konsul die Berufung als unzulässig verwirft (§ 360 St.-P.-O., vgl. § 37 Note 5), so ist damit die Berufung erledigt (vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung des Berufungsgerichts nach § 360 II St.-P.-O.); etwa vom Berufungsführer zur Rechtfertigung der Berufung benannte Zeugen und Sachverständige braucht daher der Konsul nicht zu vernehmen, ja er kann es nicht, weil eine formell rechtsgiltige Berufung, die materiell gerechtfertigt werden könnte, nicht vorliegt.

Ist dagegen die Berufungserklärung nach Anschauung des Konsuls zulässig, so kann der Konsul nach § 39 verfahren.

3. Der Konsul, bezw. der für ihn die Gerichtsbarkeit ausübende Beamte (vgl. § 5 K.-G.-G.) kann die Zeugen und Sachverständigen vernehmen, muß es aber nicht; ebenso steht ihre Beeidigung nach § 65 II St.-P.-O. in seinem Ermessen. Ueber die Abhörung von Zeugen vgl. v. König S. 195 ff.

4. Die Uebersendung der Protokolle an den Oberreichsanwalt (§ 143 G.-V.-G.) braucht nicht durch Vermittlung des Reichskanzlers zu geschehen, da dies hier nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist (vgl. K.-G.-G.-J. zu § 18), sie kann direkt stattfinden.

5. § 223 St.-P.-O. enthält Bestimmungen über Benachrichtigung (der Staatsanwaltschaft, vgl. § 24 I K.-G.-G.), des Angeklagten und des Vertheidigers vom Termin zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen; er findet also auch auf die Vernehmungen im Falle des § 39 Anwendung.

6. § 250 II St.-P.-O. trifft Vorschriften über Verlesung von Vernehmungsprotokollen in der Hauptverhandlung; diese Vorschriften gelten also nach § 39 auch für die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgerichte bezüglich der vom Konsul auf Grund des § 39 vernommenen Personen.

B.

7. § 39 gilt gemäß § 2 Sch.-G.-G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit. Daran ist auch durch Einführung von Berufungsgerichten für die Schutzgebiete auf Grund des § 3 Ziff. 9 Sch.-G.-G. nichts geändert, eine Aenderung könnte aber auf Grund des § 3 Z. 9 Sch.-G.-G. geschaffen werden, indem durch k. V.-O. über das Verfahren in Berufungssachen Anordnung getroffen werden könnte. Solche abändernde Bestimmungen sind aber bis jetzt nicht ergangen.

§ 40.

I. Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

II. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

III. Insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über dieselbe auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte, noch ein Vertreter desselben erschienen ist.

IV. Im Uebrigen finden die im dritten Abschnitt des dritten Buchs der Strafprozeßordnung gegebenen Vorschriften Anwendung.

A.

1. § 40 stellt in Absatz 4 die Regel auf, daß die Vorschriften der St.-P.-O. (§§ 354—373) über Berufung auf die Berufung in konsularischen Strafsachen Anwendung finden; hievon enthält Absatz 1—3 einige Ausnahmen. Auch § 40 wurde erst durch die Reichstagskommission eingefügt.

2. Die Vorschriften der St.-P.-O. über Berufung gelten auch für konsularische Strafsachen, soweit sie nicht ausdrücklich durch das K.-G.-G. abgeändert sind. (Vgl. K.-G.-G. §§ 33, 40; vgl § 21 Note 2 K G.-G.)

3. Die St.-P.-O. (vgl. § 370) bestimmt, daß, wenn die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt hat, auch beim Ausbleiben des Angeklagten oder, in den Fällen, wo eine Vertretung zulässig ist (vgl. §§ 230—233 St.-P.-O.), seines Vertreters, über die Berufung zu verhandeln, dagegen, wenn der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, unter diesen Umständen die Berufung sofort zu verwerfen sei.

§ 40 erweitert nun vor Allem die Fälle, in welchen nach der St.-P.-O. in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgerichte der Angeklagte, anstatt selbst zu erscheinen, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen kann, dahin, daß in allen Fällen der Angeklagte vor dem Berufungsgerichte anstatt selbst zu erscheinen, sich durch einen solchen Vertheidiger vertreten lassen kann. Wer zum Vertheidiger bestellt werden kann, darüber vgl. § 138 St.-P.-O. mit § 11 K.-G.-G.

Ferner bestimmt § 40, abweichend von § 370 St.-P.-O., daß, wenn der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, über dieselbe auch dann zu verhandeln und zu entscheiden ist, wenn er von seinem Rechte, selbst zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen, keinen Gebrauch gemacht hat. Das K.-G.-G. kennt also keine Pflicht des Angeklagten, in der Berufungsinstanz bei der Hauptverhandlung zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen; thut er keines von beiden, so erwächst ihm kein Rechtsnachtheil, das Verfahren nimmt von Amtswegen seinen Fortgang, ähnlich, wie wenn im inländischen Verfahren das Rechtsmittel vom Staatsanwalt eingelegt war. Diese Bestimmungen gelten aber nur für die Berufungsinstanz; wann der Angeklagte, anstatt selbst zu erscheinen, sich in der ersten Instanz vertreten lassen kann, bestimmt sich nur nach der St.-P.-O. (§ 230 ff.).

4. Ist die Berufung vom Privat- oder Nebenkläger eingelegt, so gilt nicht § 40 K.-G.-G., vielmehr § 431 St.-P.-O. für den Privatkläger; dagegen nimmt, wenn nur der Nebenkläger Berufung eingelegt hat, das Verfahren auch beim Ausbleiben desselben oder eines Vertreters in der Berufungsverhandlung seinen Fortgang, da die Anschlußerklärung des Nebenklägers nach § 442 St.-P.-O. nur durch Widerruf und Tod des Nebenklägers ihre Wirkung verliert.

5. Nicht berührt durch § 40 wird die Befugniß des Gerichts, stets das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und dasselbe durch einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erzwingen. § 235 St.-P.-O.

6. Nach der St.-P.-O. (vgl. § 229 mit § 373) hat der Angeklagte ein Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung in erster Instanz und vor dem Berufungsgericht, kann jedoch in bestimmten Fällen darauf verzichten (vgl. §§ 230—233 St.-P.-O.). Dasselbe gilt auch für das erstinstanzielle Verfahren vor den Konsulargerichten.

Für die Berufungsinstanz in Konsularstrafsachen aber gilt nach § 40 II St.-P.-O., daß der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte keinen Anspruch auf Anwesenheit hat, wohl mit Rücksicht auf die weite Entfernung des Berufungsgerichts (des Reichsgerichts nach § 36 K.-G.-G.) vom Gerichte erster Instanz und die hohen Transportkosten. Sollte aber die Anwesenheit des Angeklagten erforderlich für die Aufklärung des Sachverhalts erscheinen, so kann auch der nicht auf freiem Fuße befindliche zur Verhandlung transportirt werden.

B.

7. § 40 gilt gemäß § 2 Sch.-G.-G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit; auf Grund des § 3 Z. 9 Sch.-G.-G., wonach durch k. V.-O. als Berufungsgericht ein Gerichtshof in den Schutzgebieten bestimmt und über das

Verfahren in Berufungssachen, welche hievor gehören, Anordnung getroffen werden kann, bestehen aber einige Besonderheiten, hervorgerufen durch den Umstand, daß gemäß der Ermächtigung in § 3 Z. 7 Sch.=G.=G. die Schwurgerichtssachen den Schutzgebietsgerichten übertragen wurden.

Es ist nämlich durch die Einführungsverordnungen bestimmt, daß bei Schwurgerichtssachen auch in der Berufungsinstanz die Vertheidigung nothwendig und in der Hauptverhandlung die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich ist; für den Fall seines Ausbleibens ist § 145 St.=P.=O. als anwendbar erklärt. Hienach kann also in schwurgerichtlichen Berufungssachen nur verhandelt werden, wenn der Vertheidiger anwesend ist; dagegen ist auch hier die Anwesenheit des Angeklagten nicht nothwendig. Es ist also durch diese Bestimmungen der Absatz 3, nicht aber Absatz 1 des § 40 abgeändert.

Außerdem ist auch Absatz 2 des § 40 dahin modifizirt, daß der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgerichte dann Anspruch hat, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

Im Uebrigen gilt auch hier § 40 K.=G.=G. Bezüglich der Erweiterung des § 232 St.=P.=O. (Entbinden des Angeklagten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung) für die Schutzgebiete vgl. § 21, Note 8a.

§ 41.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann von Amtswegen erfolgen.

A.

1. § 41 läßt die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amtswegen zu.

2. Die St.=P.=O. behandelt die Wiederaufnahme in den §§ 399—413; sie kennt eine Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurtheilten und zu Ungunsten des Angeklagten. Berechtigt zum Antrag auf Wiederaufnahme sind nach der St.=P.=O. einmal die Personen, die Rechtsmittel einlegen können (§ 405 St.=P.=O.), außerdem noch zum Antrag auf Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurtheilten im Falle dessen Todes sein Ehegatte, seine Verwandten auf= und absteigender Linie und seine Geschwister.

Nachdem gemäß § 24 I K.=G.=G. in Konsularstrafsachen eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, würde, wie die Begründung zu § 38 hervorhebt, bei unveränderter Anwendung der St.=P.=O. eine Wiederaufnahme zu Ungunsten des Angeklagten nicht möglich sein. Um dem vorzubeugen, ist § 41 geschaffen worden.

3. Hiernach ist die Wiederaufnahme in konsularischen Strafsachen außer auf Antrag der nach der St.=P.=O. §§ 405 mit § 338 ff. Antragsberechtigten auch von Amtswegen zulässig, ohne Unterschied, ob die Wiederaufnahme zu Gunsten oder zu Ungunsten stattfinden soll. Der Konsul übt also hier wie auch sonst (vgl. § 24 II K.=G.=G.) die Funktion des Staatsanwalts aus. Der Konsul beschließt über die Wiederaufnahme ohne Beisitzer. § 407 II St.=P.=O. mit § 23 K.=G.=G.

Im Uebrigen sind durchaus die Vorschriften der St.=P.=O. über Wiederaufnahme maßgebend.

4. Da die Wiederaufnahme kein Rechtsmittel im Sinne der St.=P.=O. ist, findet sie auch in Uebertretungssachen statt und ist nicht durch § 33 K.=G.=G. ausgeschlossen.

B.

5. Nach § 2 Sch.-G.-G. gilt § 41 auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit. Auch wenn auf Grund des § 3 Z. 4a die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft angeordnet werden sollte, was bis jetzt nicht geschehen ist, würde dadurch die Anwendbarkeit des § 41 K.-G.-G. nicht ausgeschlossen, da durch Wegfall des gesetzgeberischen Grundes das Gesetz selbst nicht aufgehoben wird.

§ 42.

In Strafsachen, in welchen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

A.

1. § 42 überträgt in Konsularstrafsachen das Begnadigungsrecht dem Kaiser.

2. Unter Begnadigungsrecht ist hier nur das Begnadigungsrecht im engeren Sinn zu verstehen, d. h. das Recht, rechtskräftig zuerkannte Strafen zu erlassen, nicht auch das Abolitionsrecht, d. h. das Recht, ein schwebendes Strafverfahren niederzuschlagen. Letzteres besteht in Konsularstrafsachen überhaupt nicht, da es nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Vgl. Löwe St.-P.-O. bei Vorbemerkung zum 2. Titel des G.-V.-G. I B. AA.

3. Da die Konsulargerichtsbarkeit dem Reiche zusteht, kann, wie die Begründung zu § 39 bemerkt, auch das Begnadigungsrecht in den dieser Gerichtsbarkeit unterliegenden Straffällen nur auf das Reich zurückgeführt werden; unter diesen Umständen ist es naturgemäß, daß die Ausübung desselben dem Kaiser übertragen wird. (Vgl. § 484 St.-P.-O.)

4. Bezüglich der Stellung des Kaisers vgl. Art. 11 der Reichsverfassung.

5. Das Begnadigungsrecht des Kaisers besteht in den konsularischen Strafsachen, die in erster Instanz zur Zuständigkeit des Konsuls oder des Konsulargerichts gehören. Welche Strafsachen dazu zählen, darüber vgl. § 12, Note 2c.

Gleichgiltig für das Begnadigungsrecht des Kaisers ist, ob das Urtheil, in Bezug auf welches Begnadigung erlangt werden will, ein erst- oder zweitinstanzielles ist, vorausgesetzt nur, daß in erster Instanz der Konsul oder das Konsulargericht erkannt hat.

6. Die Begründung zu § 39 erörtert den Fall, ob dem Kaiser das Begnadigungsrecht auch zustehe, wenn das Reichsgericht die Verhandlung und Entscheidung einer Sache nach § 394 II St.-P.-O. einem anderen Gerichte, als demjenigen, das in erster Instanz entschieden hat, überweist; auch Zorn („Annalen" 1882, S. 478) spricht hierüber und bezweifelt die Richtigkeit der Ausführungen der Begründung.

Die ganze Frage ist aber jetzt gegenstandslos, nachdem in Konsularsachen nur Beschwerde und Berufung zugelassen ist (vgl. § 33, Note 4) und bei diesen Rechtsmitteln eine Verweisung, wie bei der Revision nach § 394 II St.-P.-O., nicht vorgesehen ist.

B.

7. Auch in den Sachen, in denen in erster Instanz der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten ermächtigte Beamte oder das Schutzgebietsgericht erkannt hat — wozu auch die Schwurgerichtssachen gehören, vgl. § 12 Note 6b — steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

Die meisten Schriftsteller nehmen an, daß dieß in Folge des § 2 Sch.-G.-G. der Fall sei. Dieß dürfte nicht richtig sein, da durch § 2 a. a. O. blos die An-

wendung gewisser Vorschriften des K.-G.-G. vorgeschrieben ist, § 42 K.-G.-G. aber unter keine dieser Kategorien fällt, auch nicht unter „Gerichtsverfassung."

Das Begnadigungsrecht des Kaisers folgt vielmehr aus der Schutzgewalt, deren Ausübung ihm durch § 1 Sch.-G.-G. übertragen ist.

IV. Verfahren in den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören.

§ 43.

I. In den durch § 12 Absatz 2 der Zuständigkeit des Konsuls zugewiesenen Angelegenheiten bestimmt sich das Verfahren nach den für die im § 3 Abs. 1 bezeichneten preußischen Landestheile geltenden Vorschriften, insoweit diese Vorschriften nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulargerichtsbezirken fehlen.

II. Für die Verhandlung und Entscheidung über die nach Maßgabe der bezeichneten Vorschriften gegen die Entscheidungen des Konsuls zulässigen Rechtsmittel ist das Reichsgericht zuständig.

A.

1. § 43 regelt das Verfahren in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit des Konsuls zugewiesen sind.

2. Auch der § 12 II, auf den § 43 verweist, enthält keine Aufzählung der einzelnen Materien der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die dem Konsul zugewiesen sind. Reichsrechtliche Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte in solchen Sachen bestanden bei Erlaß des K.-G.-G. noch nicht, das K.-G.-G. mußte daher auf ein Partikularrecht zurückgreifen und wählte als solches das A.-L.-R. bezw. das in den landrechtlichen Gebieten geltende Recht (vgl. § 3 K.-G.-G.; preuß. Ausf.-G. z. G.-V.-G vom 24. April 1878, preuß. G.-S. S. 230, §§ 25, 26, 29, 41—43).

3. Für Richterkonsuln wird als Gebiet der nicht streitigen Gerichtsbarkeit hauptsächlich in Betracht kommen:

a) die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung von Rechtshandlungen,

b) das Vormundschaftswesen,

c) das Verlassenschaftswesen,

d) die Führung der Handels-, Muster- und Genossenschaftsregister. Nach dem früheren Reichsgesetz vom 30. November 1874 (R.-G.-B. S. 143) auch die Führung des Zeichenregister; aber nach dem neuen Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.-G.-B. S. 441) wird die Zeichenrolle, ebenso wie die Patentrolle nach dem Patentgesetz und die Rolle für Gebrauchsmuster nach dem Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, lediglich vom k. Patentamte in Berlin geführt.

Das Nähere über diese Thätigkeit der Richterkonsuln siehe in den Darstellungen des preußischen Privatrechts, in den einschlägigen Gesetzen und besonders auch bei v. König S. 227 ff.

v. König erinnert S. 228 daran, daß die Fideikommißsachen der Zuständigkeit des Konsuls nicht unterliegen, weil hiefür im Inlande die Oberlandesgerichte zuständig sind.

4. Auch hinsichtlich des Verfahrens in solchen Sachen bestehen größtentheils reichsrechtliche Bestimmungen nicht, weshalb in dieser Beziehung gleich-

falls das Recht der im § 3 genannten preußischen Landestheile durch § 43 für entsprechend anwendbar erklärt wurde. Der Richterkonsul hat also in solchen Sachen ebenso zu verfahren, wie der Richter im Gebiete des A.-L.-R. im entsprechenden Falle verfahren würde. Vgl Brauer S. 92. Bei diesen Voraussetzungen ist es selbstverständlich, daß diejenigen Bestimmungen der Reichsgesetze, die durch die genannten preußischen Gesetze auf nicht streitige Angelegenheiten für anwendbar erklärt sind, auch in der nicht streitigen Konsulargerichtsbarkeit entsprechend anwendbar sind. v. König S. 227.

5. Diejenigen Vorschriften, die Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulargerichtsbezirken fehlen, sind nicht anwendbar. Die Begründung zu § 40 erinnert beispielsweise an die preuß. Vorschriften über das Hinterlegungswesen. Inzwischen ist unterm 14. März 1879 eine neue Hinterlegungsordnung ergangen (Pr. G.-S. S. 249), deren Bestimmungen nach v. König S. 227 theilweise auch in den Konsulargerichtsbezirken anwendbar sein werden.

Nicht anwendbar sind dagegen die preuß. Bestimmungen über das Grund- buch- und Hypothekenwesen, weil in den Konsulargerichtsbezirken die betreffenden Einrichtungen fehlen. v. König S. 228.

6. Für die Verhandlung und Entscheidung über die nach Maßgabe der bezeichneten Vorschriften gegen die Entscheidungen des Konsuls zulässigen Rechtsmittel ist das Reichsgericht zuständig. Das K.-G.-G. (§ 43 II) bestimmt also nur die Rechtsmittelinstanz; ob ein Rechtsmittel zulässig ist, bestimmt sich nach den im Gebiete des A.-L.-R. geltenden Gesetzen.

Das Reichsgericht entscheidet in diesen Fällen bald an Stelle des Landgerichts (Pr. Ausf.-Ges. z. G.-V.-G. vom 24. April 1878, G.-S.-S. 239, § 40 I), bald an Stelle des Oberlandesgerichts (Pr. Ausf.-Ges. § 49 Nr. 3), letzteres soweit es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche im Inlande in erster Instanz das Landgericht zuständig ist. Vgl. Begr. zu § 40.

7. Eine Anfechtung der Entscheidung des Reichsgerichts ist nicht denkbar, von der Stellung dieses Gerichtes abgesehen, schon deshalb nicht, weil durch § 43 keine weitere Instanz bestimmt ist; eine ausdrückliche Bestimmung, wie in den §§ 18 II, 36 II K.-G.-G., mochte daher überflüssig erscheinen.

Hiernach ist in Konsularsachen eine weitere Beschwerde, wie sie § 40 II des Pr. Ausf.-Ges. z. G.-V.-G. vorsieht, ausgeschlossen. Vgl. Begr. zu § 40 K.-G.-G.

8. Die Uebersendung der Akten an das Reichsgericht wie ihre Rücksendung geschieht durch Vermittelung des Reichskanzlers. K.-G.-G.-J. zu § 18, 43 II. Bezüglich der Kosten in den bezeichneten Angelegenheiten vgl. § 44.

B.

9. § 43 gilt nach § 2 Sch.-G.-G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit. Eine Abänderung dieses Rechtszustands ist aber dadurch erfolgt, daß auf Grund des § 3 Z. 9 Sch.-G.-G. durch die Einführungsverordnungen als Beschwerdegerichte in den Schutzgebieten Gerichtshöfe bestimmt wurden. Dieselben traten an die Stelle des Reichsgerichts (vgl. § 36, Note 4; v. Stengel S. 697), entscheiden also ebenfalls endgiltig. Abweichende Verordnungen bezüglich des Verfahrens in Beschwerdesachen bestehen dagegen nicht, obgleich solche auf Grund des § 3 Z. 9 Sch.-G.-G. zulässig wären. Auch von der durch § 3 Z. 12 Sch.-G.-G. zugelassenen Verlängerung aller Fristen ist für die nichtstreitige Gerichtsbarkeit bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden. Soweit in der

freiwilligen Rechtspflege Zustellungen nöthig sind, ist zu beachten, daß hiefür in den Schutzgebieten durch die Einführungsverordnungen und Dienstanweisungen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben wurde. Vgl. § 3 Z. 10 Sch.-G.-G.

Bezüglich der Kosten in der nicht streitigen Rechtspflege vgl. § 44 Note 7.

Zu bemerken ist schließlich, daß das Grund- und Hypothekenwesen in den Schutzgebieten auf Grund des § 3 Z. 2 Sch.-G.-G. abweichend vom preußischen Rechte geregelt ist. Vgl. v. König S. 526; v. Stengel S. 710; § 3 K.-G.-G. Note 12.

V. Schlußbestimmungen.

§ 44.

I. In den Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, gelten das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte. In Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, sind in Betreff des Gebührenwesens, soweit reichsgesetzliche Vorschriften nicht bestehen, die Bestimmungen der in dem im § 3 Absatz 1 bezeichneten preußischen Landestheile geltenden Landesgesetze maßgebend.

II. Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.

A.

1. Der 5. Abschnitt enthält unter dem Titel „Schlußbestimmungen" eine Reihe von nichtzusammenhängenden Vorschriften allgemeiner Natur und einige Uebergangsbestimmungen.

§ 44 regelt das Kosten- und Gebührenwesen in den Konsulargerichtsbarkeitssachen und zwar in verschiedener Weise für die Rechtssachen der streitigen und nicht streitigen Rechtspflege.

2. In den Rechtssachen der streitigen Gerichtsbarkeit, d. h. denen, auf welche die C.-P.-O., die K.-O. und die St.-P.-O. Anwendung findet — über den Umfang dieser Sachen vgl. § 12 Note 2 — sind für das Kosten- und Gebührenwesen die im Anschluß an die Reichsprozeßgesetze ergangenen Gebührengesetze des Reichs maßgebend Diese sind das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (R.-G.-B S. 141), die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (R.-G.-B. S. 166), die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (R.-G.-B S. 173) und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 8. Juli 1879 (R.-G.-B. S. 173). Diese Gesetze gelten in den Konsulargerichtsbezirken in ihrer jeweiligen Fassung, wobei bezüglich des Geltungsbeginns § 47 K.-G.-G. zu beachten ist.

Die subsidiäre Geltung preußischer Gesetze ist hier ausgeschlossen, nachdem das Gesetz eine solche nicht vorsieht; ebensowenig ist in diesen Sachen ein Zurückgreifen auf die Sätze des Tarifs, wie er dem Gesetze, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872 (R.-G.-B. S. 245) angehängt ist, zulässig. Vgl. K.-G.-G.-J. zu § 44.

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte gilt nach Absatz 2 erst subsidiär, nämlich, soweit nicht die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch ge-

regelt sind. Ortsgebrauch im Sinne dieser Bestimmung ist das Gewohnheitsrecht im civilrechtlichen Sinne. Vgl. Brauer S. 100.

3. In den Angelegenheiten, welche zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören (vgl. § 12 Note 2d; § 43), ist der Rechtszustand, wie er bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 5. Juni 1895 (R.-G.-B. S. 417) und der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wie er jetzt besteht, zu unterscheiden. Ueber den ersteren vgl. K.-G.-G.-J. zu § 44.

Jetzt gilt in diesen Angelegenheiten primär der dem Gesetz vom 1. Juli 1872 (R.-G.-B. S. 245) angefügte Tarif und die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften; soweit hiernach keine Bestimmungen bestehen, ist nicht mehr wie früher der preußische Tarif vom 24. Oktober 1865, sondern sind unmittelbar die im Gebiete des A.-L.-R. geltenden Bestimmungen maßgebend (vgl. v. König S. 379*), im wesentlichen also das preuß. Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 (G.-S.-S. 203.)

Bezüglich der Rechtsanwaltsgebühren ist auch in diesen Angelegenheiten Absatz 2 des § 44 zu beachten. Vgl. Note 2.

4. Ueber die Einziehung und Verrechnung der Kosten in Rechtssachen, welche aus den Konsulargerichtsbezirken an das Reichsgericht gelangen, vgl. K.-G.-G.-J. zu § 44.

5. Bezüglich der Person des Gebührenbezugsberechtigten bestimmt die K.-G.-G.-J. zu § 44, daß, soweit gebührenpflichtige Geschäfte von besoldeten Beamten der Konsulate vorgenommen werden (vgl. § 5, 10, 11 K.-G.-G.), die Gebühren (einschließlich der Gerichtsvollziehergebühren) zur Reichskasse einzuziehen sind, daß aber in allen übrigen Fällen der betreffende Beamte die Gebühren für sich zu erheben hat. Vgl. auch K.-G. §§ 8 IV, 10 I.

6. Für Beschwerden über den Ansatz von Gebühren und Kosten gelten die jeweils in Sachen der entsprechenden Art bestehenden Vorschriften, sei es der Reichs(gebühren)gesetze, besonders auch des Gesetzes vom 1. Juli 1872 § 9 (vgl. Note 3), sei es der preußischen Bestimmungen; soweit hiernach die Beschwerde an ein Gericht höherer Instanz zu gehen hätte, geht sie hier an das Reichsgericht gemäß §§ 18 II, 36 II, 43 II K.-G.-G.

B.

7. Gemäß § 2 Sch.-G.-G. wären eigentlich für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit auch die Vorschriften des § 44 K.-G.-G. über das Kostenwesen, da sie Bestimmungen des gerichtlichen Verfahrens sind, anwendbar Nun kann aber auf Grund des § 3 Z. 10 Sch.-G.-G. für das Kostenwesen hier die Anwendung einfacherer Bestimmungen durch k. V.-O. vorgeschrieben werden. Hievon ist in sämmtlichen Einführungsverordnungen in der Weise Gebrauch gemacht, daß die im § 44 aufgeführten Kosten- und Gebührengesetze für nicht anwendbar erklärt wurden, und der Reichskanzler ermächtigt wurde, die Vorschriften, die an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, zu erlassen. Letzteres ist in den Dienstanweisungen geschehen.

8. Mit Rücksicht auf die in den Schutzgebieten eingerichteten Beschwerdegerichte (§ 3 Z. 9 Sch.-G.-G. vgl. §§ 18, 36 B) ist auch das Beschwerdeverfahren in Kostensachen durch die Dienstanweisungen geregelt.

§ 45.

Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Reichsanzeiger ist nicht erforderlich.

A.

1. § 45 modifizirt die Vorschriften der Reichsjustizgesetze über öffentliche Bekanntmachungen.

2. Wie die Begründung zu § 42 bemerkt, gehört in den Fällen der §§ 187 II, 825, 833, 842, 848 C.-P.-O., §§ 103, 105, 175, 184, 191 K.-O. und §§ 326, 333, 335, 411, 480 St.-P.-O. die Einrückung in den Reichsanzeiger zu den Erfordernissen der öffentlichen Bekanntmachung. Dies Erforderniß ist für die Konsulargerichtsbarkeit als bedeutungslos gestrichen.

Sollte ausnahmsweise die Einrückung in den Reichsanzeiger erfolgreich erscheinen, so gewährt die Fassung des § 45 die Möglichkeit, eine solche anzuordnen.

Die übrigen Erfordernisse für öffentliche Bekanntmachungen bleiben unberührt.

B.

3. Gemäß § 2 Sch.-G.-G. gilt § 45 K.-G.-G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit Außerdem ist aber zu beachten, daß durch § 3 Z. 10 Sch.-G.-G. es ganz allgemein für zulässig erklärt ist, daß durch k. V.-O. für Zustellungen einfachere Vorschriften als in den Reichsjustizgesetzen getroffen werden, wovon durch die Einführungsverordnungen und Dienstanweisungen in weitem Umfang Gebrauch gemacht wurde.

§ 46.

Geldstrafen fließen zur Reichskasse.

1. § 46 bestimmt, welches Rechtssubjekt bei Geldstrafen in Konsulargerichtssachen bezugsberechtigt ist.

2. Da die Konsulargerichtsbarkeit vom Reiche ausgeübt wird, so ist es angemessen, daß auch die Erträge derselben dem Reich zufallen. Vgl. Begr. zu § 43. Unter Geldstrafen sind hier nicht nur die Kriminal-, sondern auch die Ordnungsstrafen z. B. auf Grund des § 179 G.-V.-G. oder Art. 26 H.-G.-B. zu verstehen. Begr. zu 43.

3. Ausnahmen vom Grundsatze des § 46 können auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmung bestehen. Vgl. z. B. § 107 der Seemannsordnung.

Außerdem ist auch hier das Prinzip des § 1 I K.-G.-G. zu beachten, wonach die Konsulargerichtsbarkeit nicht nur eines staatsrechtlichen, sondern auch eines völkerrechtlichen Titels bedarf. Vgl. § 1 Note 6. Hiernach fallen z. B. gewisse Geldstrafen, die von den deutschen Konsulargerichten in Japan ausgesprochen werden, infolge des Art. 7 des Vertrags mit Japan vom 20. Februar 1869 (B.-G.-B. 1870 S. 1) der japanischen Regierung zu.

4. Reichskasse ist soviel als Reichsfiskus, wie es in den neueren Gesetzen gewöhnlich heißt; es ist darunter das Reich in vermögensrechtlicher Beziehung zu verstehen.

B.

5. Gemäß § 2 Sch.-G.-G. gilt § 46 auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit, für welche ebenfalls die Erwägungen unter Note 2 zutreffen.

Auf Grund des § 3 Ziff. 11 Sch.-G.-G. kann aber durch k. V.-O. bestimmt werden, daß die Vorschrift im § 46 K.-G.-G. außer Anwendung bleibt, insoweit die Kosten der Rechtspflege von einer mit einem kaiserlichen Schutzbriefe versehenen Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind. Von dieser Ermächtigung wurde schon mehrfach Gebrauch gemacht; vgl. z. B. § 11 der V.-O. betr. die

Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-Inseln vom 7. Febr. 1890 (R.-G.-B. S. 55), wonach die Geldstrafen zur Kasse der Landesverwaltung des Schutzgebiets fließen.

§ 47.

Neue Gesetze erlangen, soweit nicht reichsgesetzlich etwas anderes bestimmt wird, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes oder der preußischen Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft.

A.

1. § 47 normirt den Geltungsanfang neuer Gesetze in den Konsulargerichtsbezirken.

2. § 47, der an die Stelle des § 24 K.-G. — vgl. über Auslegung der beiden Paragraphen v. Seydel, Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich 2. Aufl. 1897 S. 45 — getreten ist, regelt den Geltungsanfang von Gesetzen für die Konsulargerichtsbezirke ähnlich wie die Reichsverfassung (Art. 2) den der Reichsgesetze für das Inland.

3. Die Vorschrift des § 47 gilt nur subsidiär, nämlich nur soweit nicht reichsgesetzlich etwas anderes und zwar etwas anderes speziell für die Konsulargerichtsbezirke bestimmt ist.

Ist im Gesetz blos allgemein ein Anfangstermin bestimmt, so gilt dieser, wenn hiernach die Frist vom Ausgabetag bis zu diesem Anfangstermin mehr als 4 Monate beträgt, auch für die Konsulargerichtsbezirke; ist aberdie allgemeine Frist kürzer als 4 Monate, so tritt die Regel des § 47 ein. Vgl. v. Seydel a. a. O.; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs I S. 560 A. 3.

Die viermonatige Frist kann auch für anzuwendende preußische Gesetze (vgl. § 3, 14, 43 K.-G.-G.) nur im Weg der Reichsgesetzgebung verkürzt werden. Vgl. Begr. zu § 44.

4. Die Berechnung der Frist geschieht in der Weise, daß vier Monate von dem Tage an zu rechnen sind, der auf den Tag der Ausgabe des Gesetzblattes folgt (vgl. v. Seydel S. 46); der letzte Tag der Frist ist derjenige im vierten Monat, der durch seine Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Diese Grundsätze ergeben sich theils aus dem Wortlaute des § 47, theils können sie als ein durch die continuirliche Praxis der Reichsgesetzgebung sanktionirtes und aus der Natur der Sache folgendes Prinzip gelten. (Vgl. § 200 I C.-P.-O.)

Demnach beginnt z. B. die verbindliche Kraft eines Reichsgesetzes, wenn das dasselbe enthaltende Reichsgesetzblatt in Berlin am 1. Januar 1897 ausgegeben wurde, in den Konsulargerichtsbezirken mangels besonderer Anordnung mit dem 3. Mai 1897.

B.

5. Nach § 2 Sch.-G.-G. gilt § 47 auch für die Schutzgebiete, soweit die neuen Gesetze das bürgerliche oder Strafrecht oder das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung betreffen.

Würden Gesetze mit anderem Inhalt keine besondere Bestimmung enthalten, so würden sie auch in den Schutzgebieten nach der 14 tägigen Frist des Art. 2

der Reichsverfassung in Geltung treten. Vgl. v. Seydel S. 47, wo eine ähnliche Frage erörtert ist.

§ 48.

Dieses Gesetz tritt für alle Konsulargerichtsbezirke gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte werden die Bestimmungen der §§ 22 bis 24 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 (B.-G.-B. S. 137) und die Zusatzbestimmung des § 3 des Gesetzes vom 22. April 1871 (B.-G.-B. S. 87) aufgehoben.

A.

1. § 48 bestimmt den Geltungsanfang des K.-G.-G. in Anlehnung an die übrigen Reichsjustizgesetze. Vgl. die Einleitung.

2. Das K.-G.-G. ist am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten, da gemäß § 1 des E.-G. z. G.-V.-G. das G.-V.-G. an diesem Tage, in Ermangelung einer anderweitigen V.-O., in Geltung getreten ist.

3. Bezüglich der durch § 48 aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen vgl. die Einleitung.

B.

4. § 48 ist für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit gegenstandslos. Wann die Bestimmungen des K.-G.-G. in den einzelnen Schutzgebieten in Geltung getreten sind, ergibt sich aus den auf Grund des § 2 II Sch.-G.-G. erlassenen Einführungsverordnungen.

§ 49.

Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

A.

1. § 49 enthält einen Vorbehalt zu Gunsten der Militärgerichtsbarkeit; er ist dem § 7 E.-G. z. G.-V.-G. nachgebildet.

2. Gemäß § 39 Abs. 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.-G.-B. S. 45) beschränkt sich die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen auf Strafsachen. Zur Zeit fehlt es aber noch an einer einheitlichen Regelung der Militärgerichtsbarkeit; der Umfang der Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen bestimmt sich daher nach den einzelnen partikulären Militärstrafgerichtsordnungen. (Vgl. über dieselben Löwe St.-P.-O. bei § 7 E.-G. z. G.-V.-G.).

Durch § 49 ist sonach die Konsulargerichtsbarkeit nur in Strafsachen beschränkt. Ob im einzelnen Fall eine Person der Konsulargerichtsbarkeit oder der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ist, bestimmt sich nach dem Reichsmilitärgesetze bezw. der für sie maßgebenden Militärstrafgerichtsordnung, d. h. nach der desjenigen deutschen Kontingents, bei dem sie im Militärverbande steht.

Bezüglich der Angehörigen der kais. Schutztruppen vgl. Note 3.

B.

3. § 49 gilt nach § 2 Sch.-G.-G. auch für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit.

Bezüglich der Angehörigen der kais. Schutztruppen ist folgendes zu bemerken: ihre Rechtsverhältnisse sind jetzt durch Ges. v. 7. Juli 1896, das zur Abänderung der Gesetze vom 22. März 1891 und 9. Juni 1895 ergangen ist,

und durch Bekanntmachung des Reichskanzlers wegen Redaktion des Gesetzes, betr. die kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst vom 18. Juli 1896 (R.-G.-B. S. 653) geregelt. Nach § 3 des Ges. vom 7. Juli 1896 in der Form der Bekanntmachung vom 18. Juli 1896 scheiden zwar die den Schutztruppen zugetheilten deutschen Militärpersonen aus dem Heere bezw. der Marine aus; nach § 4 a. a. O. finden aber hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens gegen dieselben die Vorschriften der (preußischen) Militärstrafgerichtsordnung Anwendung, vorbehaltlich der durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Abweichungen, welche durch k. V.-O. — ergangen unterm 26. Juli 1896 (R.-G.-B. S. 670) — bestimmt werden.

Nachdem somit die Angehörigen der kais. Schutztruppen der Konsular- und Schutzgebietsgerichtsbarkeit nicht unterstehen, konnte das für dieselben in den Schutzgebieten materiell maßgebende Strafrecht auf Grund des § 1 Sch.-G.-G. vom Kaiser durch V.-O. festgesetzt werden (vgl. § 1 Note 33), was unterm 26. Juli 1896 (R.-G.-B. S 669) durch V.-O. betr. die Einführung der deutschen Militärstrafgesetze in den afrikanischen Schutzgebieten geschehen ist.

§ 50.

Soweit die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Rechtssachen nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen sind, tritt an die Stelle des Appellationsgerichts in Stettin das Reichsgericht. Die an dem bezeichneten Tage bei dem Appellationsgericht in Stettin anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über. Auf die Entscheidungen des Reichsgerichts findet die Bestimmung des § 18, Absatz 3 und des § 36 Absatz 2 Anwendung.

A.

1. § 50 enthält eine jetzt bedeutungslose Uebergangsbestimmung.

B.

2. Für die Schutzgebietsgerichtsbarkeit kann § 50 naturgemäß keine Anwendung finden. Für diese bedurfte es keiner Uebergangsbestimmungen, weil vor Einführung des K.-G.-G. auf Grund des § 2 II Sch.-G.-G. dort eine ähnliche Gerichtsbarkeit nicht bestand.

§ 51.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

A.

1. § 51 legt dem Reichskanzler das Recht und die Pflicht bei, die nöthigen Ausführungsanordnungen zu erlassen.

2. Hievon hat der Reichskanzler Gebrauch gemacht durch Erlaß der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Sept. 1879 (C.-B. S. 575) mit Nachtrag vom 27. Nov. 1891 (C.-B. S. 319). Die Bestimmungen derselben sind an den einschlägigen Stellen des Gesetzes berücksichtigt

3. Hinsichtlich der Stellung des Reichskanzlers als Aufsichtsbehörde (für die Konsulargerichtsbarkeit als Justizminister) vgl. § 3 K.-G.

B.

4. Durch § 2 Sch.-G.-G. ist blos das K.-G.-Gesetz, nicht die Instruktion hiezu für entsprechend anwendbar erklärt. Jedoch hat der Reichskanzler gemäß § 11 I Sch.-G.-G. die zur Ausführung des Sch.-G.-G. erforderlichen Anordnungen zu erlassen und dies bezüglich der Gerichtsbarkeit ausführlich und möglichst in Anlehnung an die K.-G.-G.-J. in den Dienstanweisungen gethan. Vgl. § 1 Note 32.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 10. Juli 1879.

Wilhelm.

L. S.

Fürst v. Bismarck.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

Statt der Dissertation

von

Karl Goes

1897

Erlangen

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1897. Dreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. Nr. 7.

Inhalt:

die Diss. hat 94 Seiten.

der Titel der Diss. gleich der umstehenden Ueberschrift und dazu?:

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde vorgelegt der Juristischen Fakultät

der

K. B. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

von

C. Goes.

München, Druck von Knorr & Hirth 1897.

Das Honorar für Originalbeiträge der

„Annalen des Deutschen Reiches“

beläuft ſich wie bisher auf Mk. 64 für jeden erſten, auf Mk. 48 für jeden folgenden Druckbogen einer Abhandlung (platzraubende Abdrücke von Materialien werden abgerechnet).

Abhandlungen volks- und finanzwirthſchaftlichen Inhaltes wollen an Herrn *Dr. Georg Hirth, München,* Abhandlungen ſtaats- und verwaltungsrechtlichen Inhaltes entweder an den Genannten oder an Herrn *Prof. Dr. Max v. Seydel, München, Leopoldſtraſse 37* eingeſandt werden.

Die Beantwortung der an die Herausgeber gerichteten Zuſchriften wird mit thunlicher Beſchleunigung erfolgen.

Im Intereſſe der von der Redaktion zu treffenden Dispoſitionen erſuchen wir, gröſsere Beiträge wenn möglich einige Zeit vor der Einſendung anmelden zu wollen.

MÜNCHEN, Juni 1897.

Die Verlagshandlung von G. Hirth
in München & Leipzig.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1897.	**Dreißigster Jahrgang.** Jährlich **12** Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 8.

Inhalt: